

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 16.03.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Parzellisten, Hufner, Halbhufner, Erbpächter u. s. w. des vormaligen Amts Ahrensböck und der Erbpächter der vormaligen Güter Eckhorst, Mori und Stockelsdorf.
 2. Mündlicher Bericht desselben über den Verkauf eines Weges im Forstort Holstenläger von der Villenkolonie Schwartau bis an die Lübeck—Schwartauer Chaussee. (Anlage 85.)
 3. 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des revidierten Staatsgrundgesetzes (Finanzgemeinschaft). (Anlage 8.)
 4. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Kolonisten Struß, Schild, Rastedt und F. W. Eberlei aus Idafehn und Elisabethfehn, betr. Ausbau des Hunte-Ems-Kanals und Bau eines Nebenanals.
 5. Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Herstellung einer Hafenanlage bei Blexen aus Mitteln des Weserbaufonds. (Anlage 86.)
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Uebertragung einer für die Neubauten des Amtsgerichts und der Amtsschließerei zu Delmenhorst zur Verfügung gestellten Summe auf das Finanzjahr 1906. (Anlage 88.)
 7. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Beschaffung und Verwendung von Oberbaumaterialien zu Lasten der Eisenbahn-Betriebskasse (Pos. 87, 89, 90 und 92). (Anlage 82.)
 8. Bericht desselben über die Bewilligung von Mitteln 1. für die Herstellung eines Uebernachtungsgebäudes auf dem Bahnhofs Bremen-Altstadt, 2. für die Verlegung der Viehwagenwäsche, der Kopftrampe und der Gleiswage auf dem Bahnhof Weener, sowie für die Erweiterung des Rollschuppens daselbst. (Anlage 87.)
 9. Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 9. Dezember 1905, betr. Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung von Oberbaumaterialien.
 - 9a. Interpellation des Abg. Müller, betr. Schiffsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. Mai 1867. 2. Lesung. (Anlage 21.)
 11. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. 1. Lesung. (Anlage 42.)
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Direktors der Großherzoglichen Bauwerks- und Maschinenbauschule in Barel, Architekten H. Diesener, betr. die Regelung der Verhältnisse an der gedachten Schule.



13. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung. 1. Lesung. (Anlage 75.)
14. Bericht desselben Ausschusses, betreffend eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Zivildienst durch Anstellung eines Kreischulinspektors im Hauptamt. 1. Lesung. (Anlage 2.)
15. Bericht desselben Ausschusses über
 - a) die Petition des Bürgermeisters Schetter namens des Stadtmagistrats und Stadtrats zu Wildeshausen,
 - b) die Petition des Jagdschutzvereins Oldenburg, betr. die Bildung von Jagdgenossenschaften.
16. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. 1. Lesung. (Anlage 84.)
17. Bericht desselben über die Petition der Gemeinde Lönigen um Abhülfe gegenüber den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Staatsregierung im unteren Haasegebiet.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Cz., Minister Ruystrat II, Cz., Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver, Geh. Oberbauräte Janßen und Böhlk, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberregierungsräte Scheer, Graepel und Gramberg, Oberfinanzrat Bödcker, Regierungsassessor Weber.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Der Schriftführer Abg. Voß (Cutin) verliest das Protokoll.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich ersuche jetzt den Herrn Schriftführer Falz, die Eingänge mitzuteilen. (Geschicht.) Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden.

Ich habe weiter mitzuteilen, daß vom Hofmarschallamt Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Eitel Friedrich von Preußen folgendes Schreiben eingegangen ist:

Ihre Königlichen Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Eitel-Friedrich von Preußen haben mich beauftragt, dem Großherzoglich Oldenburgischen Landtage für die treuen Glückwünsche Höchstihren aufrichtigen und herzlichen Dank zu übermitteln.

von Lettow.

Ich teile dann den Herren Abgeordneten mit, daß die Stenogramme der 14. Sitzung im Vorzimmer ausliegen, und bitte, dieselben einsehen zu wollen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. 1. Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Parzellisten, Hufner, Halbhufner, Erbpächter u. s. w. des vormaligen Amtes Ahrensböck und der Erbpächter der vormaligen Güter Eckhorst, Mori und Stockelsdorf.

Berichterstatter Herr Abg. Voß (Cutin). Es sind 2 Anträge gestellt.

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Prüfung der Abgabenverhältnisse des Grundbesitzes im Fürstentum Lübeck, sowohl im zedierten als auch im alten Gebiete desselben vorzunehmen, dabei die Abgabenverhältnisse der vormaligen holsteinischen Aemter Reinfeld und Meth-

wisch zum Vergleich heranzuziehen und das Ergebnis in Form einer Denkschrift dem Landtage bei der in Aussicht gestellten demnächstigen Steuerreform im Fürstentum Lübeck vorzulegen.

Der Antrag 2 lautet:

Der Landtag wolle die Petitionen

1. der Parzellisten des vormaligen Amtes Ahrensböck,
2. der Hufner, Halbhufner, Erbpächter u. s. w. daselbst,
3. der Erbpächter der vormaligen Güter Eckhorst und Mori,
4. der Erbpächter des vormaligen Guts Stockelsdorf

für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Voß (Cutin).

Berichterstatter Abg. **Voß:** Ich habe zunächst zu bemerken, daß in dem Bericht einige Schreibfehler enthalten sind. Es muß nämlich heißen auf Seite 1 bei *N* 3: „der Erbpächter der vormaligen Güter Eckhorst und Mori, vertreten durch Bauervogt Hoffmann in Mori und Bauervogt Spethmann in Eckhorst“. — Dann ist auf Seite 888 im mittleren Absatz statt des Worts „und“ das Wort „oder“ zu setzen. Es heißt dann: „Rechts- oder Billigkeitsgründen“. — Im nächsten Absatz in der 2. Zeile muß es nicht heißen „Körperschaften“, sondern „Faktoren“. — Auf Seite 890 oben in der 1. Zeile fehlt das Wort „dem“. Es muß heißen: „Auch dem Anspruch auf Anwendung . . .“.

Im allgemeinen habe ich dem Bericht wenig hinzuzufügen. Ich will nur bemerken, daß die Petenten sich mehrfach an den Landtag gewandt haben, daß aber ihre Rechtsansprüche auf Steuerbefreiung, die sie glauben nachweisen zu können, weder vom Landtag noch von der Staatsregierung bis dahin haben anerkannt werden können. Der Ausschuss hat nach dieser Richtung eine eingehende Prüfung der Verhältnisse vorgenommen. Er hat sich gleichfalls nicht überzeugen können, daß die Petenten einen Rechtsanspruch auf Steuerbefreiung haben. Es war dann zu prüfen, ob

Billigkeitsgründe vorhanden seien, wonach Steuerbefreiungen oder -erleichterungen gewährt werden könnten. Die Prüfung ist außerordentlich schwierig. Die Petenten beziehen sich auf die Verhältnisse der Nachbarprovinz Schleswig-Holstein, auf die Verhältnisse der früheren Ämter Reinfeld und Rethwisch, mit denen zusammen das Amt Ahrensböck seinerzeit die sogenannten „Blönschen Lande“ bildete. Sie weisen darauf hin, daß ihre Landsleute in diesen Ämtern unter preußischer Regierung besser gefahren seien, als sie unter oldenburgischer Regierung. Im Jahre 1867 — will ich nebenbei bemerken — kam bekanntlich das Amt Ahrensböck an das Fürstentum Lübeck. Preußen führte damals in den Ämtern Reinfeld und Rethwisch neben den sonstigen Abgaben, die auf dem Grundbesitz ruhten, auch eine Grundsteuer ein. Und für diese neue Steuer wurde ihnen etwas von ihren alten Abgaben erlassen. Der Betrag war aber nicht sehr hoch. Ich muß auf diesen ziemlich wichtigen Punkt hinweisen. Die preußische Regierung stellte fest, daß $\frac{2}{3}$ der gesamten Abgaben Domanalabgaben seien, dagegen $\frac{1}{3}$ steuerartiger Natur, und von diesem letzten Drittel erließ die preußische Regierung den Grundbesitzern $\frac{1}{4}$. Das war also ein ganz geringer Betrag, $\frac{1}{12}$ der gesamten Abgaben. So war es 1869. Als dann 1879 die Grundsteuer eingeführt wurde, wurden den Grundbesitzern weitere Beträge erlassen. Es ist dabei aber hervorzuheben, daß die preußische Grundsteuer wesentlich höher war als die Grundsteuer in Oldenburg. Sie betrug 9% des Reinertrages, während im Fürstentum nur 3,4% zu bezahlen waren. Wenn man nun die Abgaben der Grundbesitzer in den Ämtern Reinfeld und Rethwisch mit den Abgaben der Grundbesitzer im Amt Ahrensböck vergleicht, dann wird man finden, daß diese tatsächlich nicht höher belastet waren als ihre Brüder in den genannten preußischen Bezirken. Später hat allerdings die preußische Steuergesetzgebung einen Gang eingeschlagen, der den Grundbesitz begünstigte. Die Grundsteuer wurde als Staatsabgabe außer Hebung gesetzt und den Gemeinden überwiesen. Ferner ist zu bemerken, daß in Preußen ein günstigeres Ablösungsgesetz geschaffen wurde. Entweder kann zum 18fachen Betrag abgelöst werden — bei Barzahlung nämlich —, oder bei Rentenzahlung zum 22 $\frac{2}{5}$ fachen Betrag, während in Oldenburg zum 25fachen Betrag abgelöst werden muß. Aus dem heutigen Stand der preußischen Agrarsteuergesetze läßt sich aber wohl kaum ein Billigkeitsgrund konstruieren für die Einwohner des Amtes Ahrensböck dahin, daß man sagt, dasselbe Ablösungsgesetz soll auch für hier gelten. Das geht schon deshalb nicht, weil die oldenburgischen Ablösungsgesetze schon länger bestehen, weil nach diesen Gesetzen auch Ablösungen stattgefunden haben und weil, wenn man nun den Einwohnern des Amtes Ahrensböck leichtere Bedingungen stellen würde, man dann natürlich denjenigen, welche nach dem bisher geltenden Gesetz abgelöst haben, Entschädigung zahlen müßte. Ich sehe keine Möglichkeit, das preußische Ablösungsgesetz auf die Einwohner des Amtes Ahrensböck allein anzuwenden.

Die Petenten haben nun darauf hingewiesen, daß sie schwerer belastet seien, als die Einwohner des alten Gebiets des Fürstentums. Der Ausschuß ist nicht in der Lage, diese Behauptung nachprüfen zu können, denn die Abgabenverhältnisse im alten Gebiet des Fürstentums sind außer-

ordentlich unklar. Infolgedessen ist der Ausschuß dazu gekommen, die Regierung zu ersuchen, eine Denkschrift auszuarbeiten, worin die Agrarsteuergesetzgebung des alten Fürstentums und der Ämter Reinfeld und Rethwisch klar dargelegt wird, damit der Landtag künftig festen Boden hat, von dem aus er derartige Petitionen, die jedenfalls wiederkehren werden, besser beurteilen kann.

Der Ausschuß weiß, daß dies eine umfangreiche Arbeit sein wird. Aber er hat sich gesagt, daß es für den Landtag wünschenswert sei, eine Darstellung der Agrarsteuerverhältnisse in Händen zu haben, um dieses Gebiet klarer überblicken zu können, wenn im Fürstentum Lübeck die Steuerreform in Angriff genommen wird. Der Ausschuß bittet daher den Landtag, die Staatsregierung zu ersuchen, eine derartige Denkschrift vorzulegen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Bödeker hat das Wort.

Oberfinanzrat **Bödeker:** Ich habe folgendes zu erklären: Für die Staatsregierung ist die Angelegenheit durch ihre wiederholte frühere Prüfung, deren Resultat auch vom Landtag derzeit gebilligt ist, erledigt. Sie hat keine Veranlassung, darauf in Gestalt einer Denkschrift oder sonst noch wieder zurückzukommen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich habe nur für meine Person zu erklären, daß ich mich in dieser schwierigen Sache nach keiner Richtung hin binden will, weder nach der rechtlichen Seite noch nach der Seite der Billigkeit. Im übrigen stimme ich selbstverständlich für den Ausschußantrag.

Präsident: Herr Abg. Tews hat das Wort.

Abg. **Tews:** M. H.! Ich möchte mich zuerst zu der Ablösungsfrage wenden. Wir sind damals, wie Sie hier die Staatskreditanstalt gründeten, nicht mit aufgenommen worden. Wenn das geschehen wäre, könnte ich darin wohl recht geben, daß dann viele Leute geschädigt wurden, die schon abgelöst haben. Aber wir sind ja Preußen angeschlossen worden zur Landschaft in Kiel, und da wird doch abgelöst zum 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag. Dann muß ich noch erwidern, daß doch im Fürstentum Lübeck schon abgelöst worden ist zum 16fachen Betrag. Natürlich ist dies erstritten worden. Und ich weise darauf hin, daß die Staatsregierung dies vorfindet im Archiv zu Gutin.

Dann muß ich noch zur Sprache bringen, daß dies Archiv nicht zur Verfügung der Forscher steht. Zum Beispiel Professor Schmidt hat nachgeschaut, dies Archiv nachsehen zu dürfen, es ist ihm aber leider verweigert worden. Dies könnte Veranlassung zu dem Glauben geben, daß etwas faul sei im Staate Ostelbien. Ich wünsche nicht, daß es der Fall ist.

Dann will ich mich zu einem Satz auf Seite 898 wenden:

„Dem Ausschuß ist es vollkommen klar, daß die Staatsregierung, wenn sie diesen Wunsch erfüllen will, eine allgemein schwierige Arbeit übernimmt, an die heranzutreten ihr um so schwerer fallen muß“ . . . u. s. w.

M. H.! Ich bin der Meinung, daß die Staatsregierung diesen Satz gern aus ihrem Gedächtnis streichen und recht fröhlich an diese Arbeit herantreten könnte.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses, der vorhin verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen.

2. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Verlauf eines Weges im Forstort Holstenläger von der Willenskolonie Schwartau bis an die Lübeck-Schwartauer Chaussee.

Berichterstatter Herr Abg. Tews. Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zur Veräußerung des erwähnten Landstreifens seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tews.

Berichterstatter Abg. Tews: M. H.! An der Chaussee von Schwartau nach Lübeck liegt das Gehölz „Holstenläger“. Hinter diesem Forst liegt die Willenskolonie Schwartau, eingetragene Genossenschaft. Und diese ist nun benötigt um einen Weg durch das Gehölz. Die Staatsregierung ist bereit gewesen, an diese eingetragene Genossenschaft einen Weg abzutreten zum Kaufpreis von 5000 M. und hat noch die Bedingung gestellt, diesen Weg durch ein eisernes Geländer gegen den Forst abzugrenzen. Dieser Kaufpreis ist nach Ansicht des Finanzausschusses vollkommen genügend, da der Boden nur Sandart ist und es gleicht einem Hektar mit 27000 M. Deshalb stellt der Finanzausschuss den Antrag, daß der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen möge.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag, der verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 3. Gegenstand der Tagesordnung, bezeichnet als

2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des revidierten Staatsgrundgesetzes (Finanzgemeinschaft).

Der fragliche Gegenstand, Anlage 8, war in 1. Lesung abgelehnt. Es ist dann ein Antrag auf 2. Lesung von Herrn Abg. Hug, genügend unterstützt, eingereicht. Demgemäß ist heute eine 2. Lesung vorzunehmen. Der Ausschuss hat sich, um nichts zu versäumen, noch wieder mit der Angelegenheit beschäftigt und seinerseits sowohl Anträge der Minorität wie der Majorität eingereicht, Anträge auf Ablehnung und Annahme des Gesetzentwurfs. Außerdem ist aber auch wieder ein Antrag gestellt worden: „Der Landtag wolle sich mit der Erklärung der Staatsregierung einverstanden erklären“. Da nun nach der Geschäftsordnung eine Beratung nur dann zu eröffnen ist, wenn Anträge zur 2. Lesung gestellt sind, so kann ich nach meiner

Ansicht zunächst dem Antrag 1 des Ausschusses nicht stattgeben. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist und gebe Herrn Abg. Tanzen das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: M. H.! Dem Ausschuss ist zweifelhaft gewesen, ob es überhaupt eines Berichts zur 2. Lesung bedürfe, weil nur ein Antrag auf 2. Lesung gestellt ist. Um aber sicher zu gehen — damit heute abgestimmt werden könnte —, hat der Ausschuss die beiden Berichte hergegeben. Wenn aber der Herr Präsident der Ansicht ist und der Landtag dem zustimmt, daß es eines Berichts hierzu nicht bedarf, so glaube ich, würde der Ausschuss im jetzigen Augenblick die Berichte zurückziehen können, denn es darf tatsächlich jetzt nur noch über Annahme oder Ablehnung abgestimmt werden.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf 2. Lesung vor. Nun ist eine Beratung nur über die zur 2. Lesung gestellten Anträge zulässig und dies wäre ein Antrag zur 2. Lesung. Ich glaube deshalb, wir stimmen nur über den Antrag auf 2. Lesung ab. Der Landtag ist einverstanden. Herr Abg. Hug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Hug: Ich habe mich in einem Irrtum befunden, aus dem ich durch ein tieferes Studium der Geschäftsordnung jetzt unangenehm befreit worden bin. Ich glaubte, meinen Antrag begründen zu können. Das ist nicht möglich. Es scheint mir, daß die Auffassung des Herrn Präsidenten richtig ist, und bleibt weiter nichts übrig, als abzustimmen, ob der Antrag angenommen werden soll oder nicht. Wird der Antrag angenommen, dann wird verhandelt, wenn nicht, dann nicht. Ich beantrage aber, darüber namentlich abzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug beantragt namentliche Abstimmung über die 2. Lesung. Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Burlage: Ich meine nicht, daß wir über den Antrag Hug auf 2. Lesung abstimmen sollen. Wir stimmen doch ab über den Gesetzentwurf?

Präsident: Ich habe auch den Herrn Abg. Hug so verstanden, daß er namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf beantragen will. Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja.) Wir stimmen also namentlich ab. Wir beginnen mit dem Buchstaben H. (Zuruf: Vorüber?) Ich lasse abstimmen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des revidierten Staatsgrundgesetzes, Anlage 8, und konstatiere zunächst, daß bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten anwesend sind. Ich bitte nunmehr die Herren, die dem eben bezeichneten Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben wollen, mit „Ja“ zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten:

Heitmann ja, Hollmann ja, Hug ja, Jungbluth nein, Koch ja, Lanje nein, Mohr nein, Müller nein, Presser nein, Rodenbrock ja, Schulte nein, Schröder ja, Schulz ja, Schwarting nein, Schute nein, Tanzen ja, Taphorn nein, Tappenbeck ja, Tews nein, Thorade ja, Voß-Gutin nein, Voß-Pansdorf nein, Wenke ja, Wessels nein, Wilken ja, Zeidler ja, Ahlhorn-Osternburg nein, Ahlhorn-Zetel ja, Ahlhorn-Hartwarderwarp ja, Bur-



lage nein, Dauen nein, tom Dieck ja, Enneking nein, Falz nein, Feigel nein, Feldhus ja, v. Fricken nein, Gerdes ja, Grape ja, Griep nein.

Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Es folgt der 4. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Kolonisten Struß, Schild, Rastedt und F. W. Oberlei aus Idafehn und Elisabethfehn, betr. Ausbau des Hunte-Gms-Kanals und Bau eines Nebenkanals.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition durch die Mitteilungen der Staatsregierung für erledigt erklären.

Der Antrag ist etwas geändert. Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feldhus.

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Ich darf wohl auf die Beratung zu § 18 der Einnahme in dem Voranschlag des Herzogtums für 1906 Bezug nehmen. Es ist damals lang und breit über den Ausbau des Kanals beraten worden, und war der Landtag einstimmig der Meinung, daß der vollständige Ausbau möglichst bald erfolgen möge. Die Staatsregierung ist dem gerade nicht abgeneigt, weiß nur noch nicht, zu welchem Zeitpunkt sie den Ausbau flottes in Angriff nehmen will. Im ganzen steht sie aber der Sache nicht unsympathisch gegenüber und wird zu hoffen sein, daß bald die Sache eine andere Wendung nimmt und der Kanal fertiggestellt wird. Die Petition richtet sich in der Hauptsache dahin, daß während dieses Ausbaues des Hauptkanals die Schifffahrt nicht gestört werden möge und Weiterbetrieb derselben durch einen sogenannten Umgehungs kanal möge ermöglicht werden. Die Staatsregierung glaubt, daß diesem Ersuchen stattgegeben werden könne, und dürfte damit also dies Petition im großen ganzen seine Erledigung finden.

Ich beantrage im Namen des Ausschusses Annahme des Antrags.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Herstellung einer Hafenanlage bei Bleyen aus Mitteln des Weserbaufonds.

Berichterstatter Herr Abg. **Wenke**. Der Ausschuss beantragt.

Der Landtag wolle unter Genehmigung der getroffenen Abmachungen für die Herstellung einer Hafenanlage bei Bleyen aus Mitteln des Weserbaufonds einen Betrag von 48600 und 6000 *M.*, zusammen 54600 *M.* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Wenke**.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: *M. H.!* Die Weserforrektion ist im ganzen von gutem Erfolg begleitet, es sind aber auch Nachteile aufzuweisen. Wie die Vorlage ergibt, verschlickt das kleine Fedderwarder Fahrwasser, so-

daß keine Schiffe mehr anlegen können, und deshalb müssen neue Anlagen gemacht werden. Auch am Weserdeich im Stedingerland findet man dasselbe. Ein Teil der Westergate verschlammte und versandete immer mehr. Früher, als die Segelschifffahrt noch ging, lebten die Leute in Wohlstand. Als sie dann aber abklangte und schließlich ganz verschwand, sind die Leute bei kleinem heruntergekommen und treiben jetzt kleine Landwirtschaft oder leben von Flußschifffahrt. Von diesen Einwohnern haben 51 Eigentum in der Weser, welches von ihnen als Mähland benutzt wird. Weil nun die Westergate immer mehr verschlammte, können sie nur bei Hochwasser herüberkommen. Bei Ostwind können sie nicht gut hinkommen. Vor einigen Jahren hat auf Kosten des Weserbaufonds eine Baggerung stattgefunden. Diese war nicht genügend und ist überhaupt mangelhaft gemacht. Ich möchte die Staatsregierung bitten, wenn die Deichanwohner weitere Baggerung beantragen, diese zu genehmigen, denn die Leute werden sehr geschädigt, wenn sie ihr Heu nicht herüberkriegen können.

Im übrigen kann ich mich auf den Bericht beziehen und bitte um Annahme der Vorlage.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Ausschussantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Uebertragung einer für die Neubauten des Amtsgerichts und der Amtsschließerei zu Delmenhorst zur Verfügung gestellten Summe auf das Finanzjahr 1906.

Der Ausschussantrag lautet:

Der Landtag wolle sich mit der Uebertragung der bislang noch nicht zur Ausgabe gelangten Summe von 7350,13 *M.* für die Neubauten des Amtsgerichts und der Amtsschließerei zu Delmenhorst auf das Finanzjahr 1906 einverstanden erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. **Gerdes**.

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: *M. H.!* Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst sind 200000 *M.* bewilligt. Von dieser Summe sind 7000 *M.* zurückbehalten worden für etwaige Mehrkosten eines Bauplatzes. Zu dieser Summe von 7000 *M.* sind noch einige kleine Beträge als Garantiesummen für noch nicht ausgeführte Arbeiten sowie für einige herzustellende Gartenarbeiten in diesem Frühjahr zurückbehalten worden. Ebenso soll noch ein kleiner Stall für den Hauswart eingerichtet werden. Die ganze Summe, die jetzt noch nicht verausgabt worden ist, stellt sich mit den 7000 *M.* auf 7350 *M.* 13 *S.* Die Staatsregierung bittet nun in der Anlage 88, diese 7350 *M.* 13 *S.* auf das nächste Finanzjahr 1906 übertragen zu dürfen. Der Ausschuss hat sich mit der Uebertragung dieser Summe einverstanden erklärt. Ich bitte im Namen des Ausschusses, der Landtag wolle sich mit der Uebertragung dieser Summe ebenfalls einverstanden erklären.



Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Ich habe bei dieser Gelegenheit noch eine besondere Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Die Amtsschließerei in Delmenhorst ist kaum fertiggestellt, als schon einer der Insassen dieser Schließerei es für richtig befunden hat, sich dem Aufenthalt zu entziehen auf dem ungewöhnlichen Wege durch das Fenster. Die Flucht war ihm sehr leicht, da die Eisenstäbe der Fenster ganz lose und locker im Mauerwerk befestigt sind, sodaß es nur eines einfachen Stuhlbeins bedurfte, um diese Eisenstäbe zu befestigen und dann der goldenen Freiheit nichts mehr im Wege stand. Da nun die Schließereien nicht dazu da sind, daß man nach Belieben herausgeht, so halte ich es für wünschenswert, daß sie von vornherein gut gebaut werden, und es nicht erst des Ausbrechens eines Gefangenen bedarf, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Stäbe besser befestigt werden müssen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Ausschufantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 7. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Beschaffung und Verwendung von Oberbaumaterialien zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse. (Pos. 87, 89, 90 und 92.) Anlage 82.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle für den Umbau von 8,9 km Oberbau zu Lasten der Eisenbahn-Betriebskasse und zwar

zu Pos. 87	M.	17 380.—
" "	89	" 69 420.—
" "	90	" 14 020.—
" "	92	" 26 000.—
zuf.		M. 126 820.—

bewilligen und genehmigen, daß zu Pos. 24 der Betrag von 63 400 M. in Einnahme gestellt wird.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 82 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Wessels.

Berichterstatter Abg. Wessels: M. H.! In den Voranschlag des Eisenbahnfonds war die Bausumme für die Strecke Lönningen—Landesgrenze eingestellt. Sie wurde auf das Jahr 1906 übertragen, weil die Verhandlungen mit dem Reich nicht abgeschlossen waren. Mittlerweile sind die Verhandlungen zum Abschluß gebracht, und das Nähere daraus ist dem Ausschuf mitgeteilt worden. Aus den Verhandlungen ergibt sich, daß die Strecke Lönningen—Landesgrenze einen schwereren Oberbau erhalten muß als man anfangs angenommen hat. Um dies zu erreichen, beabsichtigt man, eine Strecke von 8,9 km der alten Strecken umzubauen und das Material für den Neubau zu verwenden. Es ist wiederholt mitgeteilt worden, daß dies Verfahren durchaus wirtschaftlich ist, daß einmal der Umbau der alten Strecken schneller erfolgt — und das ist sehr wünschenswert, weil die größere Inanspruchnahme durch schwerere Züge und

schnelleres Fahren größere Anforderungen an den Oberbau stellt — und dann weil das Material zweckmäßig für die neuen Strecken verwendet werden kann.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus empfiehlt der Ausschuf Ihnen den Antrag zur Annahme.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Ausschufantrag, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Achter Gegenstand ist:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Bewilligung von Mitteln: 1. für die Herstellung eines Uebernachtungsgebäudes auf dem Bahnhofe Bremen—Altstadt, 2. für die Verlegung der Viehwagenwäsche, der Kopframpe und der Gleiswage auf Bahnhof Weener sowie für die Erweiterung des Zollschuppens daselbst.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle zum Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1906

1. zu Pos. 88 für die Herstellung eines Uebernachtungsgebäudes auf dem Bahnhofe Bremen—Altstadt 3000 M.,
2. zu Pos. 93 für Verlegung der Viehwagenwäsche, Kopframpe und Gleiswage auf Bahnhof Weener sowie für die Erweiterung des Zollschuppens daselbst 38000 M. nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und Anlage 87 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Wessels.

Berichterstatter Abg. Wessels: M. H.! Wie Sie in der Anlage sehen, ist für ein Uebernachtungsgebäude in Bremen—Altstadt eine Summe von 3000 M. eingestellt. Nachträglich hat sich herausgestellt, daß es sehr erwünscht ist, das Projekt zu vergrößern. Es wurde im Ausschuf von der Staatsregierung mitgeteilt, daß 4500 M. erforderlich seien, es möchte deshalb die eingestellte Summe um 1500 M. erhöht werden. Der Ausschuf ist der Ansicht, daß möglichst zu vermeiden ist, an eingegangenen Vorlagen nachträglich zu ändern und hat deshalb empfohlen, diese 1500 M. aus dem Dispositionsfonds zu bestreiten. Der in der Anlage angegebene Betrag bleibt deswegen unverändert. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der neunte Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 9. Dezember 1905, betreffend Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung von Oberbaumaterialien.

Zu diesem Bericht ist mir ein veränderter Antrag überreicht worden, der folgendermaßen lautet:

Der Landtag wolle zur Beschaffung von Oberbau-

materialien (ausschließlich Schwellen) die Summe von 525 000 *M.* zu Position 89, 90 und 91 der Eisenbahnbetriebskasse pro 1907 genehmigen.

Das ist nur eine präzisere Fassung des Antrags. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Heitmann.

Berichterstatter Abg. **Heitmann**: Es handelt sich hier um einen etwas außergewöhnlichen Vorgang. Es werden Mittel für die Anschaffung von Oberbaumaterialien für das Finanzjahr 1907 gefordert, und es könnte — wie auch im Bericht hervorgehoben ist — den Anschein erwecken, als ob das Bewilligungsrecht des demnächst zusammentretenden Landtags durchbrochen werden solle. Wir haben diese Frage im Ausschuss erwogen und sind zu der Ansicht gekommen, daß es sich lediglich um die Anschaffung von Oberbaumaterialien handelt, deren Verwendung erst durch den nächsten Landtag genehmigt werden soll. Da nun die Staatsregierung erklärt, daß es vielleicht nicht möglich sein könnte, die Oberbaumaterialien für 1907 frühzeitig genug zu beschaffen, und außerdem sie bei der Anschaffung in diesem Jahre außerordentlich billige Preise erzielen zu können hofft, glaubt der Ausschuss den Antrag stellen zu sollen, daß 525 000 *M.* zur Anschaffung von Oberbaumaterialien für das Jahr 1907 schon jetzt bewilligt werden.

Präsident: Herr Oberbaurat Böhlk hat das Wort.

Oberbaurat **Böhlk**: Ist damit auch zum Ausdruck gebracht, daß das Geld im Jahre 1906 schon ausgegeben werden kann? Wenn das die Meinung sein soll, dürfte die Bestätigung dieser Nachfrage genügen, und würde die Staatsregierung mit der Fassung einverstanden sein.

Präsident: Herr Abg. Bessels hat das Wort.

Abg. **Bessels**: Wenn das zweifelhaft ist, könnte man mit wenigen Worten eine solche Bemerkung hinzufügen und den Antrag insoweit ändern, daß das Geld damit schon jetzt genehmigt ist.

Präsident: Der Auffassung des Herrn Regierungsvertreters ist nicht widersprochen worden. Ich nehme an, daß eine Interpretation dieses Antrages genügend gegeben ist.

Das Wort wird sonst nicht weiter verlangt zum Antrag. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den veränderten Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand 9a „Interpellation des Abg. Müller“ wird einstweilen zurückgestellt, weil der Herr Referent nicht da ist. Es folgt demnach Ziffer 10:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 2. Lesung.

Dieser Gegenstand war neulich von der Tagesordnung abgesetzt. Es liegen 3 Anträgen vor. Der erste Antrag lautet:

Der Landtag wolle die Erklärung der Regierung, daß sie einen Gesetzentwurf, betr. gesetzliche Regelung

der Befoldungsverhältnisse der zur Disposition stehenden Zivilstaatsdiener, nicht vorlegen kann, zur Kenntnis nehmen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten Burlage ablehnen.

Antrag 3.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf („im ganzen“ muß ich zwischenflicken) in zweiter Lesung mit den in erster Lesung beschlossenen Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über alle drei Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Schwarting**: *M. H.!* Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit einigen vom Ausschuss beantragten Aenderungen, die teilweise nur redaktioneller Natur sind, angenommen worden. Es warf sich die Frage auf, ob die Befoldungsverhältnisse der zur Disposition stehenden Zivilstaatsdiener nicht einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden könnten. Die Regierung hat Stellung zu dieser Frage genommen, und findet sich die Antwort der Regierung in dem Bericht. Ich kann deshalb wohl darauf verzichten, hier weiter darauf einzugehen.

Zur zweiten Lesung ist der Antrag Burlage eingegangen, der vom Ausschuss in die Beratung gezogen ist, und hat ebenfalls schon die Regierung zu diesem Antrag Stellung genommen. Auch diese schriftliche Antwort befindet sich im Bericht. Es wurde in der letzten Sitzung des Landtags diese Sache von der Tagesordnung abgesetzt, weil die Sache nicht genügend geklärt zu sein schien. Es hat daraufhin der Ausschuss nochmals Stellung zu der Angelegenheit genommen unter Zuziehung des Antragstellers und des Regierungsreferenten, und glaubt der Ausschuss, bei seiner bereits zur letzten Sitzung eingenommenen Stellung beharren zu müssen und stellt Ihnen deshalb die drei Anträge, die im Bericht vorliegen. Er glaubt auch, daß Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten, auch wenn der Antrag Burlage Annahme finden würde, nicht beseitigt, sondern nur verschoben werden.

Ich bitte um Annahme der Ausschussanträge.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Nur wenig Worte! Ich habe neulich infolge freundlicher Einladung an den Verhandlungen im Verwaltungsausschuss teilgenommen, und auch diese Verhandlungen haben mich nicht davon überzeugen können, daß mein Antrag ungerechtfertigt wäre. Ich will nochmals hervorheben, daß tatsächlich in der Uebergangszeit sowohl Accessisten, die eben vor dem 1. Oktober 1879 ihr Examen gemacht hatten, als auch solche, die nach diesem Zeitpunkt ihr Examen gemacht hatten nebeneinander bei denselben Behörden gearbeitet haben. Diese haben damals schon unter sich irgend welchen Unterschied in der Beschäftigung nicht feststellen können, und es kommt in der Tat zu gewissen Unbilligkeiten, wenn man jetzt dem einen Teil die Vorbereitungszeit anrechnen will und dem andern Teil nicht. Es ist sogar vorgekommen, daß einige von den Accessisten, die vor dem 1. Oktober 1879 ihr Examen gemacht hatten, mit



der Wahrnehmung staatlicher Geschäfte betraut waren, zum Beispiel mit Anwaltsangelegenheiten. Trotzdem wird ihnen auch diese Zeit nicht angerechnet. Der einzige Grund, den man anführen kann, besteht darin, daß man sagt — wie dies ja auch im Bericht ausgeführt ist —, es seien nun schon auf Grund der bis jetzt geltenden Bestimmungen mehrere Beamte in den Ruhestand versetzt worden, ohne daß diesen die vor dem 1. Oktober 1879 oder in der Uebergangsperiode liegende Vorbereitungszeit angerechnet worden sei, und es bedeute eine Ungleichheit, wenn man jetzt einen Strich machen und von nun an bei der Pensionierung anders verfahren würde. Dieser Grund hat etwas für sich. Aber andererseits muß ich doch anführen, daß bei jeder gesetzlichen Aenderung derartige Ungleichheiten entstehen. Die kommen zum Beispiel vor bei Gehaltsaufbesserungen. Es sind zu verschiedenen Zeiten die Beamten aufgebessert worden, ohne daß diejenigen, die schon im Dienst waren, eine Aufbesserung erfuhren. Es sind auch bekanntlich die Fürsorgeverhältnisse für die Witwen und Waisen geändert worden, und ist diese Aenderung auch nicht auf die Witwen bezogen worden, deren Männer schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben waren. Ich gebe dem Landtag anheim, hier zu entscheiden. Ich meine, daß eine gewisse Unbilligkeit in der jetzigen gesetzlichen Ordnung vorliegt.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Ich glaube, die neuesten Verhandlungen im Ausschuß haben völlige Klarheit ergeben. Es steht fest, daß vor der Einführung der Zivilprozessordnung die Art des Vorbereitungsdienstes unregelmäßig war, daß es der Willkür des einzelnen überlassen war, in welcher Weise er den Vorbereitungsdienst ablegen wollte. Nach der Einführung der Reichsjustizgesetze ist ein geregelter Vorbereitungsdienst geschaffen worden. Andererseits steht auch fest, daß vor Einführung der Reichsjustizgesetze ein Vorbereitungsdienst von 2 Jahren verlangt war, also der Zeitraum schon damals festgesetzt war. Allerdings beruhte dies nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern nur auf Gebrauch, daß, wer die 2 Jahre nicht hinter sich hatte, nicht zum 2. Examen zugelassen wurde. Nun kann man mit Herrn Kollegen Burlage sagen, es kommt nicht darauf an, ob die Vorbereitung in allen Einzelheiten geregelt war. Es kommt darauf an, ob die betreffenden 2 Jahre warten mußten bis zum 2. Examen. Insofern gebe ich Herrn Burlage recht, es mag unbillig gewesen sein, daß die Angelegenheit so geregelt worden ist. Aber, m. H., das Zivilstaatsdienergesetz ist nun — nach Einführung der Reichsjustizgesetze — 26 Jahre in Kraft. Jetzt noch nachträglich eine vielleicht unbillige Regelung der Uebergangsbestimmungen abändern zu wollen, hieße m. E. die Verhältnisse jetzt besser übersehen zu wollen, als damals. Ich glaube, daß man sich damit wird beruhigen müssen, daß der damalige Gesetzgeber seine Gründe gehabt hat. Der damalige Gesetzgeber kannte die Verhältnisse. Es war der Landtagsabgeordnete Landgerichtsrat Deeken Berichterstatter. Der hat es nicht für nötig gehalten, Abänderungsanträge zu stellen. Ich halte es für bedenklich, jetzt noch daran herumzuändern. Die Ungleichheit würde bestehen bleiben, daß denjenigen, die bisher in den Ruhestand versetzt worden sind, die Zeit nicht angerechnet wird. Jetzt ganz nachträglich auf die früheren

Verhältnisse zurückzugreifen und alle Unbilligkeiten in den Uebergangsbestimmungen, die wir jetzt noch in dem alten Gesetz zu finden glauben, nachträglich abändern zu wollen, dazu liegt keine Veranlassung vor.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen. Endlich bitte ich die Herren, die Antrag 3 und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag und das Gesetz im ganzen sind angenommen.

Ich nehme jetzt den eben zurückgestellten Gegenstand:

Interpellation des Abg. Müller, betr. Schiffsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Interpellanten zur Begründung seiner Interpellation.

Interpellant Abg. Müller: M. H.! Als Ende 1903 das Gerücht laut wurde, daß die preussische Staatsregierung beabsichtige, Schiffsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen einzuführen, ergriff natürlich die beteiligten Schiffsfahrtskreise große Unruhe, denn es handelte sich um die Abänderung von Reichsgesetzen und Staatsverträgen, welche man seit Jahrzehnten als unverletzlich anzusehen gewohnt war. Es kommen hier für uns in Betracht Artikel 54 der Reichsverfassung und die Weserschiffsabgabe. Die Weserschiffsabgabe ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen Preußen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Kurhessen, Lippe und Bremen. Dieser bestimmt, daß die Weser von ihrer Entstehung durch den Zusammenfluß der Werra und Fulda bis zur Mündung frei von Abgaben sein solle. Der Artikel 54 der Reichsverfassung bestimmt, daß Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen nur erhoben werden können von besonderen Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs dienen sollen. Als solche Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs versucht man neuerdings auch die Korrektur von Flüssen anzusehen. Das ist m. E. nicht richtig, denn es hat Verbesserungen von Flüssen schon vor 1870 gegeben, und wenn durch solche die Erhebung von Abgaben berechtigt sein sollte, hätte es jedenfalls in der Reichsverfassung zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Die Sache kam am 10. Dezember 1903 im Reichstag zur Sprache, und damals erklärte der Reichskanzler Graf von Bülow — ich bitte, dies verlesen zu dürfen —:

„Nach der ganzen Entstehungsgeschichte des § 54 der Reichsverfassung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Verfassungsbestimmung das Recht der einzelnen Staaten beseitigt werden sollte, auf den deutschen Strömen lediglich für die Befahrung derselben irgendwelche Abgaben zu erheben. Jede Ausnahme von diesem reichsgesetzlichen Grundsatz würde hiernach der Genehmigung durch ein besonderes Reichsgesetz bedürfen, und zwar, wie bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 5. April 1886, betreffend die Erhebung einer Schiffsabgabe auf der Unterweser ausdrücklich hervorgehoben wurde,



eines Reichsgesetzes, welches im Bundesrat unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 78 der Reichsverfassung zu beschließen ist. Dem Bundesrat liegt keinerlei Antrag vor, von dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 54 der Reichsverfassung eine Ausnahme zu erwägen und zu beschließen, und es dürfte deshalb auch für das hohe Haus und die beteiligten Erwerbskreise kein Grund bestehen, auf die in der Presse enthaltenen Erörterungen einer theoretischen Streitfrage einzugehen, welche durch die deutsche Reichsverfassung dem Gebiete der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, und bei der auch bestehende vertragmäßige Abmachungen mit den betreffenden Staaten in Betracht kommen werden.“

Hiernach konnte man anscheinend beruhigt sein. Aber sehr bald tauchte im preussischen Abgeordnetenhaus die Frage wieder auf, gelegentlich der Beratung über die große wasserwirtschaftliche Vorlage im Jahre 1904. Damals beschloß die Kanalkommission des Abgeordnetenhauses die Aufnahme eines Artikels 9i in dem Gesetze über die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, in dem es heißt:

Mit Inbetriebsetzung des Kanals vom Rhein nach Hannover sollen Gebühren zum Ausgleich für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Binnenschiffahrtstraßen, soweit diese durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung oder Vertiefung erfahren haben, erhoben werden“.

Und dazu erklärte Minister Budde dann,

„daß die Staatsregierung bereit sei, die geeigneten Schritte zu tun, um die hinsichtlich der Abgabenerhebung jetzt bestehenden Ungleichheiten zwischen den Kanälen und kanalisiertem Flüssen einerseits und den natürlichen Wasserstraßen andererseits zu beseitigen und die dieser Maßregel etwa entgegenstehenden aus der jetzigen Lage des öffentlichen Rechts entstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen“.

Jetzt ist die Frage wieder akut geworden durch die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus, in denen Minister Budde erklärte, daß er Verhandlungen vorbereitet habe und diese Verhandlungen erfreulichen Fortgang finden. Er führte hierbei auch die Weser an und sagte zum Schluß noch:

„Die Regierung hat den festen Willen, die in der Kanalvorlage vorgeschriebenen Schiffsabgaben einzuführen und durchzuführen, und wo ein Wille ist, da wird auch ein Weg sein“.

Sonach müssen wir damit rechnen, daß in kurzer Zeit die preussische Regierung mit Oldenburg in Verhandlung treten wird wegen der Einführung von Schiffsabgaben. Nun fragt es sich, was für Folgen für uns in Betracht kommen, da wir im Wettbewerb mit der Ems und den holländischen Häfen stehen. — Die Elbe müssen wir vorläufig aus dem Spiele lassen, solange der Mittellandskanal nicht durchgeführt wird. — Nun ist eigentümlicherweise die Ems in keinem Bericht des preussischen Abgeordnetenhauses erwähnt, sodaß ich annehmen muß, daß man sich bezüglich der Ems mit den Abgaben auf dem kanalisiertem Teil begnügen wird.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Andererseits ist bezüglich der Weser von Bremen abwärts eine Abgabe von 0,6 \mathcal{M} per Tonkilometer erwähnt. Das würde für Brake eine Belastung von 51 \mathcal{M} per Ton bedeuten oder ungefähr 3000 \mathcal{M} für jeden Dampfer von der jetzt üblichen Größe. Selbstredend würden wir dadurch außerordentlich geschädigt, da Brake dann um so viel ungünstiger gestellt würde Emden gegenüber als es jetzt der Fall ist.

Was das Verhältnis zum Rhein anlangt, so ist augenblicklich der Schnittpunkt des Verkehrs Bielefeld. Die Waren werden bei uns in Weserschiffe geladen, gehen per Schiff bis Minden und von dort mit der Bahn bis Bielefeld. Umgekehrt gehen sie auf dem Rhein mit Schiffen bis Duisburg, Ruhrort und dort auf die Bahn und können ebenfalls bis Bielefeld gelangen, obgleich Bielefeld nicht mitten zwischen Rhein und Weser, sondern bedeutend östlicher liegt. Man sollte sagen, daß der Weserverkehr weiter westlich gehen sollte, dies ist aber nicht der Fall. Das liegt darin, daß die Schifffahrt auf dem Rhein infolge der besseren Stromverhältnisse bedeutend billiger ist als auf der Weser. Nun ist auf dem Rhein nur eine Abgabe von 0,4 \mathcal{M} per Tonkilometer vorgesehen. Das würde auf dem deutschen Rhein von Emmerich bis Ruhrort = Duisburg 3—4 \mathcal{M} per Ton ausmachen, während wir auf der Weser schon bis Brake 51 \mathcal{M} per Ton haben sollen. Sonach würde sich das Verhältnis des Schiffsverkehrs sehr zu Ungunsten der Weser verschieben. Es kommt hinzu, daß wir einen weiteren Weg (noch etwa 200 Kilometer von Brake aus) zurückzulegen haben, ehe wir die Bahn in Minden erreichen können. Nun kann die Folge dieses Verhältnisses sein, daß, sobald der Mittellandskanal gebaut wird, die Rheinschiffe durch ihre günstigen Stromverhältnisse und geringen Abgaben auf der Weser erscheinen werden und den ganzen Oberweserverkehr an sich reißen und daß wir diesen Verkehr verlieren werden. Das ist die große Gefahr für uns, wenn eine Schiffsabgabe auf der Weser eingeführt werden sollte. Ich sehe die Gefahr für sehr groß an für unsere Häfen und möchte die Regierung bitten, alles aufzuwenden, um die Abänderung des Artikel 54 der Reichsverfassung zu verhindern und sich auf keine Verhandlungen einzulassen, welche eine Aufhebung oder Abänderung der Weserschiffsabgabe bezwecken.

Präsident: Ich richte an den Herrn Regierungsbevollmächtigten die Frage, ob und wann die Regierung bereit ist, die Interpellation zu beantworten.

Oberregierungsrat Scheer: Ich bin zur sofortigen Beantwortung bereit.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat das Wort.

Oberregierungsrat Scheer: Die mündlichen Ausführungen des Herrn Interpellanten sind für die Staatsregierung von großem Interesse gewesen. Aber Sie werden mir zugeben, daß diese mündlichen Ausführungen weit über das hinausgehen, was in der schriftlichen Begründung der Interpellation enthalten ist. Erklärlicherweise bin ich nur in der Lage, mich an das zu halten, was der Regierung schriftlich mitgeteilt ist, und in dieser Beziehung möchte ich folgendermaßen die Interpellation beantworten:

Soweit der Staatsregierung bekannt, besteht nirgends die Absicht, die Seeschifffahrt auf der Unterweser mit neuen Schifffahrtsabgaben zu belasten und die Rechtslage, wie sie sich seit Erlass des Reichsgesetzes vom 5. April 1886 betreffend die Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf der Unterweser herausgebildet hat, zu ändern. Die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den nicht vom Reiche hergestellten oder unterhaltenen staatlichen Wasserstraßen innerhalb des Rahmens des Artikels 54 Absatz 4 der Reichsverfassung ist Sache der beteiligten Uferstaaten.

Präsident: Es ist ein Antrag gestellt auf Besprechung der Interpellation. Der Antrag ist genügend unterstützt. Wir treten in die Besprechung ein. Ich gebe das Wort dem Herrn Interpellanten Abg. Müller.

Interpellant Abg. **Müller:** Aus der Erklärung der Staatsregierung scheint mir hervorzugehen, daß dieselbe nicht befürchtet, daß auch der Seehandel von der Abgabe betroffen werden könnte. Dem möchte ich aber entgegenhalten, daß auf dem nautischen Vereinstage die Sache ausführlich verhandelt worden ist. Da ist gesagt, daß auch die Seeschifffahrt gefährdet wird, denn es scheine keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch die Seeschifffahrt von der Abgabe betroffen werden würde.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Die Auslegung des Artikels 54 Abs. 4 der Reichsverfassung ist eine sehr schwierige. Aber ich glaube, wir haben im oldenburgischen Landtag keine Veranlassung, uns über diese Frage aufzuregen, weil die ganze Sache für die Unterweser klar geregelt ist. Das vorhin schon vom Herrn Interpellanten und auch von mir erwähnte Reichsgesetz vom 5. April 1886 legt Bremen die Befugnis bei, für Ladungen von der See nach bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens und in umgekehrter Richtung von den oberhalb Bremerhavens belegenen Häfen nach der See Abgaben zu erheben für den Fall, daß Bremen eine Flußkorrektur ausführt, die Schiffen bis zu 5 Meter Tiefgang das Befahren der Weser gestattet. Die Entstehungsgeschichte dieses Reichsgesetzes beweist klar, daß dies Gesetz nur eine deklaratorische Bedeutung hat, das heißt, die gesetzgebenden Faktoren des Reichs beabsichtigten, klarzustellen, daß, wenn Bremen eine Abgabe auf der Weser erhöhe, das keine Verletzung der vorhin erwähnten Verfassungsbestimmung sei. Für Bremen ist die Sache erledigt, und der Staatsregierung ist nicht bekannt, daß von irgend einer Seite diese Rechtslage, wie sie durch das Reichsgesetz geschaffen worden ist, geändert werden soll.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, und ist dieser Gegenstand damit erledigt.

Wir kommen nunmehr zum 11. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. 1. Lesung.

Es liegen verschiedene Anträge dazu vor, unter anderen auch ein Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen. Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung hat

zunächst eine Beratung darüber stattzufinden, ob in eine Einzelberatung eingetreten werden soll. Ich eröffne diese Beratung, d. h. die Beratung über die Frage, ob in eine Einzelberatung eingetreten werden soll. Das Wort wird nicht verlangt. Dann nehme ich an, der Landtag will in keine Einzelberatung des Gesetzentwurfs eintreten. Herr Abg. **Hollmann** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hollmann:** Ich möchte darum bitten, in eine Einzelberatung einzutreten.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja.) Dann bitte ich die Herren, die dem Antrag stattgeben wollen, daß in eine Einzelberatung eingetreten werden soll, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Es ist angenommen. Wir treten in eine Einzelberatung ein.

Der 1. Antrag, der vorliegt, ist:

Annahme des § 1.

Der 2. Antrag:

Annahme des § 2.

Der 3. Antrag:

Im § 3 ist zwischen den Worten „wird“ und „im“ einzuschalten „für die einzelnen Landesteile“.

Antrag 4 sagt dann:

Annahme des § 3 mit der aus dem Antrage 3 sich ergebenden Aenderung.

Antrag 5 beantragt:

Annahme des § 4.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1 und § 1, sowie zum Gesetzentwurf im ganzen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Hollmann**.

Berichterstatter Abg. **Hollmann:** M. H.! Ich darf mich wohl im allgemeinen auf den schriftlich erstatteten Bericht beziehen und will nur die wesentlichsten Punkte desselben hervorheben.

Mit der Anlage 42 macht die Staatsregierung von der ihr im § 30a der Reichsgewerbeordnung gegebenen Befugnis, daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann, Gebrauch, wie dies auch die einzelnen Landesteile unseres Großherzogtums benachbarten deutschen Staaten getan haben. Als vor einigen Jahren durch das Entgegenkommen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dadurch, daß er die Marstallschmiede für eine Lehrschmiede freigab, man den Anregungen der Landwirtschaftskammer und der Züchterverbände entgegenkam, wurde es freudig begrüßt, daß diese Hufbeschlagchule ins Leben trat. Die Staatsregierung ist nun der Ansicht, daß diese Hufbeschlagchule ihrem Zweck erst voll gerecht werden könne, wenn ein staatlicher Zwang eingeführt wird, weil die von der Schule ausgestellten Prüfungszeugnisse erst dann Gültigkeit auch in den übrigen deutschen Staaten haben.

Was den Besuch der Hufbeschlagchule betrifft, so ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß der Besuch der Schule erwünscht ist. Nicht aber ist der Ausschuß einstimmig geblieben über die Anlage 42 selbst. Nach der Anlage 42 wird ein gesetzlicher Zwang eingeführt, den die Mehrheit des Ausschusses nicht gutheißt. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß ein solcher Zwang einen Eingriff in die

Gewerbefreiheit bedeutet, den sie nicht gutheißen kann. Sie glaubt, daß der Besuch der Schule sich von selbst heben wird, ohne daß es eines staatlichen Zwanges bedarf. — Die Minderheit ist der Ansicht, daß die Vorlage einem praktischen Bedürfnis entsprungen ist, indem der Hufbeschlag namentlich auf der Geest viel zu wünschen übrig läßt. Die Minderheit will auch der Handwerkskammer entgegenkommen, welche selbst diesen Zwang will. Die Minderheit ist auch der Ansicht, daß jetzt die Gefahr besteht, daß im Großherzogtum, wo der Befähigungsnachweis nicht gesetzlich gefordert wird, sich diejenigen Schmiede niederlassen, welche die Prüfung nicht bestanden haben. Endlich ist auch die Minderheit der Ansicht, daß die Schule sehr darunter leidet, daß die von ihr ausgestellten Prüfungszeugnisse zur Zeit keine Gültigkeit in den anderen deutschen Staaten haben.

Nach dem ausführlichen Bericht kann ich als Bericht-erstatter es nun Ihnen überlassen, ob Sie den Gründen der Mehrheit oder der Minderheit beitreten wollen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Sie werden im Bericht gesehen haben, ich gehöre zur Minderheit, welche diesen Gesetzentwurf annehmen will. Wenn ich auch hervorheben kann, daß speziell für den Norden ein großes Bedürfnis nicht vorliegt, daß wir im großen ganzen mit unseren Hufschmieden sehr gut zufrieden sind, so möchte ich doch andererseits sagen, daß es gut und wünschenswert ist, wenn der Besuch einer solchen Schule obligatorisch eingeführt wird, und zwar bewegen mich auch andere Gründe dazu. Die Handwerkskammer ist einstimmig der Ansicht, und ich glaube, die Handwerkskammer kann man ansehen als berufene Vertreterin des Handwerks. Wenn die sich einstimmig dafür ausspricht, kann uns das umsomehr dazu stimmen. Außerdem ist in den meisten deutschen Staaten diese Einrichtung eingeführt und es könnte die Gefahr nahe treten, daß Leute, die im Ausland, in unseren Nachbarstaaten eine derartige Prüfung nicht bestanden haben, über die Grenze zu uns kommen und womöglich drauf los hämmern.

Dies sind im ganzen die Gründe, die mich veranlaßt haben, für die Gesetzesvorlage zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich werde für die Vorlage stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß das Hufschmiedehandwerk im Herzogtum längst nicht auf der Höhe ist. Ich will nicht bestreiten, daß es nicht Hufschmiede gibt, die voll und ganz auf der Höhe stehen. Aber, m. H., wer Gelegenheit hat, im Lande herumzukommen, namentlich bei dem Pferdevormusterungen, der sieht Maschinen, zu denen er sagen muß: „Unsere Pferde müssen doch ganz besonders gut sein, daß sie sich mit derartigen Dingen abfinden!“ Es sieht stellenweise böse aus, und meine ich, dürfen wir ruhig einen kleinen Zwang ausüben. In anderen Sachen, z. B. Schulen, wird auch Zwang ausgeübt. In einem Lande wie Oldenburg, wo die Pferdezüchterei so in der Blüte steht und einen so guten Ruf hat, ist alles zu tun, um diesen guten Ruf zu erhalten. „Ein guter Huf zielt das Pferd“, wie es im Lande heißt.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich gehöre zur Mehrheit und möchte Ihnen den Mehrheitsantrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs empfehlen. Abgesehen davon, daß die Kosten der Schule für den Einzelnen zu hoch sind, sodaß es dadurch den Minderbemittelten trotz der vielleicht gewährten Unterstützungen nicht möglich sein wird, den Kursus mitzumachen, sind wir auch grundsätzlich Gegner des Befähigungsnachweises. Wir sehen in diesem Befähigungsnachweis eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, die wir nicht mitmachen. Wir haben allerdings auch die Ueberzeugung, daß es wünschenswert ist, gute Hufschmiede zu erhalten. Aber wir glauben, daß durch freie Ausbildung und freie Konkurrenz sich mehr erreichen läßt, als durch Prüfungszeugnisse. Andererseits glauben wir, daß schon aus dem Grunde, weil auch in das Hufschmiedegewerbe sich die maschinelle Technik begeben hat, es nicht möglich ist, eine wesentliche Besserung der Zustände mit Prüfungszeugnissen zu erstreben. Zum Beispiel haben wir es alltäglich vor Augen, daß die Hufeisen fix und fertig geliefert werden. Ein Hufschmied ist nicht mehr in der Lage, sie für dasselbe Geld selbst anzufertigen.

Aus all diesen Gründen bitten wir, für den Antrag der Mehrheit einzutreten.

Präsident: Herr Oberstallmeister Kammerherr von Wendstern hat das Wort.

Oberstallmeister **von Wendstern:** Wenn ich zunächst dem Herrn Vorredner darauf antworte, daß auch heute Eisen durch Maschinen hergestellt werden, so muß ich doch sagen, daß der Pferdehuf keine Maschine ist und daß man den Pferdehufen nicht einfach das Eisen, was da kommt, aufschlagen kann. Daran leiden wir gerade, daß die Betreffenden, die das Hufbeschlaggewerbe ausführen, nicht über die Beschaffenheit des Hufes und die verschiedenen Arten der Hüfe orientiert sind. Ich kann Ihnen den Beweis vorführen, daß bei Meisterprüfungen die Betreffenden vom Hufbeschlag gar keine Ahnung hatten, überhaupt gar nicht mußten, wie der Huf inwendig beschaffen war. Es ist doch ein großer Unterschied, ob der Mensch sich ein paar Stiefel machen läßt und zum Schuster sagt: „Die drücken mich!“ oder ob es sich um ein Hufeisen handelt. Das Pferd ist leider nicht in der Lage, das zu sagen, und der Besitzer wird erst nach gewisser Zeit gewahr, daß das Pferd nicht richtig beschlagen ist und infolgedessen auch seine Haltbarkeit leidet. Vielleicht kommen wir soweit, daß die Pferde es mitteilen können. Es ist ja der Versuch gemacht worden mit dem „klugen Hans“, der ja Verstand haben soll.

Was nun die Einwendung anlangt, daß die Schule zu teuer wird, so ist bis jetzt den jungen Leuten Zuschuß erteilt worden. Sogar seitens der Lehrer hat man Entgegenkommen gezeigt, indem diese zum Teil auf ihre Einkünfte daraus verzichtet haben, ich glaube, daß da gar keine Gefahr vorhanden ist. Es ist aber die Gefahr vorhanden, daß diejenigen Hufschmiede, die anderswo das Examen nicht bestanden haben, einfach hierher kommen können und hier ihr Gewerbe betreiben. — Dann ist gesagt, die Konkurrenz werde schon bewirken, daß man nur zu dem tüchtigen Huf-

schmied geht. Sie haben auf dem Lande hier nicht überall soviel Konkurrenz, sondern in den meisten Dörfern gibt es nur einen Schmied und bis zum nächsten Dorf kostet es stundenweites Ziehen, und dies ist wieder einschneidend in den Betrieb, den der Betreffende ausübt. Selbst die Hufbeschlagmeister sind zum großen Teil dafür, daß die jungen Schmiede etwas lernen und ein Examen machen müssen. Denn wenn die Meisterprüfung nur darauf hinausläuft, ob einer ein gutes Beil oder ein gutes Rad machen kann, so hat das mit den Pferden nichts zu tun. Das Pferd wird in seiner Gebrauchsfähigkeit nur gefördert, wenn es das richtige Hufeisen auf den richtigen Huf bekommt. Dann möchte ich noch hinzufügen, nicht nur im Inland, sondern auch nach dem Ausland hin macht es keinen guten Eindruck für unsere im hohen Ansehen stehende Pferdezucht, daß der Befähigungsnachweis nicht gefordert wird. Es ist ja schon gesagt worden, bei den Vormusterungen seien die erstaunlichsten Bilder zu Tage gekommen. Das ist natürlich nicht in Oldenburg sitzen geblieben, sondern im Ausland bekannt geworden. Es ist doch nicht angenehm, wenn es heißt: „Oldenburg interessiert sich für die Pferdezucht, tut aber nichts für einen guten Huf“.

Ich möchte dringend bitten, dieser Vorlage zuzustimmen. Wir können heutzutage nur ein Zeugnis ausstellen, indem wir uns auf fremde Staaten berufen. Das ist schon aus Patriotismus nicht richtig.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte nur kurz meine Abstimmung begründen. Ich gehöre zur Mehrheit, die die Vorlage ablehnen will. Die Vorlage hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Emaillewarenvorlage. Ich will nicht sagen, daß an sich der Gegenstand Ähnlichkeit hat, aber beide Vorlagen wollen die Gewerbefreiheit einschränken. Ich habe der Emaillewarenvorlage unsympathisch gegenübergestanden und aus demselben Grunde auch dieser Vorlage. Wenn der Befähigungsnachweis eingeführt werden soll zum Zweck der Pflege des Pferdehufes, so gibt es doch Gebiete, auf denen es viel eher begründet wäre. Man braucht nur an seine eigenen Füße zu denken. Es gibt doch Verhältnisse, in denen es sehr un bequem sein kann, wenn der Stiefel drückt. Nun sagt der Herr Regierungsbevollmächtigte: Der Mensch kann es sagen, wenn ihm der Schuh drückt, das Pferd aber nicht! Ich meine, das sieht der Tierhalter sehr gut und führt sein Pferd zu einem anderen Schmied in der Gemeinde. Das, was die Vorlage will, ist an sich zweifellos gut, daß der Hufbeschlag kunstgerecht gemacht wird. Auch die Schule ist in vorzüglichen Händen, davon hat der Ausschuß sich überzeugt. Alljährlich werden 2 Kurse abgehalten und etwa 12 Schüler ausgebildet. Deshalb ist Aussicht vorhanden, daß in kurzer Zeit ein ausreichender Stab von guten Hufschmieden vorhanden ist. Es fragt sich nun: Ist die Einschränkung der Gewerbefreiheit erforderlich, oder kann man dasselbe auf dem Boden der Freiwilligkeit erreichen? Ich glaube das letztere. Sollte es einige Gegenden im Herzogtum geben, vielleicht im Süden, aus denen die Schule nicht genug besucht wird, so wird es Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine sein, dahingehend zu wirken. Und wenn die Landleute selbst erst das genügende Interesse haben, wird es eine Kleinigkeit sein, die

Schmiede zu veranlassen, daß sie die Schule besuchen. Wenn gesagt worden ist, bei den Pferdervormusterungen könne man sehen, wie schlecht manche Pferde beschlagen sind — woran liegt das? Weil die Tierhalter selbst genügend darauf achten, das ist der Hauptgrund für schlechte Hufpflege. Ich gebe zu, daß auch schlecht beschlagen wird. Dem wirkt ja die Schule entgegen und das wird sie in Zukunft immer mehr tun. Es wird sich immer mehr die Einsicht bahnbrechen von dem Wert der Sache, und es wird ganz von selbst auf dem Wege der Freiwilligkeit das Entstehen, was die Vorlage will. Ich glaube also nicht, daß es nötig tut, die Gewerbefreiheit anzutasten. Daß es in Preußen ist, ist ja richtig. Aber das ewige Beziehen auf Preußen, ich weiß nicht, ob das nötig ist. Weshalb sind wir denn Oldenburger? Können wir nicht etwas für uns machen? Dies ist kein Grund, mich zu überzeugen.

Präsident: Das Wort hat seine Excellenz Herr Minister Willich.

Minister Willich, Excellenz: M. H.! Es herrscht in den Hauptsachen, für die dieser Gesetzentwurf bestimmt ist, eigentlich zwischen der Mehrheit und der Minderheit des Ausschusses ziemliches Einverständnis. Es ist allseitig anerkannt, daß die Pflege des Hufes für die Pferde überaus wichtig ist, und ich glaube, es ist allgemein bekannt, daß gerade für die Oldenburgische Pferdezucht die Hufpflege besonders wichtig ist, und daran noch Besserung nötig ist. Da das anerkannt ist und weiter zugestanden wird, daß der Besuch der Hufbeschlagschule ein sehr gutes Mittel ist, die Hufschmiede in der Behandlung der Hufe gut auszubilden, so sehe ich wirklich keinen Grund ein, warum man nicht den Schritt weiter gehen und dies Mittel für die Pflege der Hufe und die Verbesserung des Hufbeschlages für unser Land auch durch die vorgeschlagene Maßregel in jeder Weise sichern soll. Das ist der einfache Grund, den die Vorlage hat, und wir glauben, damit die Interessen der Oldenburgischen Pferdezucht zu fördern. Es ist auch bei den Vormusterungen hervorgetreten, daß es in dieser Beziehung in unserem Lande noch mangelhaft aussieht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß gerade von seiten der militärischen Behörden, der Remontebehörden, an die Staatsregierung die Beobachtung gebracht und darum gebeten ist, durch die Vorschrift eines Prüfungszeugnisses die Hufpflege der Pferde zu verbessern. Es ist das gerade in Rücksicht auf das Remontewesen auch ein Interesse des Landes, daß die Remontebehörden hier ein Entgegenkommen finden und sehen, daß für die Hufpflege alles geschieht, was möglich ist.

Wenn gesagt ist, daß die Kosten der Schule manchem zu hoch sein könnten, so möchte ich dies dadurch widerlegen, was die Mehrheit des Ausschusses sagt: Es muß darauf hingewirkt werden und wird dahin kommen, daß die Hufbeschlagschule immer mehr besucht wird. Das macht doch dieselben Kosten! Außerdem sind für die Schule schon seit langen Jahren seitens der Amtsverbände und der Landwirtschaftskammer Mittel zur Verfügung gestellt, und trotz alledem hat man immer noch beobachtet, daß der Besuch nicht so geworden ist, wie er sein könnte, um allgemein die Ausbildung der Hufschmiede auf einen höheren Stand zu bringen.

Der wesentliche Grund für die Mehrheit bleibt also nur der, daß man in dem Zwang zum Besuch der Schule und dem Zwang, ein Befähigungszeugnis beizubringen, einen Eingriff in die Gewerbefreiheit sieht. Ich glaube, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist. Die Gewerbefreiheit an sich ist ein Begriff, der bei uns gewöhnlich seinen Ausdruck findet in der Gewerbeordnung. Der Gewerbeordnung tritt man nicht entgegen und die Gewerbeordnung wird nicht verletzt in irgend einer Weise — auch nicht dem Sinne nach — dadurch, daß man für das Hufbeschlaggewerbe die Befähigungszeugnisse einführt. Es heißt in der Gewerbeordnung, daß der Betrieb dieses Gewerbes von der Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Zeugnisses abhängig gemacht werden kann. Die Gewerbeordnung selbst sieht also diese Einschränkung der Gewerbefreiheit vor. Und es ist nicht bloß Preußen, welches hiervon Gebrauch gemacht hat, sondern außer Preußen ist der Zwang zur Beibringung des Zeugnisses eingeführt in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Ja, m. H., da sehen Sie doch, daß man es im ganzen deutschen Reiche für richtig befunden hat, diesen Befähigungsnachweis einzuführen, und das kann doch das Bedenken vollständig beruhigen, daß wir es hier mit einem Eingriff in die Gewerbefreiheit zu tun haben.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen: Wenn diejenigen, die von dieser angeblichen Beschränkung der Gewerbefreiheit berührt werden, die interessierten Gewerbetreibenden, wenn die selbst darum bitten, daß man die Beschränkung einführen möchte, schwindet doch das letzte Bedenken. Und das liegt vor! Die Handwerkskammer hat befürwortet, den Befähigungsnachweis gesetzlich einzuführen, und sie hat ihren Angehörigen, den Hufschmieden, gewiß damit auch einen Dienst erwiesen. Sie sagt, das Gewerbe der Hufschmiede würde durch dies Gesetz auf einen höheren Stand gebracht. Es würde vermieden, daß auswärtige Hufschmiede in unser Land ziehen. Aber auch umgekehrt würde es günstig wirken, denn unsere Hufschmiede bekommen durch den Befähigungsnachweis die Möglichkeit, im ganzen deutschen Reiche auch da, wo der Nachweis notwendig ist, auf Grund des hier ausgestellten Zeugnisses ihr Gewerbe zu betreiben. Das ist doch ein erheblicher Vorteil auch für unsere Hufschmiede! (Sehr richtig!)

Aus all diesen Gründen glaube ich, daß die Bedenken, die gegen dies Gesetz erhoben sind, schwinden müssen, und möchte ich Sie bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Abg. Wessels: Ich bin ein entschiedener Anhänger der Gewerbefreiheit und Gegner des Befähigungsnachweises. Trotzdem werde ich für den Minderheitsantrag stimmen, denn ich sehe nicht ein, warum man nicht in Ausnahmefällen davon abweichen kann, besonders dann, wenn es im Interesse großer Kreise ist. Das Wort „Befähigungsnachweis“ hat einen zünftlerischen Beigeschmack. Das kommt daher, weil früher mit dieser Einrichtung Mißbrauch getrieben ist. In der Zeit der Zünfte benutzte man den Befähigungsnachweis dazu, um eine Uebersetzung des Gewerbes zu verhindern, das heißt, sich die Konkurrenz vom Halse zu halten, um sich so eine sichere Brotstelle zu verschaffen. Aber hier ist ja gerade das Gegenteil der

Fall. Hier wird denjenigen, die das Gewerbe ausüben sollen, eine neue Bürde auferlegt, und zwar im Interesse der Gesamtheit.

Ich werde für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Die Sache ist genügend erörtert und kann ich mich deshalb kurz fassen. Ich kann dem Herrn Abg. Langen nur beistimmen, wenn er sagt, daß zum großen Teil nicht die Schmiede, sondern auch die Pferdehalter Schuld haben, wenn ihre Pferde schlecht beschlagen sind. Ich bin aber der Meinung, daß ein gut ausgebildeter Hufschmied sehr erzieherisch wirken kann in diesem Sinne und daß er sehr gut in seinem Bezirk weiß, was er für Pferde hat. Er wird schon darauf dringen, daß die Besitzer ihre Pferde genügend beschlagen lassen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort:

Abg. Feigel: Die Mehrheit hat ihre ablehnende Stellung damit begründet, daß sie glaube, die Vorlage bedeute einen Eingriff in die Gewerbefreiheit. Auch ich muß mich als großen Freund der Gewerbefreiheit bekennen. Aber ich gehe nicht so weit, auch dann noch für die Gewerbefreiheit einzutreten, wenn wir dadurch auf der andern Seite das Puschertum groß ziehen. Das liegt aber hier vor.

Es ist im Ausschuß oft genug betont, daß in vielen Teilen des Landes die Zustände nicht halbwegs so gut sind, wie die Vertreter des Nordens bezüglich ihrer Gegend betont haben. Ich möchte bitten, uns zu glauben, daß es bei uns nicht so gut ist, und nicht so sehr auf ihrem Prinzip der Gewerbefreiheit herumzureiten, sondern auch den Brüdern im Herzogtum entgegenzukommen. — Dann will ich darauf hinweisen, daß die sämtlichen Interessenvertretungen gehört worden sind und diese sich alle samt und sonders dafür ausgesprochen haben, daß der Befähigungsnachweis erbracht werden müsse. Und so möchte ich als Mitglied der allerdings sehr respektablen Minderheit — 7 von 15 Abgeordneten — den Landtag gebeten haben, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Der Herr Oberstallmeister von Wendstern hat meine Bemerkung über die Hufe (Zwischenruf: Hufeisen!) na ja, Hufeisen, mit recht humoristischen Redewendungen gewürzt. Er hat gesagt, daß ja leider das Pferd nicht sagen kann, was es für Schmerzen im Huf hat, daß es so viele Hufschmiede gibt, die das leider nicht verstehen. Dann hat der Herr Oberstallmeister auch gesagt, man mache ja allerdings den Versuch mit dem „klugen Hans“, um den Tieren das Sprechen beizubringen u. s. w. Nun gebe ich ihm darin Recht; ich bedaure ebenfalls, daß das Pferd das nicht sagen kann. Das ist nun leider so, aber: „Was das Pferd nicht sagen kann, das zeigt es durch Gebärden an!“ Es wird hartnäckig, schlägt aus. Es gibt auf alle mögliche Art und Weise zu verstehen, um auszudrücken, wozu ihm die Sprache fehlt. (Weiterkeit.) Ich bin der Ansicht, durch die Vorlegung des Prüfungszeugnisses wird die theoretische Bildung nicht besser, sondern durch die Konkurrenz, durch freiwillige Ausbildung muß der Einzelne sich so viel Bildung aneignen, um seine Existenz zu



begründen und aufrecht zu erhalten. Andererseits, wäre es wirklich so schlecht bestellt mit dem Hufbeschlag in Oldenburg, dann hätte ich weit mehr Klagen gehört. Ich habe bis jetzt davon nichts gehört. (Heiterkeit.) Nun, m. H., Sie lachen? Man braucht nicht gerade Hufschmied zu sein, um mitsprechen zu können. Dafür sitzt man ja im Ausschuß. Ich habe auch im Ausschuß nichts von Klagen über schlechten Hufbeschlag gehört. Wenn es bisher so gegangen ist, wird es auch später ohne diesen Prüfungszwang gehen. Und deswegen kann ich es ruhig verantworten, wenn ich für die Ablehnung der Vorlage bin.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Ich hatte auch erst Bedenken, ob ich diese Vorlage annehmen könnte, nicht deshalb, weil ich den Hufbeschlag nicht für verbesserungsbedürftig halte — die Verbesserungsbedürftigkeit ist sowohl von der Landwirtschaftskammer als auch von der Landwirtschaftsgesellschaft immer anerkannt worden, und diese beiden Gesellschaften haben schon früher dahin gestrebt, den Hufbeschlag zu fördern — sondern weil diese Einrichtung in verschiedenen Gegenden auch viele Unannehmlichkeiten mit sich führen könnte. Es würde auf dem Lande ja nur an den größeren Orten hier und da sich ein Hufschmied niederlassen. Die betreffenden Pferdebesitzer müßten weite Wege gehen, um die Tiere beschlagen zu lassen. Besonders könnte eine Kalamität entstehen bei Glatteis, wenn eine große Zahl Pferde beschlagen werden müßte. Die anderen Schmiede haben sich während des ganzen Jahres damit nicht beschäftigt.

Ferner ist es nicht ausgeschlossen, wenn keine Konkurrenz da ist, daß die Hufschmiede sagen: „Wir wollen es für den Preis nicht mehr tun.“ Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit ist auch in gewisser Beziehung der Zwang, der jetzt eingeführt werden soll, und man kann diese Gewerbefreiheit hoch halten. Ich habe diese Bedenken aber fallen lassen, weil die Landwirtschaftskammer sich dafür erklärt hat. Die Züchterverbände und selbst die Handwerkskammer haben ihre Zustimmung gegeben, und in Folge dessen will ich heute auch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardeur) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Als ich mich zum Wort meldete, hatte ich vor, fast genau wörtlich dasselbe zu sagen, was Herr Abg. Feldhus soeben gesagt hat. Ich wollte darauf erwidern, daß, wie gesagt ist, die Tierhalter die Schuld hätten, wenn die Tiere Schaden leiden. Das wird auch ferner so bleiben noch lange Zeit. Aber wie gut ist es denn, wenn ein vernünftiger Schmied am Orte ist, der die Sache versteht. Man kann sehr oft dann die tierärztlichen Kosten sparen. Wenn der Hufschmied gut Bescheid weiß, dann kann der gleich helfen, während man sonst bei verschiedenen Fällen vielleicht ratlos dasteht.

Was den Eingriff in die Gewerbefreiheit betrifft, so muß ich sagen, wenn die Handwerkskammer als die berufene Vertretung der Gewerbe sich einstimmig dafür ausspricht, dann glaube ich doch, brauchen an dieser Stelle derartige Bedenken nicht hervorgehoben zu werden.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Nur einige Worte, um meine Abstimmung zu begründen! Es ist von der Mehrheit des Ausschusses so gut wie von der Minderheit anerkannt worden, daß ein guter Hufbeschlag für unser Oldenburger Pferd sehr notwendig sei. Ferner ist betont worden, daß tatsächlich der Hufbeschlag noch manches zu wünschen übrig läßt. Diese Wege gehen also gemeinsam, und es handelt sich nur darum, ob die Vorlage angenommen werden soll oder nicht. Und da denke ich, wenn die beiden Faktoren, die hauptsächlich in Betracht kommen, die Pferdebesitzer und auch die Handwerker, sich beide für die Errichtung einer Hufbeschlagschule ausgesprochen haben, liegt keine Veranlassung vor, die Vorlage abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** Zur Motivierung meiner Abstimmung will ich sagen: Ich freue mich, daß die Vorlage gekommen ist und ich werde für den Antrag der Minderheit stimmen. (Bravo!) Was nützt ein Pferd, was nicht ordentlich laufen kann! Ich habe es selbst schon erfahren, was es heißt, wenn ein Pferd nicht gut beschlagen ist. Ich stimme für den Antrag der Minderheit.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Sie werden mir nicht nachsagen können, daß ich kein Verständnis für die Wichtigkeit der Pferdezucht in unserem Lande hätte. Ich habe dies Verständnis seinerzeit als Mitglied des Amtrats in Fever dahin zum Ausdruck gebracht, daß ich mit vielen meiner Freunde gern Geld bewilligt habe, daß als Zuwendung für diejenigen ausgegeben wurde, die die Hufbeschlagschule besuchten. Da hat die Erfahrung gelehrt, daß das Verlangen nach der Schule unter den Beteiligten, den Schmieden, gar nicht so groß war, als es jetzt dargestellt wird; daß der Versuch, den wir machen wollten, die Subvention zu erhöhen, unmöglich wurde, weil die ausgeworfenen Gelder nicht aufgebraucht wurden. Ich stelle mich trotzdem auf den Standpunkt, daß durch die Freiwilligkeit und die Unterstützung dieser Freiwilligkeit durch Zuwendungen seitens der Amtrverbände besser noch das Ziel erreicht wird, was Sie mit dieser Gesetvorlage erreichen wollen.

Wenn Herr Abg. Wessels zwar auch gesagt hat: „Ich schwärme für die Gewerbefreiheit“, so hat er doch den Weg gefunden zu dem Damaskus, um zu sagen: „Ich bin hier für den Befähigungsnachweis“. „Der Befähigungsnachweis“, sagt er, „ist ganz etwas anderes, da wollen die Zünfte sich noch gewissermaßen die Konkurrenz vom Leibe halten“. Ich bin der Ansicht, daß die Annahme dieser Vorlage auch nach dieser Richtung hin wirken wird. Wie weit sie in dieser Richtung wirken wird, ist eine andere Sache.

Der Herr Minister hat die Vorlage sehr warm verteidigt, besonders mit dem Hinweis darauf, falls unsere Hufschmiede, die von der Schule das Prüfungszeugnis erhalten, nun auch in anderen deutschen Staaten ihr Gewerbe ausüben könnten. Das ist das, was am ehesten für die Vorlage spricht, mehr aber nach meiner Meinung nicht. Das kann man aber bedauern nach der andern Seite, daß der Zug der Zeit, die Gewerbefreiheit abzubrückeln, in

anderen Staaten schon so weit gegangen ist, daß dort derartige Gesetze sind. Warum wollen wir das nachmachen? Wer bürgt dafür, daß der Wind sich nicht einmal dreht und in den anderen Staaten die Gesetze wieder beseitigt werden? Gewiß steht in der Gewerbeordnung, daß es dem einzelnen Bundesstaat frei bleibt, das Hufbeschlaggewerbe zu konfessionieren. Wenn angeführt wird, daß die Handwerkskammer einstimmig das gewünscht hat, so wundere mich das nicht, schon aus dem Grunde, weil die Handwerkskammer wahrscheinlich erwartet, daß dann der Befähigungsnachweis allgemein eingeführt wird. Andererseits bin auch der Ansicht, daß die Handwerkskammer gar kein besonderes Recht hat, das zu verlangen. Denn nach dem Beispiel, das von dem Herrn Landesstallmeister von Wendstern angeführt worden ist, daß ein Schmiedegeselle wohl ein Weil machen, aber kein Pferd beschlagen konnte, das zeigt, daß die Handwerkskammer einen Teil der Schuld an der Unfähigkeit der Hufschmiede hat. Ich halte es für selbstverständlich, daß ein Schmiedemeister auf dem Lande nicht bloß notdürftig das Aufschlagen des Hufeisens den Jungen lehrt, sondern ihm auch die Kenntnis über die Beschaffenheit des Hufes beibringt. Ich weiß noch aus meiner Jugend, daß z. B. in den Fortbildungsschulen, die ich besucht habe — auch auf dem Lande — soweit erforderlich, Lehrer oder Schmiede kamen, es gibt ja Schmiede, die vielmehr davon wissen, als ein Tierarzt — die haben dann den Lehrlingen über die Beschaffenheit des Hufes Unterricht erteilt. Ich setze von dem Schmied auf dem Lande voraus, daß er von der Beschaffenheit des Hufes etwas versteht. Wenn er auch studiert hat, das schließt doch nicht aus, daß er ebenfalls im Stande ist, ein Pferd zu vernageln. (Zustimmung.)

M. H.! Der Herr von Wendstern hat nun den „klugen Hans“ hier vorgeführt. Ich bin überzeugt, daß, wenn er hier wäre und hätte das gehört, was Herr von Wendstern hier alles gesagt hat, das kluge Tier auch sein kluges Haupt geschüttelt hätte. Andererseits, womit Sie meinen Freund Schulz treffen wollten, hat er doch recht. Es genügt nicht bloß, die im Großbetriebe hergestellten Hufeisen unter den Huf des Pferdes (Heiterkeit) zu schlagen. Nein gerade dadurch — ich habe es selbst mitgemacht —, daß man die Hufeisen aus dem rohen Eisen herausarbeitet, kommt auch die Fähigkeit und die Gewandtheit, sie den verschiedenen Pferden anzupassen. Da macht man eine ganze Reihe von verschiedenen Musterhufeisen und kennt darnach jedes Pferd im Dorf. Jetzt kauft man die fertigen Hufeisen und wird auf die Eigenartigkeit der einzelnen Hufe nicht mehr genügend Rücksicht genommen. Wenn Sie glauben, durch den Befähigungsnachweis etwas zu nützen, so täuschen Sie sich. Ich bezweifle gar nicht, daß die Sache, wie Herr Abg. Feldhus gesagt hat, besteht. Aber Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarden), doch sicher ein Sachverständiger, hat gesagt, obgleich er ein Freund des Gesetzes sei, daß wir eigentlich die Sache nicht brauchen. Im großen ganzen sind keine großen Mängel vorhanden. Aber die Handwerkskammer will es, und darum ist es vielleicht gut, wenn wir die Sache machen. Aber man soll die Gewerbefreiheit nicht mehr abbröckeln als nötig ist. Deshalb stimme ich gegen die Vorlage. Ich beantrage nebenbei namentliche Abstimmung.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Willich.

Minister **Willich**, Erz.: M. H.! Ich kann nicht unterlassen, auf die eben gehörte Äußerung kurz zu antworten. Der Herr Vorredner hat gesagt, wir hätten es hier zu tun mit einer im Zuge der Zeit liegenden Tendenz, von der Gewerbefreiheit etwas abzubrockeln. Das widerlegt sich am einfachsten dadurch, wenn ich nur anführe: Die Gewerbeordnung von 1869 hat diese Bestimmung, die Zulassung eines Befähigungsnachweises, nicht gehabt. Die Zulässigkeit eines Befähigungsnachweises ist eingeführt durch das Reichsgesetz von 1883. Die sämtlichen Staaten, die einen Befähigungsnachweis verlangen — und die bei weitem den überwiegenden Teil des Deutschen Reiches umfassen — haben alsbald von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, denn die betreffenden Gesetze in den Einzelstaaten sind sämtlich von den Jahren 1884 und 85.

Präsident: Herr Oberstallmeister von Wendstern hat das Wort.

Oberstallmeister **von Wendstern:** Nur wenige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Hug. Von den 28 Schülern, die ich in der Lehrschmiede hatte — die Betreffenden waren nicht etwa eben dem Lehrling entwachsene junge Leute, sondern zum Teil welche, die schon recht lange Geselle waren und gern den Meister machen wollten — von diesen 28 hatte leider niemand von dem Meister profitiert, von dem Herr Hug sprach, daß er ihn unterrichtet habe in der Beschaffenheit des Hufes und gelehrt, wie das Eisen aus Rohmaterial gehämmert wird. Wir legen bei jeder Prüfung das bei Beginn des Kurses gemachte Eisen hin und zeigen daran den Fortschritt, den die Betreffenden gemacht haben. Also ist dieser Idealmeister nicht überall vorhanden, wie Herr Hug sagte. Ich glaube, daß, wie verschiedentlich angeführt ist, gerade die betreffenden Schmiede auf die Züchter günstig wirken und einen gewissen Einfluß in ihren Kreisen erlangen werden, wenn sie von dem Hufbeschlag wirklich etwas verstehen. Sollte also jemand kommen in die Schule, der wirklich schon etwas kann, der hat auch das Examen bereits in kürzerer Zeit gemacht als sonst vorgeschrieben ist, nach dreimonatlichem Kursus.

Was die Beteiligung anbetrifft, so sagte vorhin Herr Abg. Hug, es wären damals — es ist wohl schon längere Zeit her, nicht wahr? (Zuruf des Abg. Hug: 1898.) — damals war die Lehrschmiede noch nicht im Lande bekannt. Heute kommen die Betreffenden schon eher und werden um so lieber kommen, wenn sie ein Zeugnis erhalten, was überall gültig ist, sodaß wir uns nicht mit einem Notbehelf durchlügen müssen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Der Herr Minister hat bestritten, daß dieser Gesetzentwurf einen Eingriff in die Gewerbefreiheit bedeute. Das trifft nach meiner Ueberzeugung nicht zu. Es ist doch jetzt so, daß volle Gewerbefreiheit im Großherzogtum Oldenburg auf diesem Gebiete herrscht. Sie ist in anderen Teilen des Reiches auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung geändert worden, bei uns aber noch nicht. Wir haben die Befugnis, zu ändern, haben es aber nicht

getan. Wenn wir es jetzt tun, ist es doch ein Eingriff in die Gewerbefreiheit.

Es ist viel gesprochen worden von der technischen Seite des Hufbeschlags. Da sind wir ja alle einig, und ist es gar nicht notwendig, darüber zu sprechen. Wir sind vollständig einig darüber, daß es wertvoll ist für den Hufschmied, wenn er die Schule besucht. Und auch darüber, daß die Schule vorzüglich geleitet wird, herrscht Einigkeit in der Minderheit und Mehrheit des Ausschusses. Aber alle diese großen Vorzüge, die schon jetzt entstanden sind durch die Schule, sind auf dem Wege der Freiwilligkeit gerade so gut zu erreichen wie auf diesem Wege. Das ist der springende Punkt. Warum sollen wir da weiter gehen? Wenn gesagt worden ist: „Wenn die Handwerkskammer einstimmig dafür ist, dann können wir uns auch zufrieden geben“, das sind eben die grundsätzlichen Bedenken. Die Handwerkskammer kann möglicherweise damit einverstanden sein, wenn die Gewerbefreiheit noch viel mehr eingeschränkt wird. Das wollen wir eben nicht mitmachen. Das einzige ist, daß die Zeugnisse mit ins Ausland gehen können und auch dort Gültigkeit haben. Das hat etwas für sich, das ist ohne weiteres zuzugeben. Wenn aber ein junger Mann von vornherein die Absicht hat, ins Ausland zu gehen — was wohl selten der Fall ist — so kann er ins Ausland gehen und dort den Befähigungsnachweis erwerben.

Im übrigen ist das, was die Vorlage will, auf dem Wege der Freiwilligkeit zu erreichen, und solange ich diese Ueberzeugung habe, kann ich den Eingriff in die Gewerbefreiheit nicht mitmachen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. H.! Ich werde für den Antrag der Minderheit stimmen. Ich habe mehrfach die Erfahrung machen können, daß auf dem Gebiet des Hufbeschlags noch manches im argen liegt. Wenn ich auch zugeben will, daß manche Landwirte ihre Pferde nicht rechtzeitig beschlagen lassen, so haben doch in vielen Fällen die Hufschmiede schuld. Ob ein kleiner Eingriff in die Gewerbefreiheit eintritt, dadurch daß ein Zwang ausgeübt wird, darauf kann ich kein großes Gewicht legen. Wir haben auf vielen Gebieten einen Zwang, warum soll er hier nicht eintreten?

Mein einziges Bedenken gegen die Vorlage ist, daß im § 2 der Regierung die Befugnis gegeben ist, aus besonderen Gründen auch solche Personen zu dem Betriebe des Gewerbes zuzulassen, die nicht ausgebildet sind. Daß solche Ausnahmen gemacht werden, das ist gewiß notwendig. Es ist aber leider zu befürchten, daß diese Bestimmung in der gleichen Weise gehandhabt wird, wie es bei der Wegeordnung geschehen ist. Da ist auch die Befugnis gegeben, aus besonderen Gründen einen anderen Verteilungsmodus zu geben. Das ist aber nie geschehen. Ich möchte doch die Regierung bitten, nicht in dieser Weise vorzugehen, sondern auch wirklich die Genehmigung zu geben, wenn besondere Gründe vorliegen.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Abg. Wessels: M. H.! Herr Abg. Hug sagt, daß es der Handwerkskammer vielleicht ganz erwünscht sei, durch eine kleine Hintertür den Befähigungsnachweis einführen zu können. Ähnliches hat auch Herr Abg. Tanzen gesagt.

Ich kann die Erklärung abgeben, daß die Handwerkskammer sich mit erdrückender Majorität gegen den Befähigungsnachweis ausgesprochen hat. Wenn Herr Hug vorhin hervorhob, daß auch auf diesem Wege — nämlich dadurch, daß die Hufbeschlagschmiede geprüft würden — die Konkurrenz eingeschränkt werde, wie man dies auch früher getan habe, so ist dies doch etwas ganz anderes. Zur Zukunft schloß man sich zusammen und hielt den Zugang fern, indem die Meister den Auswärtigen die Ablegung der Meisterprüfung erschwerten. Die Gewerbetreibenden aber übten die Prüfung selbst aus. Hier prüft aber die Behörde, und das ist etwas ganz anderes. Auch die Zahl der zu Prüfenden ist nicht beschränkt.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. Wilken: Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu nehmen, kann es aber nicht unterlassen, meine Abstimmung zu motivieren. Ich werde mit der Mehrheit des Ausschusses stimmen. Die Mehrheit sagt in dem Bericht, daß die Erkenntnis von der Bedeutung der Schule sich immer mehr Bahn brechen werde. Das ist auch meine Ueberzeugung. Es werden sich immer mehr Hufschmiede melden und die Schule besuchen. Die Schule ist anerkannt gut. Sie hat vorzügliche Leistungen schon aufzuweisen. Dann wird auch den jungen Schmieden überall geholfen, wenn ihnen die Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die Amtsräte und auch die Züchterverbände treten ein. Ich glaube, es wird sich immer mehr in den beteiligten Kreisen die Ansicht Bahn brechen, daß es sich empfiehlt, die Schule zu besuchen. Wenn namentlich von den landwirtschaftlichen Vereinen darauf gedrungen wird, daß die Kenntnis von der Bedeutung der Schule verbreitet wird, so bin ich überzeugt, daß in nächster Zeit so viele junge Schmiede ausgebildet werden, daß sie sich über das ganze Land verteilen. Wenn das auf dem Wege der Freiwilligkeit möglich ist, bin ich nicht dafür, daß ein Zwang eingeführt wird. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Gesetzentwurf stimmen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Die Herren Vorredner Tanzen und Wilken gehen von der Auffassung aus, daß man auch im Wege der Freiwilligkeit zu dem erwünschten Zustand kommen könne. Das mag zutreffend sein vom Standpunkt des nördlichen Züchterverbandes aus. Es ist möglich, daß aus dem Bezirk dieses Verbandes auch ohne Zwang stets genügend Kräfte in die Schule kommen. Aber, m. H., es ist durchaus nicht dasselbe der Fall im Süden. Dort ist es ganz außerordentlich schwierig, geeignete junge Leute zu veranlassen, die Hufbeschlagschule zu besuchen, trotzdem ganz erhebliche Beihilfen sowohl von der Landwirtschaftskammer als auch von den Amtsräten gewährt werden. Dann bitte ich aber zu bedenken, daß es sich hier nicht um ein Gesetz für das Herzogtum, sondern für das ganze Großherzogtum handelt, und daß in den Fürstentümern, namentlich in Birkenfeld, die Verhältnisse durchaus darnach drängen, daß im Wege dieser Vorlage vorgegangen wird. Bei der erstmaligen Vorlage dieses Gesetzes im Jahre 1884 hatte nicht allein die Regierung in Birkenfeld, sondern auch der Zentralvorstand der Landwirtschaftsgesell-

schaft in Birkenfeld und namentlich der dortige Landestierarzt die Einführung des Befähigungsnachweises für so dringlich gehalten, daß man damals der Ansicht gewesen ist, daß das Gesetz, wenn es nicht für das Großherzogtum angenommen würde, dann für das Fürstentum Birkenfeld allein eingeführt werden müsse. Der Landestierarzt hat damals seiner Auffassung in der Form Ausdruck gegeben, daß er sagte, er hielte einen guten Hufschmied für ebenso wichtig wie die Hebamme für die Gemeinde. (Heiterkeit.) Damals ist das Gesetz leider gefallen, aber die Verhältnisse haben sich seitdem nicht geändert, weil die Staatsregierung nicht in der Lage gewesen ist, in die Verhältnisse einzugreifen.

Ich möchte Sie also bitten, bei der Abstimmung zu berücksichtigen, daß Sie auch die Verhältnisse in den Fürstentümern mit Ihrer Abstimmung treffen und da ganz entschieden die Verhältnisse dahin drängen, daß der Befähigungsnachweis eingeführt wird.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Wie wichtig das Hufbeschlaggewerbe und wie es hier zu Lande damit bestellt ist, weiß ein Pferdehalter am besten zu beurteilen. Ich selbst bin auch Gespannbesitzer und höre Klagen genug über mangelhaften Hufbeschlag, namentlich aus ländlichen Bezirken. Diejenigen Meister, welche eine Hufbeschlagschule besucht haben, sind den andern gegenüber meistens viel tüchtiger und haben die Kundenschaft aus weiter Umgebung. Ich bin wohl ein Freund der Gewerbefreiheit, jedoch muß in diesem Falle davon abweichen, da an guten Hufbeschlagmeistern ein großer Mangel herrscht. Ich begrüße die Vorlage mit Freuden und werde für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. Falz: Es ist von dem Herrn Regierungsvorsteher auch unser Fürstentum Birkenfeld in die Debatte hereingezogen worden. Ich kenne die einschlägigen Verhältnisse dort nicht so genau und weiß nicht, ob es wirklich notwendig ist, daß für das Fürstentum Birkenfeld der Befähigungsnachweis für das Hufschmiedegewerbe eingeführt werden muß. Der Herr Kollege Preffer, der selber Landwirt ist, hat im Ausschuß ein Bild dieser Sache gegeben, das ganz anders aussieht. Er hat geschildert, wie die Verhältnisse in Preußen sind, und er kam zu dem Ergebnis, daß es bei uns im Fürstentum, wo wir keinen Befähigungsnachweis haben, besser ist als in Preußen. Ich werde gegen die Vorlage stimmen und möchte noch zur Motivierung meiner Abstimmung folgendes bemerken. Die Herren, die hier für die Vorlage gesprochen haben, haben alle gesagt, daß sie gegen eine Beschränkung der Gewerbefreiheit sind. Und trotzdem erklären sie sich immer von Fall zu Fall bereit, die Gewerbefreiheit weiter einzuschränken. Wie das weitergehen wird, weiß ich nicht, und ich sehe nicht ab, wo diese Beschränkung einmal Halt machen wird. Ich betrachte dies als einen Zustand, der nicht wünschenswert ist, und ich werde nicht die Hand dazu bieten, daß auch hier wieder das freie Gewerbe eine weitere Beeinträchtigung erleiden soll, namentlich deshalb nicht, weil gerade hier durch Selbsthilfe das erreicht werden kann, was durch den gesetzlichen Zwang herbeigeführt werden soll. Also ich werde gegen die Vorlage stimmen.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Präsident: Herr Abg. Preffer hat das Wort.

Abg. Preffer: M. H.! Es ist hier erwähnt, daß ich im Ausschuß anfangs zweifelhaft war, ob überhaupt dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei. Diesen Zweifel baue ich auf durch Mitteilungen, die mir von Schmieden geworden sind, namentlich über die Ausbildung, die in Trier den Schmieden in der Lehrschmiede geworden ist. Da wurde mir mitgeteilt, daß 2 Schmiede dort seien, die die Erlaubnis hätten, je 3 Gesellen auszubilden. Und morgens würden 2 Hufeisen angefertigt und aufgeschlagen. Die übrige Zeit müßte er sonst in der Schmiede arbeiten, dazu für Kost noch 1 M. 30 $\frac{1}{2}$ bezahlen. Es ist mir aber im Ausschuß mitgeteilt worden, daß jetzt anders verfahren werde und daß in Preußen jetzt staatliche Lehrschmieden eingerichtet würden. Und dann hat noch diese Bestimmung im § 2 mich bewogen, meine Meinung zu ändern, indem der Regierung die Befugnis gegeben ist, Ausnahmen zu gestatten. Das möchte ich hauptsächlich für Birkenfeld wünschen. In unseren kleinen Gemeinden, wo so wenig Pferde sind und infolgedessen auch wenig Schmiede, ist es besonders erwünscht, daß da eine Ausnahme gemacht wird. Sonst könnten da unter Umständen die Pferdebesitzer in die Lage kommen, stundenweit zu einem Schmiede zu gehen. Wie bemerkt, ich habe meine Bedenken, die ich im Ausschuß hatte, fallen gelassen und werde jetzt für die Vorlage stimmen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Ich bin auch grundsätzlich gegen Einschränkung der Gewerbefreiheit. Aber da wir im vorliegenden Fall von den übrigen Bundesstaaten abweichen und isoliert dastehen würden, so veranlaßt mich das, für den Antrag der Minderheit zu stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zu Antrag 2 und § 2. Der Herr Berichterstatter Abg. Hollmann hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Hollmann: Von Herrn Abg. Thorade ist das Bedenken geäußert, ob nicht in der ersten Zeit ein Mangel an Hufschmieden entstehen würde. Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß die jetzigen Schmiede von der Beibringung des Befähigungsnachweises befreit sind. Dadurch wird das Bedenken zerstreut sein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zu Antrag 3, Antrag 4 und § 3 und gebe das Wort Herrn Abg. Hollmann als Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Hollmann: Es war im Ausschuß nicht klar, daß schon durch die Fassung des § 3 ohne weiteres der Regierung die Genehmigung gegeben sei, das Gesetz für die einzelnen Landesteile zu verschiedenen Zeiten in Kraft treten zu lassen. Nur aus diesem Grunde, um das klarzustellen, hat der Ausschuß diese Einschaltung beschlossen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu Antrag 5 und § 4. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe auch hier die Beratung. Die Einzelberatung ist damit beendet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Anträge 6 und 7, das sind Anträge der Mehrheit und der

Minderheit, und zwar stimmen wir zunächst ab über Antrag 7: „Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen“. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist damit der Antrag der Minderheit erledigt. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann stimmen wir zunächst ab über Antrag 1, 2, 3, 4, 5 und nach deren Annahme stimmen wir ab über den Antrag 6 der Minderheit: „Annahme des Gesetzentwurfs mit der vom Ausschuss beantragten Aenderung“.

Herr Abg. Hug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug**: Hierzu habe ich namentliche Abstimmung beantragt.

Präsident: Herr Abg. Hug hat vorhin namentliche Abstimmung zu Antrag 7 beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja.) Der Antrag ist genügend unterstützt, es wird also namentlich abgestimmt. Es wird abgestimmt über Antrag 7: „Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, mit „Ja“, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben S:

Sungbluth nein, Koch ja, Lanje ja, Mohr nein, Müller nein, Presser nein, Rodenbrock nein, Schröder nein, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting nein, Tangen ja, Taphorn nein, Tappenbeck nein, Tews nein, Thorade nein, Voss-Gutin nein, Voss-Pansdorf ja, Wenke nein, Wessels nein, Wilken ja, Zeidler ja, Ahlhorn-Osternburg nein, Ahlhorn-Zetel ja, Ahlhorn-Hartwarderwarp nein, Burlage nein, Dauen nein, tom Dieck ja, Enneking nein, Falz ja, Feigel nein, Feldhus nein, von Fricken nein, Gerdes nein, Grape ja, Griep nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja.

Der Antrag ist mit 27 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 1 „Annahme des § 1“. Ich bitte die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen weiter ab über Antrag 2 „Annahme des § 2“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Antrag 3 folgt und gleich in Verbindung damit Antrag 4. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 3 und 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Es folgt Antrag 5. Ich bitte die Herren, die Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 6 „Annahme des Gesetzentwurfs mit der soeben beschlossenen Aenderung“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Montag, den 19. d. M., abends 6 Uhr einzureichen.

Es folgt der:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Direktors der Großherzoglichen Baugewerks- und Maschinenbauerschule in Barel, Architekten H. Diesener, betr. die Regelung der Verhältnisse an der gedachten Schule.

Der Ausschuss beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feigel.

Berichterstatter Abg. **Feigel**: M. H.! Sie kennen ja alle die Baugewerks- Maschinenbauerschule in Barel. Dieselbe ist eine Privatanstalt. Sie ist gegründet von dem zeitigen Dirigenten Diesener, dem Petenten. Sie wird seit einer Reihe von Jahren vom Staat mit jährlich 10000 M. und von der Stadt Barel mit jährlich 2500 M. subventioniert. Außerdem hat der Landtag vor Jahren die notwendigen Gelder zur Aufführung eines größeren Gebäudes bewilligt. Es ist also dies Gebäude Eigentum des Staats. Der zeitige Direktor petitioniert an den Landtag und bittet diesen, in eine eingehende Prüfung der Lage der Baugewerkschule und der von der Regierung gegenüber der Schule bisher eingenommenen Stellung einzutreten. Die Staatsregierung hat nämlich Veranlassung genommen dem zeitigen Dirigenten zum 1. April zu kündigen und einen Vertrag zu schließen mit einem der Lehrer der Anstalt, einem Ingenieur Pühl, der demnächst die Anstalt mit staatlicher Subvention übernehmen soll. Wir haben uns im Ausschuss angelegen sein lassen, recht eingehend in die Prüfung dieser Materie einzutreten. Die Entlassung, von der ich soeben sprach, ist auch trotz all der Thränen, welche in den Petitionen und Broschüren vergossen worden sind, nicht zu ändern. Das Resultat unserer Bemühungen ist derartig, daß wir zwar wohl empfinden können, daß es hart sein muß für einen 72jährigen Mann, der lange Jahre als Direktor die Anstalt geleitet und so oft Anerkennung für seine Tätigkeit gefunden hat, jetzt zurücktreten zu müssen. Andererseits kann der Ausschuss der Staatsregierung das Recht nicht verkennen, ihrerseits von einem Vertrage zurückzutreten, der nach ihrer Ansicht nicht mehr im Interesse der Schule liegt und dafür Sorge zu tragen, daß mit einem anderen Leiter ein Vertrag geschlossen wird. Wir sind also nicht in der Lage gewesen, nach irgend einer Richtung der Staatsregierung einen Vorwurf darüber machen zu können, was sie in Bezug auf die Schule getan hat. Dagegen hält der Ausschuss es für gefährlich, wenn der Staat mit Privatpersonen derartige Paktten macht. Es ist selbstverständlich, wenn man mit einem Privatunternehmer verhandelt, daß dieser auch auf seinen finanziellen Vorteil bedacht ist und das umsomehr, als ihm für den Abend seines Lebens die Fürsorge des Staates nicht zuteil wird. Die Folge ist aber leicht, daß die einzelnen Lehrer karg dotiert werden und ein häufiger Wechsel eintritt. Die Folge ist ferner, daß man sich Nebeneinnahmen sucht, die nicht im Interesse der Schule liegen. Ich glaube, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu sollen, ohne der Staatsregierung dringend ans Herz zu legen, mit Privatpersonen nicht wieder so leicht in Verhandlungen einzutreten, namentlich, wenn es sich um so wichtige Institutionen handelt. Es ist das mit dem Nachfolger Pühl geschehen, ich gestehe aber zu, daß die Verträge viel eingehender und besser gemacht worden sind als vor 10 Jahren. Aber immerhin ist es ein Nothbehelf, und mag die Erwägung an der Zeit sein, ob es nicht richtig ist, die Barel'sche Schule zu einer Staatsanstalt zu machen.

Im übrigen bitte ich Sie, den Antrag des Ausschusses, Uebergang zur Tagesordnung, anzunehmen.



Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Die Herren Kollegen im Ausschuss werden mir bestätigen, daß es mir schwer gefallen ist, mich für den Antrag des Ausschusses zu entscheiden. Wenn ich mich endlich dazu entschlossen habe, so geschah es aus dem Grunde, weil in dem Petitionum keinerlei Antrag enthalten ist. So mußte nach der geschäftlichen Lage der Ausschuss und auch ich mich zu dem Ausschussantrag verstehen, die Petition durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß vieles, was in der Petition gesagt worden ist, von Diesener recht bitter empfunden wird, so zum Beispiel kann ich es verstehen, wenn ein Mensch 17 Jahre lang ein Institut geleitet hat und hat diesem Institut Opfer gebracht an Zeit, Gesundheit und Geld, enttäuscht ist von diesem Ausgange der Sache. So sagt Diesener in seiner Petition, daß er mehrere Tausende diesem Unternehmen geopfert habe. Nun, wo er ein alter gebrochener Mann ist, wo er vielleicht glaubte, die Schätze seiner Lebensaufgabe genießen zu können, steht er fast mittellos da. Hier wäre es angebracht und ist es verständlich, daß ein derartiger Mensch, der seine Lebensaufgabe glaubt zum Besten der Gesamtheit erfüllt zu haben, daß der glaubt, irgendwelche materielle Erfolge wenigstens mit herüber zu nehmen auf seinen Lebensabend. Aber, wie gesagt, da Diesener keinen Antrag gestellt hat, war es auch mir nicht möglich, einen anderen Antrag als den Ausschussantrag zu empfehlen. Ich möchte aber bitten — und hoffe, daß Diesener nunmehr noch einen Antrag an die Staatsregierung auf Entschädigung stellt — daß dann, wie ja als die persönliche Ansicht des Herrn Regierungsvertreters schon im Bericht festgelegt ist, die Regierung diesen Antrag wohlwollend in Erwägung zieht und darauf Bedacht ist, eine gütliche Verständigung, die nur im Interesse der Sache liegen kann, herbeizuführen. Es wäre doch ein sonderbarer Zustand, wenn zwei derartige Lehranstalten nebeneinander bestehen würden. Das würde die notwendige Folge sein, wenn Diesener keinerlei Entschädigung von der Regierung zu erwarten hätte. Ich bin aber auch der Meinung, die Regierung hätte sich nichts vergeben, wenn sie, ehe sie das neue Vertragsverhältnis eingegangen wäre, auf die eine oder andere Weise versucht hätte, mit Diesener eine gütliche Vereinbarung zu erreichen. Da das nun nicht geschehen ist, hoffe ich ganz bestimmt, daß, wenn Diesener noch einen derartigen Antrag stellt, die Regierung diesem Antrag nach Möglichkeit entspricht.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Willich.

Minister Willich, Excellenz: M. H.! Im Ausschuss ist alles dargelegt worden, was zu der Sache geschehen ist. Und wenn die Auflösung des Vertragsverhältnisses in der Weise erfolgt ist, wie sie erfolgt ist, so muß ich behaupten, daß das in erster Linie Schuld des Herrn Diesener selbst gewesen ist. Ich möchte nicht, daß aus dem Stillschweigen der Regierung hier gefolgert werde, daß seitens der Staatsregierung ohne Weiteres auf den Wunsch, der eben geäußert ist, eingetreten werde. Eine Entschädigung für die Aufgabe der Anstalt hätte vielleicht in Frage kommen können, wenn die Sache gütlich geordnet worden wäre. Nachdem das aber durch das Verhalten des Herrn Diesener

unmöglich geworden ist, wird davon nicht die Rede sein. In wie weit eine Beihilfe, für den Fall, daß Diesener dessen bedürftig sein sollte und darum antragen wird, von der Staatsregierung gewährt werden wird, kann ich ohne Prüfung der Verhältnisse hier nicht sagen. Einen solchen Antrag würden wir in mäßigem Umfang wohlwollend prüfen, allerdings in der Voraussetzung, daß einer Bewilligung aus den Mitteln der Extraordinarien von seiten des Landtags im allgemeinen Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. Ahlhorn: M. H.! Aus den Worten des Herrn Abg. Schulz klingt eine gewisse wohlwollende Sprache, die dahin basiert, daß nun der alte Mann mittellos da steht. Wenn dies letztere zutrifft, so möchte ich dem gegenüberhalten, daß Diesener stets in einer sehr hohen Stufe zur Einkommensteuer eingeschätzt gewesen ist, daß er es aber verstanden hat, dies hohe Einkommen auch durchzubringen (Heiterkeit) durch seine Lebensweise. Also von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist das Wohlwollen nicht angebracht, vielleicht von der anderen Seite, daß seine Leistungen zufriedenstellend gewesen sind. Das möchte ich namentlich hervorheben. Es ist aber zu berücksichtigen, daß Diesener nach seinem ganzen Betragen, das er stets zur Schau getragen hat, es eigentlich nicht verdient hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. Schulz: M. H.! Die Äußerungen des Herrn Ministers zwingen mich, nochmals das Wort zu ergreifen. Wenn ich recht gehört habe, sagte der Herr Minister, daß nunmehr, wo eine gütliche Verständigung nicht erzielt ist, von einer Entschädigung an Diesener nicht die Rede sein könne. Ich bedaure das und erkläre, daß dies ein vollständig neuer Gesichtspunkt ist. Es ist von seiten des Herrn Regierungsvertreters im Ausschuss zuerst eine Erklärung dahin abgegeben worden, daß, falls ein Antrag auf Entschädigung gestellt würde, dieser Antrag einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden solle. Nachher ist diese allgemeine Erklärung dahin eingeschränkt worden — wie im Bericht zu lesen ist —, daß dies die persönliche Ansicht des Regierungsvertreters gewesen ist. Man hätte doch annehmen sollen, daß inzwischen im Ministerium Besprechungen über die Sache stattgefunden haben und daß er doch aus den Besprechungen folgern konnte, daß doch nicht ohne weiteres eine spätere Entschädigung abgewiesen werden würde. Also ich bedaure, daß dies nun als neuer Gesichtspunkt auftritt.

Noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Ahlhorn (Hartwarderwurf): Er sagt, es ist nicht richtig, daß der Mann, der ein ziemlich hohes Einkommen gehabt hat, nun noch Beihilfe bekommt. Er hätte sich dadurch etwas für sein Alter sparen können. Gewiß, ein Proletarier hätte vielleicht nicht ein Zehntel von dem gebraucht. Das kann aber hierbei nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Man muß andererseits in Rücksicht ziehen, daß Diesener stets seine ganze Kraft der Schule geopfert hat und daß ihm das Zeugnis immer ausgestellt worden ist: „Die Leistungen sind gut.“ Seine sonstigen menschlichen Eigenheiten, wie er lebt und ob er im Umgang schwer verdaulich ist (Heiterkeit), kann nicht in Betracht gezogen



werden. Ich bedaure, die Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten, und zum anderen kann ich die Ausführungen des Herrn Abg. Alhorn nicht anerkennen. Ich möchte immer noch die Bitte an die Staatsregierung richten, wenn ein Antrag auf Entschädigung von Diesener gestellt wird, diesen nicht abzuweisen, sondern in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** Auf der letzten Seite der Petition, die zuletzt eingegangen ist, ist seitens des Petenten eine Aeußerung gemacht, die mich betrifft und die ich richtig stellen muß. Es ist in dem ersten Satz folgendes gesagt — ich darf wohl um die Erlaubnis bitten, das vorlesen zu dürfen? (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein):

Schließlich erlaube ich mir noch anzuführen, daß von einem der Herren Abgeordneten die Ansicht ausgesprochen wurde, daß der Zuschuß zur Schule weder der alten noch der neuen Anstalt, sondern nur der Regierung bewilligt werde. Soll damit etwa ausgesprochen werden, daß die Regierung mit diesem Zuschusse ganz nach Belieben schalten und walten könne? Das wäre eigentümlich!

Ich habe allerdings damals, als wir die Mittel bewilligen wollten, einige Ausführungen nach dieser Richtung gemacht und habe gesagt, daß wir die 10 000 M. nicht dem neuen noch dem bisherigen Direktor bewilligen, sondern sie der Staatsregierung zur Verfügung stellen, um sie zu Zwecken der Schule zu verwenden. Das habe ich damals gesagt und das halte ich auch heute noch für zutreffend.

Im übrigen gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß noch ein Weg zur Vereinigung zwischen Diesener und der Staatsregierung führen wird. Diesener muß allerdings mit einer Eingabe kommen, das habe ich auch damals gesagt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförmung. 1. Lesung.

Es sind mehrere Anträge gestellt. Antrag 1:

Annahme des Artikels 1, §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung über Antrag 1, den Artikel 1 und zur Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Feigel. Der Herr Berichterstatter verzichtet vorläufig. Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich wollte zum Antrag 6 ein paar Bemerkungen machen. Die Minderheit — mein Freund Zeidler und meine Wenigkeit — hat im Antrag 6 den Antrag gestellt, die Geldstrafe herabzusetzen von 15 auf 5 M. Nach nochmaliger Ueberlegung bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir den Antrag 6 zurückziehen

wollen und im ganzen gegen den Gesetzentwurf stimmen, weil wir uns eigentlich keinen rechten Nutzen von diesem Gesetzentwurf versprechen.

Präsident: Die Minderheit (die Herren Abg. Schulz und Zeidler) zieht den Antrag 6 zurück. Wenn kein Widerspruch gegen diese Zurückziehung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag einverstanden ist.

Abg. **Schulz** zur Geschäftsordnung: „Ich muß das hier sagen, weil ich bei der Feststellung des Berichts nicht anwesend war.“

Präsident: Der Landtag ist mit der Zurückziehung einverstanden. Antrag 6 ist zurückgezogen.

Wir kommen zu der Beratung über Antrag 1, den Artikel 1 und die Vorlage im allgemeinen. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 1, der eben vorlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — (Geschicht.) — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 2:

Annahme des Artikels 2, §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und dem genannten Artikel. Der Herr Berichterstatter Abg. Feigel hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Feigel:** M. H.! Wenngleich diese Vorlage 75, betreffend Einführung einer Ziegenbockförmung im Ausschuß mit einer gewissen Heiterkeit aufgenommen wurde, so schloß das doch nicht aus, daß sie sehr ernst in den Kreis der Beratungen gezogen wurde. Die nahezu einstimmigen Anträge, welche als Produkt der Ausschußberatungen an das Plenum gelangten, könnten zu der Annahme führen, daß auch die Beratung selbst sehr glatt verlaufen sei. Dem ist jedoch nicht so. Man hat geglaubt, sich nicht so ohne weiteres mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden erklären zu können. Vielfach ging die Meinung dahin, daß man mit dem Zwang zu weit ginge. Es würde vielleicht die Zeit nicht mehr fern liegen, daß jeder Hahn, wenn er seines Berufes walten wolle — abgesehen von dem Krähen — angekört werden müßte. (Heiterkeit.) Der Ausschuß ist trotzdem zu dem Resultat gekommen, daß die analogen gesetzlichen Bestimmungen gute Früchte gezeitigt haben; und daß, da die Ziegenzucht immer größere Bedeutung in unserm Lande annimmt, man es wohl rechtfertigen kann, daß auch auf diesem Gebiete eine bessere Regelung geschaffen wird, mit anderen Worten, daß der Staat auch diese Tiergattung unter seine Fittiche nimmt. (Heiterkeit.) So ist der Ausschuß zu einer günstigen Beurteilung der Vorlage gekommen. Er glaubte aber, den Artikel 3 nicht annehmen zu können. Es steht da, daß diese Körordnung vom Staatsministerium erlassen werden soll nach Anhörung des Amtrats.

Präsident: Ich darf Sie unterbrechen. Wir sind bei Antrag 2, da wird Annahme des Artikels 2 empfohlen. — Ich eröffne gleichzeitig die Beratung zum Artikel 3 und Antrag 3. Dann kann der Herr Berichterstatter fortfahren.

Berichterstatter Abg. **Feigel** (fortfahrend): Damit hat der Ausschuß geglaubt, sich nicht beruhigen zu dürfen. Wir

kennen dies Wort „nach Anhörung“ zur Genüge. Wir wissen auch, wie diese Anhörung sich gestaltet. Man hört den Amtsrat und macht es vom grünen Tisch, wie man will. Das könnte zu Resultaten führen, welche nicht im Interesse des Volkes liegen. Wir können das nicht annehmen, umsoweniger, weil wir uns sagen müssen, es sind dies Verhältnisse, welche von den Vertretern des Volkes viel besser beurteilt werden können, wie von höherer Warte aus. Und deshalb haben wir im Ausschuß geglaubt, die Fassung ändern zu müssen, indem wir die Worte „nach Anhörung“ streichen und dafür die Worte setzen „mit Zustimmung“. Dadurch wird den Amtsräten eine ganz andere Befugnis gegeben. Dadurch erhalten sie anstatt der vielfach wertlosen gutachtlichen Mitwirkung eine beschließende.

Deshalb möchte ich bitten, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich habe namens der Staatsregierung zu erklären, daß die Staatsregierung nur ihrem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck geben kann, daß der Ausschuß auf der Fassung bestanden hat, die in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht ist, nämlich darauf, daß im Artikel 3 gesagt wird anstatt „nach Anhörung des Amtsrats“ „mit Zustimmung des Amtsrats“. Ich habe bereits im Auftrage der Staatsregierung dem Ausschuß schriftlich mitgeteilt, daß, wenn diese Aenderung vom Landtage angenommen würde, dann die Regierung das Gesetz scheitern lassen würde, und ich habe namens der Staatsregierung zu erklären, daß sie auf diesem Standpunkt auch heute noch beharren muß. Es handelt sich hier nicht um eine einzelne Zweckmäßigkeitsfrage, sondern darum, daß mit dieser Fassung eine grundsätzliche Aenderung hineingetragen werden soll in dieses Gesetz, die auch mit dem Gesetze, welchem es nachgebildet ist, dem Oberförnungsgesetze, durchaus unvereinbar ist. Die Staatsregierung hat immer die Förderung der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen als Landessache angesehen, und ich glaube sagen zu dürfen bei aller Achtung vor der Initiative unserer Landwirte, daß wir hierbei gut gefahren sind, daß die Blüte unserer Landwirtschaft auch dem zu verdanken ist, daß die Staatsregierung von diesem Standpunkte aus stets entgegenkommendes Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft gezeigt hat und hat zeigen können. Die praktische Folge der Annahme dieses Gesetzes nach dem Ausschußantrage würde sein, daß, wenn beispielsweise im Amtsrat eine große Minderheit der Mehrheit gegenüber stünde, die Verbandskommission, die Landwirtschaftskammer und die Staatsregierung mit der Minderheit derselben Ansicht wäre, daß dann trotzdem die Ansicht der Mehrheit des Amtsrates allein maßgebend sein würde. Durch die vom Ausschusse beantragte Fassung würde also der Staatsregierung die entscheidende Stellung genommen und an die Stelle der Staatsregierung der Amtsrat gesetzt werden. Dies können wir zu unserem Bedauern nicht mitmachen. Ich möchte noch hinzufügen, daß gerade dieses Gesetz, welches wörtlich dem Oberförnungsgesetze nachgebildet ist, welches von der Landwirtschaftskammer ausgearbeitet ist, welches den sämtlichen Ziegenzuchtvereinen vorgelegen hat

und von ihnen angenommen worden ist, daß dies Gesetz keine Veranlassung geben kann zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen. Wenn von dem Herrn Vorredner befürchtet wird, daß die Entscheidungen vom grünen Tisch erfolgen, so ist diese Befürchtung gänzlich hinfällig. Ich glaube nicht, daß aus der Vergangenheit Tatsachen angeführt werden könnten, die geeignet wären, eine derartige Anschauung zu stützen. Seitdem wir die Landwirtschaftskammer haben, ist es unsere Pflicht, die Landwirtschaftskammer zu hören. Außerdem ist das Verfahren doch so, daß neben dem Amtsrat zunächst noch die Verbandskommission gehört wird. Erst dann würde die Staatsregierung in die Lage kommen, Stellung zu nehmen. Dadurch ist gerade die Gewähr gegeben, daß starke Minderheiten im Amtsrat nicht an die Wand gedrückt werden können und dadurch, daß die Sachen eine ganze Reihe von sachverständigen Körperschaften durchlaufen müssen, dafür, daß ein Mißbrauch ihrer Befugnisse durch die Staatsregierung ausgeschlossen ist. Ich möchte bitten, daß der Landtag den Ausschußantrag nicht zu dem feinigsten macht, damit das Gesetz, daß vielen unbegüterten kleinen Leuten helfen soll, nicht zu Fall kommt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Es soll durch diesen Gesetzentwurf die Möglichkeit gegeben werden, daß einzelne Bezirke bei sich die Rörung einführen. Da scheint mir doch, als wenn es aus diesem Grunde prinzipiell richtig ist, daß man dem betreffenden Bezirk die Beschlußfassung überläßt, und die Genehmigung des Staatsministeriums dann vorbehält. Gerade weil die einzelnen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, scheint mir das tatsächlich zweckmäßig zu sein. Die Zurechtung des betreffenden Bezirks wird die Verhältnisse zutreffender beurteilen können als das Ministerium. Wenn die Oberförnung anders geregelt ist, so ist damit nicht gesagt, daß sie besser geregelt ist. Es hat vielleicht nicht zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben. Im Ausschuß sind aber doch auch erhebliche Bedenken nach dieser Richtung geäußert worden. So glaube ich, daß der Ausschuß jetzt in dem Antrag an sich durchaus auf dem richtigen Wege ist. Ich kann Sie nur bitten, den Antrag anzunehmen, selbst wenn die Vorlage darunter leiden sollte. Es würde volkswirtschaftlich wohl gut wirken, wenn die Rörung auch auf dies Gebiet übertragen wird. Aber was für den einzelnen Bezirk beschloffen werden soll, geht besser vom Amtsrat aus als vom grünen Tisch.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich muß meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß die Staatsregierung den Gesetzentwurf scheitern lassen will an der Einführung dieser Bestimmung. Ich konstatiere, daß der Ausschuß entgegenkommen ist dadurch, daß er die Festsetzung des Deckgeldes dem Ministerium allein überlassen will. Nachdem hierin der Ausschuß entgegengekommen, dürfte man auch von der Staatsregierung entgegenkommen erwarten. Es ist nicht richtig, daß das Staatsministerium allein entscheiden muß. Die Sache liegt so, daß bei den ersten Rörungsgesetzen die Sache dahin geregelt ist, daß Staatsregierung und Landtag die Rörordnung machen. Hier will man die Rörung nur da einführen, wo der einzelne Landesteil das will. Dann ist



es konsequent, daß nicht die Staatsregierung allein darüber entscheidet, sondern die Staatsregierung entscheidet gemeinsam mit dem Amtsrat. An Stelle des Landtags, der mitwirkt, wenn es sich um eine Körnung für das ganze Land handelt, soll in diesem Fall die Vertretung des Amtsbezirks treten. Das ist korrekt und richtig. Ich begreife aber auch sachlich die Bedenken der Regierung nicht. Es bleibt der Staatsregierung immer vollkommen überlassen, die Zustimmung zu verweigern, wenn ein Amtsrat Bestimmungen in die Körordnung schreiben will, die die Staatsregierung nicht für angemessen hält. Die Staatsregierung wird sich aber in den meisten Fällen mit dem Amtsrat einigen. Warum will die Staatsregierung durch Ablehnung des Gesetzes verhindern, daß auch in diesen Fällen etwas zu stande kommt, wo sie sich einigen kann. Ich glaube, daß es für die Staatsregierung ohne Bedenken sein kann, der Fassung, wie sie der Ausschuß getroffen hat, zuzustimmen. Daß Bestimmungen nicht hineinkommen können, die der Staatsregierung nicht passen, wird dadurch verhindert, daß auch die Staatsregierung mitwirken soll.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Herr Abg. Koch hat es als Entgegenkommen seitens des Ausschusses bezeichnet, daß der Ausschuß sich damit einverstanden erklärt habe, daß in dem Artikel 2 § 1 die Fassung der Staatsregierung beibehalten wird, daß also dann, wenn es sich um die Festsetzung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes handle, der Amtsrat nur gehört zu werden brauche. Ich kann hierin kein Entgegenkommen sehen, weil an der Stellungnahme des Ausschusses in dem folgenden Artikel wieder festgehalten wird. Es liegt in der grundsätzlichen Auffassung der Staatsregierung, daß sie darauf bestehen muß, daß auch im Falle des Artikels 3 der Amtsrat nur zu hören ist. Wir können die entscheidende Mitwirkung auch hier nicht aus der Hand geben. Wenn Herr Abg. Koch annimmt, daß, wenn der Amtsrat auf der einen Seite darüber zu beschließen habe, ob eine derartige Körnung eingeführt werden soll, es dann in der Konsequenz liege, daß der Amtsrat auch mitwirke bei der Beschließung über die Körordnung, so ist das nicht zutreffend. Bei der Körordnung handelt es sich des öftern darum, daß Interessen gewahrt werden, die über den Kreis des einzelnen Amtsbezirks hinausgehen. Da kann die Staatsregierung die entscheidende Stimme nicht aus der Hand geben. Wenn im Ausschußbericht gesagt ist, daß der Amtsrat die größere sachliche Kenntnis hätte, so ist das keineswegs zutreffend. Ich kann aus meinen Erfahrungen mitteilen, daß da, wo die Eberkörung eingeführt ist, sich sehr oft die Verbandskommission darüber beschwert hat, daß sie beim Amtsrat nicht auf genügendes Verständnis gestoßen sei. Wenn es sich also um die Festsetzung einer Körordnung handelt, ist das Interesse des Amtsbezirks meines Erachtens vollständig gewahrt dadurch, daß der Amtsrat gehört werden muß und auch die Landwirtschaftskammer gehört wird, und daß erst dann die Staatsregierung in der Sache entscheidet. Ich muß also nach wie vor erklären, wenn Sie an dem Antrag des Ausschusses festhalten, daß wir dann zu unserm Bedauern das Gesetz werden scheitern lassen müssen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp):

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Auch ich muß meine Verwunderung ausdrücken über die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter's. Ich bezweifle durchaus nicht das Wohlwollen, welches die Regierung bisher stets der Landwirtschaft bewiesen hat. Wenn aber der Herr Regierungsvertreter sagt, hier solle ein neuer Weg beschritten werden, so trifft das nicht zu. Ich möchte erinnern an die Uebertragung der staatlichen Stierkörung, die stattgefunden hat, an die verschiedenen Herdbuchvereine. Da mußten die Statuten geändert und in anderer Fassung beschlossen werden. Diese Statuten wurden vom Staatsministerium genehmigt, und daraufhin wurden den Herdbuchvereinen die staatlichen Stierkörungen übertragen. Nun frage ich: „Ist dies, was uns jetzt beschäftigt, etwas anderes?“ Nach meiner Auffassung durchaus nicht. Der Amtsrat könnte eine Körordnung beschließen, so gehalten, wie sie ihm zweckmäßig dünkt, und dann kann diese Körordnung dem Ministerium vorgelegt werden zur Genehmigung. Es ist dies auch bereits früher geschehen bei dem Antrage zur Einführung einer Eberkörung im Amte Brake. Da wurde gleichzeitig mit dem Antrage auch eine vom Amtrate beschlossene Körordnung an das Ministerium eingesandt nach Ausführung des damaligen Amtshauptmanns. Daraufhin ist die Genehmigung erfolgt. Ich meine, dies besagt doch durchaus nichts anderes. Ich vertrete aber auch einen prinzipiellen Standpunkt. Ich will nicht, daß die Regierung sagt: „Ihr habt eine Ziegenbockkörung beschlossen, aber dabei habt ihr so und so zu verfahren“.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 2 und 3. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrag 3, der lautet:

Annahme des Art. 3 in folgender Fassung:

Das nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere wegen der Zusammensetzung der Körkommission, der den Mitgliedern derselben zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, wegen der Einteilung der Körbezirke usw. wird durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Amtsverbandsbezirke mit Zustimmung des Amtsrats zu erlassende Körordnung bestimmt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrag 4:

Annahme des Artikels 4.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag und den Artikel 4. Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Da der Landtag den Antrag des Ausschusses angenommen hat und damit das Gesetz zum Scheitern kommen wird, legt die Staatsregierung kein Gewicht auf die weitere Beratung des Gesetzes.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich meine doch, daß es eine 2. Lesung gibt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Antrag, der die Fassung des Entwurfs wieder herstellt, oder ein Vermittlungsantrag zur 2. Lesung angenommen wird. Ich möchte deshalb bitten, daß weiter beraten wird.

Präsident: Ich bemerke, daß weiterberaten und über die weiteren Anträge beschlossen wird.

Zu Antrag 4 ist das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr Antrag 5, nachdem der Antrag 6 zurückgezogen ist. Antrag 5 lautet:

Annahme des Artikel 5, §§ 1, 2, 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und dem genannten Artikel. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6 ist weggefallen. Es folgt der bisherige Antrag 7:

Annahme des Artikels 6:

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu dem Artikel 6. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 8:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen mit den aus den angenommenen Anträgen sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Montag, den 19., abends 6 Uhr, einzureichen.

Die Uhr ist 1. Es stehen noch einige Gegenstände zur Beratung, von denen ich annehmen darf, daß sie eine Debatte hervorrufen. Ich darf wohl das Einverständnis des Hauses voraussetzen, wenn ich die Sache vertage. (Mehrere Zurufe: 4 Uhr! 5 Uhr!) Ich vertage die Beratung bis 4 Uhr.

(Schluß 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Fortsetzung

der 15. Sitzung am 16. März 1906, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder. Wir kommen zum 14. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Zivildienst durch Anstellung eines Kreis Schulinspektors im Hauptamt. (Anlage 2.)

Es liegen Anträge einer Mehrheit und einer Minderheit des Ausschusses vor. Die Mehrheit beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Minderheit beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Ich eröffne die Beratung zu beidem Anträgen und zu der Anlage 2 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Rodenbrock.

Berichterstatter Abg. Rodenbrock: M. H.! In unserem Bericht zu der Anlage 2 finden Sie, daß die Mehrheit des Verwaltungsausschusses es anerkannt hat, daß die besonderen Verhältnisse im Amt Rüstingen die Anstellung eines Kreis Schulinspektors im Hauptamt rechtfertigen. In den drei nachbarlichen Gemeinden finden sich demnächst 15 achtklassige Schulen mit 120 Klassen und etwa 7000 Kindern. Die bislang übliche Aufsicht durch die Lokalschulinspektoren, durch den früheren Kreis Schulinspektor und den Generalvisitator reicht bei dieser großen Zahl von Schulen und Schülern nicht aus. Die Anstellung eines besonderen Beamten wird diese Lücke ausfüllen. Noch mehr, man kann sagen, durch seine tägliche Arbeit an den Schulen und mit den ihm unterstellten Lehrern wird der zukünftige Kreis Schulinspektor noch zum besonderen Vorteil und Segen seines Bezirks wirken können. Daß er bei seiner täglichen Arbeit Erfahrungen sammeln wird, die auch noch weiter von Wert sind, liegt auf der Hand. Aus seinen mündlichen und schriftlichen Berichten an das Oberschulkollegium wird vielerlei zu Nutz und Frommen des in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes nach dieser und jener Seite zusammengestellt werden können.

Es sind dann in dem Bericht noch zwei Gründe erwähnt, wodurch die Mehrheit des Ausschusses bestimmt worden ist, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, einmal, daß die Anstellung des Kreis Schulinspektors ein Schritt auf einem neuen Wege sei, daß den Wünschen der Lehrerschaft nach Einführung von Fachaufsicht dadurch entgegengekommen werde, und dann der andere, daß klarere Verhältnisse nur eine Frage der Zeit seien und mit der Einführung des neuen Schulgesetzes von selbst kommen würden. — M. H.! Der Ausschuss hat zu der Frage der Lokalschulinspektion nicht Stellung genommen. Das schien ihm aber doch wünschenswert, daß dem neuen Kreis Schulinspektor in Rüstingen alle Befugnisse des Lokalschulinspektors übertragen würden, eben bei den nahen örtlichen Verhältnissen, die man dort findet. Die Regierung hat erklärt, aus besonderen Gründen darauf nicht eingehen zu können, und es mag m. E. auch nicht angebracht sein, ihm noch mancherlei aufzulegen bei seiner ohnehin großen Arbeitslast, was billigerweise überhaupt nicht dem Schulinspektor — weder dem Kreis Schulinspektor noch dem Lokalschulinspektor —, sondern dem Hauptlehrer übergeben werden müßte. Ich denke da an die Erledigung der Schulversäumnisbruchlisten, an gelegentliche Dispensation der Kinder vom Unterricht u. s. w.

Mag man es nun bedauern, daß diesem Kreis Schulinspektor in Rüstingen andere größere Befugnisse nicht gegeben worden sind, daß er beispielsweise bei der Einführung eines neuen Lehrers, bei der Urlaubserteilung an Lehrer



nur mittelbar und nicht unmittelbar sich beteiligen kann. M. H.! Daß er wirklich eine Sachaufsicht in den ihm unterstellten Schulen ausübt und daß er faktisch ein Vorgesetzter seiner Lehrer ist, das wird man nach Kenntnisnahme seiner Instruktion nicht abstreiten können. Es heißt in dieser Instruktion, die dem Ausschuß vorgelegen hat, etwa: Er — der Kreis Schulinspektor — wacht über die Ausführung der gegebenen Verfügungen, rügt vorgekommene Uebelstände und Mängel, beaufsichtigt die Lehrweise, den Lehr- und Stundenplan, kontrolliert den baulichen Zustand des Schulhauses, dessen Einrichtung und Ausstattung u. s. w. Ich meine, so steht er auch nach dieser Richtung wirklich nicht im Schatten. Er hat neben seinen Pflichten auch sehr anwendbare Rechte. — M. H.! Ich bitte Sie, sich der Mehrheit des Ausschusses anzuschließen und dem Amt Rüstingen zu einem Kreis Schulinspektor im Hauptamt zu verhelfen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Ich kann mich kurz fassen. Ich habe nicht die Absicht, bei dieser Gelegenheit die allgemeine Frage der Sachaufsicht in der Volksschule anzuschneiden. Aber schon jetzt wird man soviel sagen können: Ein neues Schulgesetz mag aussehen, wie es will, in den größeren Orten wird es gar nicht möglich sein, die Aufsicht durch die Pfarrer aufrecht zu erhalten. Der Pfarrer ist in größeren Orten gar nicht in der Lage, eine derartige Aufsicht zu führen. Wenn nun diese Vorlage einen Schritt auf dem Wege bedeute, den Pfarrern die Aufsicht über die Schulen abzunehmen, würde ich wohl für die Vorlage zu haben sein. Aber wenn dieser Versuch überhaupt ein Schritt auf diesem Wege ist, so ist es ein so zögernder, tastender und unsicherer Schritt, daß ich darauf verzichten muß, diesen Schritt mitzumachen. Ich fürchte aber, es handelt sich vielleicht nicht um einen solchen Schritt, sondern unter Umständen um einen Abschluß. Man wird glauben, hiermit den dringenden Uebelstand beseitigt zu haben und vielleicht jahrelang nichts weiter tun zu brauchen. Auch dazu will ich nicht die Hand bieten. Es handelt sich nicht um den Gegensatz zwischen Orts- und Sachaufsicht, sondern auch die dienstliche Aufsicht über den Lehrer soll nach der Vorlage bei dem Pfarrer verbleiben. Der neue Kreis Schulinspektor soll lediglich fachliche Aufsicht führen. Dienstlich bleibt der Pfarrer ein Vorgesetzter der Lehrer. Bei ihm sind Beschwerden wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts vorzutragen. Urlaubserteilungen gehen durch ihn. Alles, was mit der rein dienstlichen Tätigkeit der Lehrer zusammenhängt, soll auch in Zukunft bei dem Pfarrer verbleiben. M. H.! Es lehrt die Erfahrung — und auch in Delmenhorst hat die Erfahrung gelehrt —, daß es absolut ausgeschlossen ist, daß in einem so großen Ort der Pfarrer diese dienstliche Aufsicht noch führen kann. Da wird in der Regel darauf verzichtet, und der Pfarrer verzichtet auch in Delmenhorst fast in vollem Umfange darauf. Er wird doch zweifellos noch in größerem Umfange darauf verzichten, wenn ihm die Sachaufsicht abgenommen ist. Soll er dann nur noch wegen der dienstlichen Aufsicht in die Schulen laufen? Ich glaube, er wird ganz von selbst darauf verzichten. Der neue Kreis Schulinspektor hat auf die dienstliche Führung keinen Einfluß. Nach meiner Ansicht ist es nicht möglich, diese beiden Personen nebeneinander

arbeiten zu lassen. Entweder werden beide in den Schulen stehen, und dann sind Reibungen zwischen ihnen nicht zu vermeiden, oder der eine wird die dienstliche Aufsicht dem anderen überlassen, und es wird keine Aufsicht da sein. Daß die beiden Personen nebeneinander werden arbeiten können, wird nur dann möglich sein, wenn zufällig zwei Persönlichkeiten nebeneinander stehen, die sich gut vertragen können. Auf solcher Voraussetzung kann man aber keine organisatorischen Vorschriften aufbauen.

Ich kann daher nicht für die Vorlage stimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Wie Sie aus dem Bericht ersehen, gehöre ich zur Minderheit des Ausschusses, die Ablehnung des Gesetzentwurfs will. Ich würde gern und freudig den Schritt, den die Regierung zu bieten glaubt, mitgemacht haben, der dahin führen soll, die Sachschulaufsicht einzuführen gegenüber der jetzigen Beordnung der Lokalschulinspektion. Ich kann mich aber auch gleich dem Herrn Vorredner mit dieser jetzigen Beordnung, die die Umlage 2 vorsieht und die in der Instruktion vorgesehen ist, nicht befreunden, weil ich überzeugt bin, diese ganze Beordnung atmet den Geist der Unvollkommenheit. Man schafft durch diese Nebenbeordnung des Kreis Schulinspektors neben den Lokalschulinspektor ganz unglückliche Verhältnisse. Die dienstliche Aufsicht soll nach wie vor dem Lokalschulinspektor gehören. Der Kreis Schulinspektor soll nach der Instruktion nur der Beauftragte des Oberschulkollegiums sein, der höchstens das Recht hat, wahrgenommene Uebelstände zu rügen. Dispensationserteilungen, Urlaubserteilungen, das Führen der Versäumnislisten soll nach wie vor dem Lokalschulinspektor verbleiben. Ich kann mir nicht denken, daß der Mann, der nun ausersehen ist, als Kreis Schulinspektor in Bant zu fungieren, infolge solcher Nebenbeordnung glücklich für die Interessen der Schule arbeiten kann. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, es werden sehr leicht Kompetenzkonflikte entstehen. Das gibt auch die Mehrheit zu. Und zum andern werden diese Kompetenzkonflikte umso eher entstehen, je mehr der Kreis Schulinspektor eine selbständige Natur ist.

Man hat die Vorlage damit begründet, daß man sagt, die Verhältnisse im Amt Rüstingen machen eine derartige Neuordnung erforderlich. Es ist aber andererseits zugegeben von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten, daß von einem eigentlichen Notstand nicht die Rede sein kann. M. H.! So, wie es im Amt Rüstingen ist, nicht schlechter und nicht besser ist es auch in anderen Orten. Von einer eigentlichen Lokalschulinspektion ist auch in anderen Orten nicht die Rede.

Nun findet man in dem Bericht des Ausschusses, daß dieser angeregt habe, es möge in § 1 der Instruktion die Worte „Kreis Schulinspektor im Hauptamt“ umgeändert werden in „Orts Schulinspektor im Hauptamt“. Einmal erklärt die Regierung nicht ihr Einverständnis mit dieser Aenderung und zum andern steht aber dem — wie auch im Ausschuß zum Ausdruck gebracht wurde — die betreffende Bestimmung des Schulgesetzes Artikel 9 und 35, entgegen. Schon aus dem Grunde kann diese Umänderung garnicht geschehen, weil sie gegen das Gesetz ist.



Ich glaube nun aber nicht, daß man mit dieser Neuordnung den berechtigten Wünschen der Lehrer entgegenkommt. Soviel ich unterrichtet bin, sind die Lehrer, die doch die Nächstbeteiligten sind, nicht gefragt worden und empfinden die Lehrer im Amt Rüstingen in überwiegender Mehrheit diese Neuordnung nicht als Fortschritt. Sie empfinden sie vielmehr als eine vermehrte Aufsicht. Sie sagen sich, es wird lediglich das einzige Ergebnis sein, daß eine doppelte Aufsicht vorhanden ist, die unter Umständen schädlich wirken kann. Wenn man hinzunimmt, daß die Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Inspektoren, von denen der eine die Arbeit haben, der andere die Macht behalten soll, nicht zu vermeiden sind, so liegt es auf der Hand, daß leicht das Interesse der Schule leiden wird. Die Schule wird zweifellos bei dieser Nebenordnung des Kreis- und Lokalschulinspektors neben dem Lokalschulinspektor den Schaden haben. Deswegen bin ich der Ansicht, wenn man wirklich reformieren wollte und den Interessen der Lehrer entgegenkommen wollte, hätte man wenigstens da, wo der Ortschulinspektor glaubt, seinen Aufgaben nicht nachkommen zu können, ganze Arbeit machen und die Ortschulinspektion vollständig ausschalten sollen. Erst dadurch würde die Bahn frei gemacht und der Kreis- und Lokalschulinspektor an einen Platz gestellt, wo er wirklich im Interesse der Schule arbeiten könnte. Ich habe die Ueberzeugung, daß man mit der gegenwärtigen Beordnung, wie es die Instruktion und die Anlage 2 vorsieht, die gewünschte Reform nicht erreichen wird. Wenn man das nicht kann, dann schadet es nichts und verschlägt nichts, und die Interessen der Schule in Rüstingen leiden auch nicht darunter, wenn man diese ganze Neuordnung bis zur Einbringung des neuen Schulgesetzentwurfs verschiebt. Es ist ja wiederholt versichert worden von der Regierung, daß der Entwurf eines neuen Schulgesetzes in verhältnismäßig naher Aussicht stehe. Ich hätte vielleicht selbst, wenn von der Regierung diese Erklärung nicht abgegeben worden wäre, als Quintessenz meines Standpunktes mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit einen Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes zu stellen. Gerade weil dies neue Schulgesetz in Aussicht gestellt ist, habe ich darauf verzichtet. Aber ich glaube, m. H., man könnte heute schon die Verhältnisse ändern zum Besseren. Man versuche zum Beispiel, die Schülerzahl in den Klassen zu verringern, man gebe den Lehrern ihre freien Konferenzen wieder usw. Im übrigen bin ich der Ansicht, daß erst die verringerte Schülerzahl und die Verbesserung der Lehrergehälter wirksamere Reformen auf diesem Gebiet im Interesse der Schule bringen werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich Sie bitten — und ich hoffe, keine vergebliche Bitte zu tun — für den Antrag der Minderheit zu stimmen. Wenn Sie das tun, dann dienen Sie einmal den Interessen der Schule, zum anderen kommen Sie den berechtigten Wünschen der Lehrer entgegen.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. Grape: Nach dem, was die Herren Vorredner gesagt haben, kann ich mich kurz fassen. Auch ich kann den Gesetzentwurf nicht so annehmen, und zwar nicht weil er gegen die Interessen der Schule verstößt. Die Person der Lehrer kommt hier bei mir nicht in Frage, sondern einzig

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

und allein das Interesse der Schule. Es wird ein Schulinspektor im Hauptamt angestellt, der soll das Schulwesen leiten — wie es heißt — und vorwärts bringen. Dann muß er zunächst klaren Boden unter den Füßen haben. Er muß wissen, was er tun kann, wie weit er gehen kann. Nur dann, wenn er klare Verhältnisse hat, kann er etwas leisten und wirken. Aber die Verhältnisse, die er vorfindet, sind so unklar, daß ich glaube, in unserem Staatswesen ist kein einziger Beamter, der sich in einer solch unglücklichen Lage befindet. Er muß überall fürchten, anzustoßen, namentlich mit dem nebeugeordneten Pfarrer in Konflikte zu geraten. Ich darf mir wohl erlauben, in kurzen Zügen anzuführen, was die Instruktion für die Lokalschulinspektoren in dieser Beziehung vorsieht. Sie hat ein recht ehrwürdiges Alter. Wenn sie ein Beamter wäre, würde sie sich in nächster Zeit pensionieren lassen können, weil sie 70 Jahre alt ist. Ob es dies ehrwürdige Alter ist, daß man sich nicht heranwagt, sie zu ändern, weiß ich nicht. Ich meine, wenn sie geändert werden soll, wäre jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo man einen neuen Beamten anstellen will. Außerdem meine ich auch, daß es im Interesse des Landtags liegen muß, daß die Instruktion erst geändert wird, bevor der Landtag die neue Stelle bewilligt. Denn wenn die neue Stelle erst bewilligt ist, ohne daß die Aenderung geschieht, so hat der Landtag nichts mehr dreinzureden. Ist die Stelle aber nicht bewilligt und die Aenderung ist vorher geschehen, dann kann der Landtag immer noch ein Wort mitsprechen und sagen: „Da und da sind Unebenheiten, die erst beseitigt werden müssen“. Wenn die Aenderung aber in derselben radikalen Weise geschieht, wie es zum Beispiel bei den „Grundlinien“ der Fall war, dann weiß man auch, was dabei herauskommt. Also die Instruktion für Lokalschulinspektion und die Instruktion für den Kreis- und Lokalschulinspektor bestehen in Bant nebeneinander. Der Lokalschulinspektor hat die unmittelbare Aufsicht über die Schule. Er soll die Schulen seines Kirchspiels fleißig und unerwartet besuchen. Er hat dem Oberschulkollegium einen Schulbericht einzusenden. Der Lehrer hat ihm anzuzeigen, wenn er den Unterricht aussetzt. Der Lokalschulinspektor genehmigt die Einführung der Lehr- und Lesebücher; auch auf den Lebenswandel der Lehrer hat der Lokalschulinspektor zu achten. Die Schulversäumnisse der Kinder hat er entweder zu brüchen oder die Brüche zu erlassen. Er erteilt den Lehrern Urlaub, und er kann einzelnen Schülern bis zu 30 halben Tagen im Sommersemester ebenfalls Urlaub erteilen. Das ist nur eine kleine Blütenlese. Ich will Sie nicht damit langweilen, daß ich alles vorführe. — Nun tröstet man sich damit: „Wenn der neue Beamte da ist, wird dies einfach nicht ausgeführt werden“. Ist das ein Standpunkt, auf den sich die Staatsregierung stellen kann? Ich meine, die Staatsregierung hat dahin zu sehen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen ausgeführt werden und nicht zu sagen: „Sie bestehen zwar, aber nur auf dem Papier.“

Die Hauptsache scheint mir zu sein nach allem, was ich aus der Vorlage herauslese: Der Kreis- und Lokalschulinspektor soll dafür sorgen, daß die Schulklassen nicht zu voll, daß sie aber auch nicht zu leer sind. Er soll dividieren können, die Zahl der Kinder der Schule auf die einzelnen Klassen



verteilen. Er hat auch die Befugnis, die Kinder zu verweisen von einer Schule an die andere und auch von einer Schulacht in die andere, um dadurch die Zahl auszugleichen. Es wird immer geklagt über den häufigen Schulwechsel der Kinder; nun soll er den Wechsel noch vermehren. Der starke Wechsel ließe sich auch ohne Kreis-
schulinspektor verhindern, wenn man einfach sagte: Soweit die Wege nicht hinderlich sind, bleiben die Kinder solange in der Schule, die sie besuchen, bis das Halbjahr zu Ende ist. Dann würde also nur mit dem neuen Semester ein Wechsel eintreten. Das ließe sich auch da in Rüstingen machen, denn die Wege sind garnicht so weit. Nun aber die Verteilung, die der neue Kreis-
schulinspektor vornehmen soll! Zu welchen Konsequenzen würde die führen? Da heißt es: „Die Schule ist überfüllt, namentlich die unteren Klassen“. Nun wird entweder alles hinaufgerückt von unten nach oben oder aber man sagt sich: „Die Klassen sind zu voll, hinaufrücken geht nicht, also hinübergeschoben in eine andere Schule!“ Die Kinder aus demselben Hause gehen einer links, der andere rechts zur Schule. Die Verhältnisse an den einzelnen Schulen sind sehr verschieden. Ich kann mich auf die Statistik beziehen, die die Regierung für das Jahr 1904/05 hergegeben hat. Dabei will ich zeigen, wie es kommt, daß verschiedenartige Leistungen vorhanden sind. Das liegt nicht etwa an den Lehrern, und daran, daß die Lehrziele und Lehrpläne zu verschieden sind. Nein, die Lehrer in den Bezirken haben garnicht auf den neuen Kreis-
schulinspektor gewartet; sie haben schon vorher sich verabredet, über die Lehrziele. Fast in allen Schulen sind die Lehrziele und Pläne dieselben. Das haben die Lehrer untereinander gemacht. Aber wie ist möglich, überall gleichen Schritt zu halten, wenn die Schulklassen so ungleich besetzt sind? Die Begabung der Kinder ist oft sehr verschieden; auch die häuslichen Verhältnisse sind außerordentlich verschieden, und haben auch sie einen großen Einfluß. Ferner kommt in Betracht, daß die Jahrgänge auch sehr verschieden sind. Es kann sein, daß in einer Schule in einem Jahrgang mehr Kinder sind, mit denen man rasch weiter kommen kann; in der anderen Schule ist der Jahrgang schlechter, da geht es nicht so rasch. Wie soll der Kreis-
schulinspektor das ändern? Dann kommt das andere dazu, daß die Lehrer auch verschieden sind. Der eine kann mehr leisten, der andere weniger. Soll nun der neue Kreis-
schulinspektor großes Gewicht darauf legen, daß sie gleichmäßig fortschreiten? Soll er denjenigen zurückhalten, der mehr leistet? Die Verschiedenheiten werden nicht verschwinden. Wie grundverschieden die Verhältnisse an den einzelnen Schulen sind ergibt folgendes: „Schule A hat 462 Schüler, Schule B hat 521 Schüler. Ein Lehrer war 2 Monate zu vertreten. Die folgende Schule hat 522 Schüler, die 4. Schule 532. Die eine wurde in 9 Klassen von 8 Lehrern unterrichtet“. Wie soll der Kreis-
schulinspektor es machen, daß alle Klassen gleichen Schritt halten? Soll er die einen etwa zurückhalten, oder soll er bei den anderen den Treiber machen? Die andere Schule hat 549 Kinder; ein Lehrer war das ganze Jahr zu vertreten. Da liegen die Verschiedenheiten, da muß der Hebel angefaßt werden. Und wenn der neue Kreis-
schulinspektor im Hauptamt, der angestellt werden wird — und

er wird angestellt werden — unsere Ausführungen werden nichts helfen, das weiß ich (Widerspruch) —, das bessern kann, dann ist es gut. Aber der Mann muß erst festen Boden unter den Füßen haben.

Dann soll er das Konferenzleben fördern. Da bedaure ich, daß die Regierung im Jahre 1903 die freien Konferenzen verboten hat. Die Lehrer an 2 Schulen können mit Genehmigung des Schulinspektors zusammen-
treten; aber im übrigen sind die freien Konferenzen, wie sie früher bestanden haben, beseitigt worden.

Kurz, m. H., ich muß Sie bitten, die Vorlage abzulehnen wegen der Unklarheit der Verhältnisse. Ich will mich eines Besseren belehren lassen, wenn mir nachgewiesen wird, daß sie im Interesse der Schule liegt.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Rühstrat.

Minister **Rühstrat** II: Ich kann nicht verhehlen, daß ich einigermaßen erstaunt bin über den Widerstand, den diese Vorlage gefunden hat. Es ist immer wieder im Landtag und namentlich von den Lehrern danach gerufen worden, es müßte Sachaufsicht eingeführt werden. Nun machen wir dies an einem Ort, wo es notwendig erscheint. Da heißt es: „Nein, solche Schulaufsicht kann überhaupt nichts erreichen!“ Wie löse ich dies Rätsel? Es ist gesagt worden von Herrn Abg. Grape, der Kreis-
schulinspektor könne überhaupt nicht das erreichen, was er erreichen soll, und zwar deshalb, weil seine Stellung unklar wäre. Das verstehe ich nicht. Auch wenn der Lokal-
schulinspektor ausgeschaltet würde, so würde doch das alles bestehen bleiben, was darüber ausgeführt worden ist, daß der Kreis-
schulinspektor das von uns Erstrebte doch nicht erreichen könne. Auch daß Sie die Lokalschulinspektion ganz ausschalten wollen, kann ich mir nicht erklären. Ich bitte doch, sich einmal vorzustellen, es wäre die Kreis-
schulinspektion in dieser Weise für das ganze Land von uns vorgeschlagen worden und nicht nur für Rüstingen, ich will einmal den Fall setzen, wie manchmal der Wunsch laut geworden ist, es wären Kreis-
schulinspektoren etwa in Oldenburg, Barel, Rüstingen, Brake und meinetwegen Delmenhorst angestellt. Da soll die Lokalschulinspektion wegfallen, die ganze Lokalschulinspektion? Ich glaube nicht, daß irgend jemand von Ihnen das wirklich wünscht. (Widerspruch.) Ohne Lokalschulinspektion existiert im ganzen Deutschen Reich kein Volksschulwesen. Die muß immer bleiben, mag sie nun geführt werden vom Gemeindevorstand oder Geistlichen; geführt werden muß sie immer, das hebe ich hervor. Was die Instruktion anlangt, so will ich sagen: die Instruktion wird geändert werden, aber in den vom Abg. Grape berührten Punkten nicht. Die müssen bleiben. Ich bitte Sie, denken Sie sich einmal den Fall, das ganze Butjadingen und das Stadland unterständen dem Kreis-
schulinspektor in Brake. Da sollen die Kinder von Burhave nach Brake pilgern, um eine Dispensation vom Schulbesuch zu erwirken! Und wie soll der Kreis-
schulinspektor das machen, der die Kinder und die Verhältnisse gar nicht so genau kennt? (Zwischenruf: „Lehrer“, „Hauptlehrer.“) Der Orts-
schulinspektor muß das tun. Die Befugnis kann vielleicht später dem Hauptlehrer beigelegt werden, dem Kreis-



schulinspektor jedenfalls nicht. (Davon war hier die Rede, daß dessen Stellung dadurch geschädigt würde, daß er nicht dispensieren könne.) Das ist überall so, daß zunächst die dienstliche, nicht fachliche Aufsicht der Ortsschulbehörde untersteht. Ich will Ihnen aus einer Zusammenstellung aus dem Großherzogtum Baden vorlesen, einem auch in Bezug auf die Schulen bekanntlich sehr gut regierten Lande — es wird ja oft der „liberale Musterstaat“ genannt —, wie dort die Verhältnisse 1892 geregelt sind:

„Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten örtlichen Schulvermögens wird durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt.“

Also etwa so, wie man es hier sich für die Zukunft denkt. Der Pfarrer ist selbstverständlich immer dabei.

„Diese Ortsschulbehörde überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren hierüber bestehenden Bestimmungen für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausföhrung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden.“

Jetzt kommt die Hauptfrage:

„Sie hat für die genaue Einhaltung der Vorschriften der Schulordnung, namentlich für einen geordneten Schulbesuch durch die schulpflichtigen Kinder zu sorgen, die Bestrafung ungerechtfertigter Schulversäumnisse herbeizuföhren, den Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen und als Vergleichsbehörde etwaige Differenzen zwischen einzelnen Ortseinwohnern und den Lehrern gütlich beizulegen.“

Das sind alles Befugnisse, die wir dem Ortsschulinspektor beigelegt haben wollen, bei denen man zwar vielleicht streiten kann, ob sie etwa dem Gemeinderat beizulegen wären, die aber dem Kreis Schulinspektor jedenfalls nicht überwiesen werden können, da er nicht am Ort ist. Der Kreis Schulinspektor hat in Baden genau dieselben Befugnisse, die wir ihm geben wollen.

„Sie haben den Unterrichtsbetrieb an den ihnen unterstellten Schulen zu überwachen, die Stundenpläne für die einzelnen Schulen zu genehmigen, die Schulen in bestimmten Zwischenräumen — regelmäßig alle 2 Jahre — eingehend zu prüfen und über die Ergebnisse dieser Prüfungen jeweils am Ende des Jahres an die Ober schulbehörde zu berichten. Zur Förderung der Weiterbildung der Lehrer werden von ihnen in den einzelnen Amtsbezirken in der Regel alle zwei Jahre besondere Konferenzen mit den Lehrern abgehalten. Die Kreis schulräte vermitteln den Verkehr mit den unteren Schulbehörden und der Lehrer mit dem Oberschulrat, soweit es sich nicht um Fragen des örtlichen Schulvermögens handelt, für welchen Fall die Vermittelung dem Bezirksamt zukommt. Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Lehrer ihres Bezirks und haben als solche eine beschränkte Disziplinargewalt über sie auszuüben.“

Also, m. H., da ist es so geregelt, wie wir es regel-

wollen, und was dort ausführbar ist, das muß auch bei uns ausführbar sein. Wenn nun zufällig in Rüstingen die Ortschaften nahe bei einander liegen, so kann das kein Grund sein, daß man deshalb den Ortsschulinspektor ausschaltet, weil der Kreis Schulinspektor dessen Arbeiten ausführen kann. Es ist auch ja in Aussicht genommen, daß, wenn erst der Kreis Schulinspektor in Rüstingen sich eingelebt hat, ihm vielleicht ein Teil des Severlandes oder das ganze Severland unterstellt werden kann. M. H.! Da sind die Verhältnisse sofort anders. Im Amt Rüstingen soll er zum Schulvorstand gehören. Soll er das auch in Hoofsiel, Lettens und Minzen? Das ist unmöglich.

Es soll eine Sachaufsicht geschaffen werden, deren Notwendigkeit sich herausgestellt hat zunächst im Amt Rüstingen bei der großen Zahl großer Schulen, demnächst 15 achtklassige Schulen. Da kann man nicht verwirren und verwechseln die Kompetenz zwischen Kreis Schulinspektor und Lokalschulinspektoren, deren Aufrechterhaltung sich ohne weiteres als notwendig ergeben würde.

Einen Punkt muß ich noch erwähnen. Es sind heute die Lehrziele auch wieder erwähnt worden. Es war mir von großem Interesse, was ich nachträglich in der amtlichen badischen Zusammenstellung darüber las. Ich darf vielleicht mit 2 Worten darauf eingehen:

„Die Unterrichtszeit ist entweder einfach oder erweitert. Die einfache sind wöchentlich 16 Unterrichtsstunden, die erweiterte in der Regel 26 bis 30 Wochenstunden. Die Verordnung über die Lehrziele stellt nur die Lehrpläne für die einfache Unterrichtszeit auf, so daß bei erweiterter Unterrichtszeit die Lehrgegenstände nur gründlicher und eingehender behandelt werden. Dagegen gibt § 92 des E. U. G., der von der Gründung von erweiterten Volksschulen handelt, den Gemeinden die Möglichkeit, den Unterricht in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, zu verfolgen, oder noch auf andere, zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände auszudehnen.“

Also ein Minimal-Lehrplan, wie wir ihn haben.

„Auf Grund der obigen Vorschriften hat sich eine große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse hinsichtlich der erweiterten Unterrichtszeit herausgebildet. In der Tat gewähren sie den Gemeinden eine große Freiheit der Bewegung bei der Ausgestaltung ihrer Volksschulen und ermöglichen ihnen, die vorhandenen oder neu auftretenden Bildungsbedürfnisse nach den örtlichen Verhältnissen zu befriedigen.“

Also auch da sind wir, ohne es zu wissen, Baden gefolgt, und ich denke, wie die Badener gut gefahren sind mit dem Minimal-Lehrplan, werden auch wir gut dabei fahren. Und wie das meine Hoffnung ist, so ist es auch meine Hoffnung, daß Sie den Kreis Schulinspektor für Rüstingen bewilligen und damit der Anfang gemacht wird mit der Sachaufsicht und daß wir damit fortfahren können dort, wo sich ein Bedürfnis dafür herausstellen wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich glaube, die Debatte hat sich von vornherein mehr mit der Ortsschulaufsicht beschäftigt, als



durch die Vorlage unmittelbar Veranlassung vorlag. Der Kern der Sache ist, daß durch die besonderen Verhältnisse im Amt Rüstingen sich die Notwendigkeit einer anderen Regelung der Schulaufsicht ergeben hat. Das steht in der Vorlage. Und ich nehme an, daß den dortigen Schulen die Fachaufsicht Nutzen bringen wird. Die Regelung soll nun dadurch erfolgen, daß die Fachschulaufsicht durch den Kreis Schulinspektor, die sonst im Nebenamt ausgeübt wird, in Rüstingen im Hauptamt ausgeübt werden soll. Das ist doch ohne Frage ein Schritt zur Einführung der Fachaufsicht gegenüber dem bisherigen Zustand, denn bisher wird auch die Fachaufsicht durch die Geistlichen ausgeübt. Man mag im übrigen zu dieser Frage stehen, wie man will, das eine wird nicht zu verkennen sein: die nötige Vorbildung für die Fachaufsicht haben die Geistlichen nicht. Es ist also ein Schritt in der Richtung, die bisher als die richtige angesehen worden ist, und ich glaube, daß man deshalb dem Gedanken der Vorlage wohl zustimmen kann. Man nimmt die Fachschulaufsicht den Pfarrern und gibt sie dem Fachmann. Die Art und Weise, wie das geschehen soll, hat erhebliche Bedenken, was die Mehrheit des Ausschusses auch nicht verkennet. Die Stellung des Kreis Schulinspektors scheint nicht recht haltbar zu sein. Kreis- und Lokalschulinspektor sind nebeneinander gestellt. Das wird wohl eine Zeitlang gehen, aber für die Dauer wird das eine haltbare Einrichtung nicht sein. Aber die Mehrheit des Ausschusses faßt es nur auf als eine Einrichtung für eine Uebergangszeit. Es ist doch ein neues Schulgesetz in Aussicht gestellt, und da wird doch zweifellos auch die Frage der Schulaufsicht geregelt werden. Das vorab zu tun, an dem alten Gesetz nun noch herumzuschliefen und es dadurch vielleicht noch länger zu erhalten, das wäre m. E. unzweckmäßig. Auch glaube ich im Gegensatz zu Herrn Abg. Grape, daß der Landtag sich nichts vergibt, wenn er diese Stelle bewilligt. Herr Grape sagt: „Erst muß die Schulaufsicht geändert werden, dann wollen wir die Stelle bewilligen!“ Ich meine, die Fachaufsicht wird doch auch von den Lehrerkreisen gewünscht. Nun ist dies die erste Stelle. Ich nehme an, daß später mehr solche Stellen gebildet werden. Da kann doch dem Landtag sein Einfluß nicht geschmälert werden durch die jetzige Bewilligung.

So glaube ich, daß im ganzen — wenn auch die Art und Weise der Beordnung uns nicht gefällt — doch die Vorteile der Einrichtung in Betracht, daß dort ein ganz großes Schulwesen mit einem Umfang von 7000 Kindern in Betracht kommt, die Vorteile die Nachteile überwiegen. Wir würden ja der Entwicklung dieser großen Kinderschar etwas vorenthalten, wenn wir jetzt das ablehnen wollten. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß der in Aussicht genommene Beamte dort nützlich wirken wird. Von diesem Gesichtspunkt aus kann ich für die Uebergangszeit, als die ich die Vorlage ansehe, ruhig zustimmen.

Ich kann Sie nur bitten, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Entin) hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Ich kann es nicht für richtig halten, daß die Mehrheit versucht, die Frage der Lokalschulinspektion bei der Erörterung dieser Vorlage gewissermaßen auszuschalten. Ich kann es um so weniger verstehen,

als die Regierung in der Vorlage darauf hinweist, daß die Einrichtung der geistlichen Lokalschulinspektion sich durchaus bewährt habe und man nichts Besseres an diese Stelle zu setzen wissen werde bei Erlaß des neuen Schulgesetzes. Diese Sätze fordern Widerspruch. Sie sind gar nicht zu umgehen, die Frage der geistlichen Lokalschulaufsicht muß daher bei dieser Gelegenheit besprochen werden. Ich habe mir gesagt, daß die Regierung wahrscheinlich ihre Fühler ausstrecken wolle, wie weit sie in der Beordnung der Fachaufsicht gehen könne bei dem neuen Schulgesetz, dem sehnlichst verlangten, aber von ihr noch niemals offiziell zugesagten. (Widerspruch und Zuruf: „Im Ausschuß!“) Das wohl, aber hier noch nicht! das möchte ich ausdrücklich feststellen. Zu der Frage der geistlichen Schulaufsicht steht hier Prinzip wider Prinzip. Die Regierung will durchaus die geistliche Lokalschulinspektion retten. Der Landtag dagegen, soweit er liberal ist, bekämpft diese geistliche Lokalschulinspektion. M. H.! Gerade hier hätten wir Gelegenheit, zu zeigen, daß wir auf dem Boden der Fachaufsicht stehen. Denn hier haben wir ein geschlossenes Gebiet vor uns, bei welchem die geistliche Lokalschulinspektion sehr gut ausgeschaltet werden könnte. Ich bitte Sie, zum Vergleich einmal einen Blick auf Preußen zu richten. Es ist bekanntlich kein fortschrittliches Land auf dem Gebiete der Schule, sondern es ist reaktionär. Aber Oldenburg ist noch reaktionärer. (Heiterkeit.) Es wird daher nützlich sein, einen Blick dahin zu lenken. Man wird dann finden, daß man in geschlossenen Gebieten den geistlichen Lokalschulinspektor tatsächlich ausgeschaltet und die Befugnisse desselben dem Hauptlehrer oder Rektor übertragen hat. Ich habe Gelegenheit gehabt, im Verwaltungsausschuß darauf hinzuweisen, daß beispielsweise eine Stadt wie Kiel, die beinahe soviel Einwohner hat wie das halbe Herzogtum, keinen Lokalschulinspektor mehr hat, sondern der Stadtschulrat das ganze Schulwesen leitet. Und was da geht, sollte doch auch in Rüstingen gehen. Man hat es hier mit bewährten Hauptlehrern zu tun, und sollten diesen doch mehr Vertrauen schenken. Es ist ein außerordentlich engherziger Standpunkt der Staatsregierung, wenn sie einem Hauptlehrer, dem sie 5—600 Kinder unterstellt, nicht für imstande hält, genügend auf Ordnung, Sauberkeit und Disziplin zu achten. Wenn er das nicht kann, ist er überhaupt nicht als Hauptlehrer zu gebrauchen.

Wenn nun so viel Gewicht darauf gelegt wird, daß der Geistliche in der Schule bleiben muß, weil sonst die Karre nicht geht, so muß ich dem gegenüber darauf hinweisen, daß die Geistlichen — und ich danke ihnen dafür — ihren Beruf als Schulinspektor nicht in einem allzugroßen Umfange ausüben. Sie kommen meist ein- oder zweimal in die Schule, sagen dem Lehrer guten Tag, fragen wie es in der Familie geht, werfen einen Blick auf den Schulbetrieb und sagen befriedigt „Adieu“. (Heiterkeit.) Was sollen wir mit einer solchen Schulaufsicht? Die ist vollständig überflüssig und kann ruhig ausgeschaltet werden, ohne daß die Volksbildung Schaden leidet. Ich betone übrigens dem Herrn Minister gegenüber, daß ich durchaus keinen Widerstand leiste gegen die Einführung der Fachaufsicht. Das tut auch Herr Grape nicht, der nur wie ich die geistliche Lokalaufsicht für überflüssig hält.



Sch kann dieser Vorlage nicht zustimmen, denn sie schafft einen Zustand, der weder natürlich noch vernünftig ist.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Ein paar Bemerkungen zu dem, was der Herr Minister gesagt hat über Baden. Baden ist nicht das Musterland der Schule, denn in Baden herrscht die Halbtagschule vor und in Baden ist augenblicklich das Bestreben, ein Gesetz durchzubringen, welches die Schülerzahl auf 100 heruntersetzt. Daß man dort ähnliche Bestimmungen für die Lehrziele hat, ist wohl möglich. Wenn ich die Lehrziele erwähnt habe, so ist es vor allen Dingen der Punkt, daß die unteren Klassen so vernachlässigt werden durch den Plan, der vorgelegt ist. Dann habe ich bemerkt, daß erst die Instruktion für den Lokalschulinspektor geändert werden müsse. Die Ausschaltung der Lokalschulinspektion hätte auch ohne Gesetzesänderung geschehen können. Zum Beispiel in der Stadt Oldenburg ist die Lokalschulinspektion ganz ausgeschaltet durch Statut. Und ich meine, die Schulgesetze für das Herzogtum gelten auch für die Stadt Oldenburg; was man da gemacht hat vor 20 Jahren, konnte man jetzt auch in Rüstingen machen.

Präsident: Das Wort hat Seine Exzellenz Herr Minister Rühstrat.

Minister **Rühstrat II:** Es wäre mir sehr interessant, von Herrn Abg. Voß zu erfahren, wie er sich die Lokalschulinspektion denkt nicht in Kiel, in einer Großstadt, sondern auf dem Lande bei uns. Das ist das punctum saliens! Wir hängen durchaus nicht an der geistlichen Schulaufsicht. Nach unserer Auffassung genügt es, wenn die Geistlichen den verfassungsmäßigen Einfluß auf den Religionsunterricht behalten. Im übrigen aber bin ich der Meinung, daß der Geistliche als akademisch gebildeter Mann an sich der geeignetste ist, die Lokalschulinspektion zu führen. (Sehr richtig!) Wenn Sie einen anderen wissen, dann schlagen Sie ihn doch vor! In Kiel geht das, und auch in der Stadt Oldenburg geht es, da hier hervorragende Kräfte sind, aber im ganzen Lande ist das doch unausführbar. Wenn Sie uns sagen wollten, wie wir in dem neuen Schulgesetz, das wir ausarbeiten und hoffentlich in nicht allzulanger Frist dem Landtag vorlegen werden, wie wir da die Lokalschulinspektion nach Ihrer Meinung regeln sollen, dann würden wir dankbar sein.

Präsident: Herr Abg. Voß (Gutin) hat das Wort.

Abg. **Voß:** Ich will dem Herrn Minister die Antwort gern geben. Es handelt sich hier zunächst um die Lokalschulinspektion für ein geschlossenes Gebiet, das ich sehr wohl vergleichen kann mit einer größeren Stadt in Preußen. Ich will aber auch darauf hinweisen, daß selbst in kleinen Städten die geistliche Schulaufsicht ausgeschaltet ist. Ich habe die Schule in Wandsbeck besucht. Hier hatte der Rektor der Mittelschule die Lokalschulaufsicht, und der Geistliche hatte nur das Recht, den Religionsunterricht zu überwachen. Wenn man nun die Frage hinüber spielt auf das Landgebiet, so bin ich der Ueberzeugung, daß man den Lokalschulinspektor auch für das Landgebiet entbehren kann. Die Lehrer werden so viel kontrolliert, daß wir sehr gern eine Instanz ausschalten können. Und wenn wir die Schul-

verhältnisse anders beordnen, wie ein Teil des Ausschusses es bekanntlich will, können wir sehr gut den Lokalschulinspektor entbehren. — In der alsdann zu bildenden Schulkommission kann meinetwegen gern der Geistliche sitzen. Er soll nur nicht der geborene Lokalschulinspektor sein. Wie gesagt, beaufsichtigt werden die Lehrer genug, und wenn der erste Vorgesetzte der Kreisschulinspektor ist, so genügt das nach meinem Dafürhalten vollständig, namentlich deshalb, weil der Lehrer vielmehr kontrolliert wird, als jeder Beamte. Ich muß der Begründung in der Vorlage widersprechen, daß die Beamten im Gegensatz zu den Lehrern von dem Publikum kontrolliert würden. Denn jedes Kind erzählt zu Hause, was in der Schule passiert ist. Die Beamten dagegen, die im Bureau sitzen und ihr Pfeifen rauchen, werden viel weniger vom Publikum beaufsichtigt. Inwieweit wird zum Beispiel ein Revisor beim Ministerium vom Publikum kontrolliert, wie es in der Vorlage gesagt wird? Also, dem Lehrer etwas weniger Aufsicht und etwas mehr Befugnisse, besonders für die Hauptlehrer! Auf diesem Wege, Herr Minister, würden wir beiden zusammenkommen. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Herr Abg. Voß hat die Stellungnahme der Mehrheit des Ausschusses bemängelt und gesagt, daß die sich mit der Begründung der Vorlage, daß die geistliche Schulaufsicht sich vollauf bewährt habe, einverstanden erklärt habe. Das trifft nicht zu. Es ist ausdrücklich in dem Bericht ausgesprochen, daß das nicht der Fall ist. Es steht da — ich darf das wohl verlesen, Herr Präsident? (Präsident: Bitte!) —:

„Seine Stellung selbst bedeutet nur einen Uebergang zu klaren Verhältnissen, die sich mit der Zeit ergeben werden. — Dies letztere Moment wird von einer Seite der Mehrheit besonders betont und dabei hervorgehoben, daß sie sich mit jenem Satze der Begründung, die bestehende Schulaufsicht reiche im allgemeinen völlig aus, nicht einverstanden erklären könne. Den Lokalschulinspektoren fehle meistens die notwendige Vorbildung, die allgemeine Einführung der Fachaufsicht sei das erstrebenswerte Ziel.“

Herr Abg. Voß wird das wohl übersehen haben, sonst würde er nicht gesagt haben, daß die Mehrheit des Ausschusses sich damit einverstanden erklärt hätte.

Herr Voß hat allerdings auch Aussprüche getan, die ich nicht ganz unterschreiben kann. Daß die Ortschulaufsicht ganz wegfallen kann, glaube ich nicht. Ebenso wenig glaube ich, daß das von der Mehrheit des Landtags gewünscht wird, auch nicht von der Mehrheit des Verwaltungsausschusses. Daß sie sich aber anders gestalten wird, wenn die politischen Gemeinden Träger der Schulen werden, ist selbstverständlich. Dann geht sie über — das heißt, es kann ja auch anders gemacht werden — auf den Gemeinderat, wie es in Baden ist, wie der Herr Minister verlesen hat, wo auch der Geistliche mitwirkt, und dann wird diese Aufsicht kollegialisch geübt. Die Fachschulaufsicht wird von Fachleuten geübt, wie es auch in der Vorlage angestrebt wird. Daß die Ortschulaufsicht wegfallen kann, glaube ich nicht. Der Grund, der angeführt wurde, daß jedes Kind Aufpasser sei, zieht



nicht. (Sehr richtig!) Wenn das Kind zu Hause seine Beobachtungen erzählen will und vernünftige Eltern hat, sagen die: „Schweig still!“ Im übrigen hat jeder Beamter seine Aufsicht, und ich wüßte nicht, weshalb in diesem Falle eine Ausnahme zu machen wäre. Ich bin aber der Ansicht, daß die Ortschulaufsicht besser geregelt werden kann, als sie jetzt geregelt ist, daß sie von der Fachaufsicht getrennt und daß diese Fachleuten übergeben werden muß.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich will mich nicht mit der Frage beschäftigen, ob das Großherzogtum Baden als Musterland für das Schulwesen anzusehen ist, das kann ich nicht beurteilen. Ich kann aber wohl zugestehen, daß diejenige Regelung für Baden, die uns der Herr Minister vorgetragen hat, mir im allgemeinen durchaus nicht unsympathisch ist und daß ich glaube, daß wir uns bei einer ähnlichen Regelung wohl befinden werden. Ich glaube auch, daß Herr Kollege Voß damit einverstanden ist.

Wir sind für ein neues Schulgesetz mit unseren Ansichten gar nicht so weit auseinander, aber ich bestreite, daß der Schulinspektor, wie er hier in der Vorlage gedacht ist, diejenigen Befugnisse hat, die der Kreis Schulinspektor in Baden hat. Das geht aus dem Verlesenen hervor, daß der Kreis Schulinspektor in Baden der Vorgesetzte der Schulvorstände ist. Der kann mit eiserner Faust eingreifen. Aber die Stellung des Kreis Schulinspektors in Bant schwebt in der Luft. Eine eigne Initiative gegenüber dem Schulvorstande steht ihm überhaupt nicht zu. Und darin scheint mir der Hauptunterschied gegenüber Baden zu liegen. Der zweite Unterschied besteht in folgendem: Wenn man immer nur von Lokalschulaufsicht und Fachaufsicht spricht, so liegt dazwischen die ganze wichtige dienstliche Aufsicht über den Lehrer. Es heißt hier in der Begründung, daß dem Pfarrer die Aufsicht über die Gesamthaltung der Lehrer in Schule und Gemeinde überlassen bleiben müßte. Ich bin überzeugt, daß in Baden der Kreis Schulinspektor sich in erster Linie damit beschäftigen muß, was der Lehrer kann und taugt, nicht aber die Schulkommission. Hier soll aber alles dies dem Lokalschulinspektor überlassen bleiben.

Das sind die beiden wesentlichsten Bedenken, die ich gegen die Vorlage zu erheben habe. Wenn wir ein neues Schulgesetz bekommen sollen, nehme ich an, daß der Kreis Schulinspektor entweder Vorgesetzter der Ortschulvorstände ist oder daß er dem Schulvorstand angehört. Jedenfalls bleibe ich dabei, die jetzige Stellung, die dem Kreis Schulinspektor gegeben werden soll, weicht erheblich davon ab, die er in Baden hat und die ich für wünschenswert halte.

Wenn von Herrn Kollegen Voß gesagt ist, daß eine prinzipielle Frage jetzt zum Austrag komme, so kann ich dem nicht zustimmen. Ich weiß, daß ich den Schulplänen des Herrn Kollegen Tanzen außerordentlich nahe stehe und daß es sich bei der Frage, ob man dieser unvollkommenen Aenderung zustimmen soll, nur um eine taktische Frage handelt. Ich glaube, daß es richtig ist, vor dem neuen Schulgesetz an dieser schwerwiegenden Sache nicht zu rühren und nichts Unvollkommenes zu schaffen, und aus diesem Grunde halte ich es für richtig, die Vorlage abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Die Minderheit unseres Ausschusses hat von ihrem Recht, in der Debatte das Wort zu nehmen, ausgiebigen Gebrauch gemacht. Deshalb erlaube ich mir als Mitglied der Mehrheit, das Wort zu nehmen, damit die Waagschale sich nicht so sehr zu gunsten der Minderheit neigen möge. M. H.! Auch wir in der Mehrheit des Ausschusses haben in dieser Vorlage durchaus keinen idealen Zustand erblicken können. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß wir kaum einen befriedigenden Zustand darin erkennen. Dennoch konnten wir uns für die Vorlage erklären, weil im Amt Rüstingen der zeitige Zustand ein derartiger ist, daß ein Uebelstand als notorisch anerkannt werden muß. Da sind wir der Meinung, daß von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und es richtiger ist, einen besonderen Kreis Schulinspektor im Hauptamt zu ernennen, wenn er auch mal in Kompetenzkonflikte gerät, als einen solchen Zustand, der nach Abhilfe schreit, zu belassen. Wir konnten das umsomehr tun, als wir keinen dauernden Zustand schaffen, sondern nur einen solchen für wenige Jahre, weil wir dann durch das neue Schulgesetz gründliche Besserung zu erwarten haben.

Dann, m. H., ist hier gelegentlich der Debatte über diese Vorlage wiederholt die Frage der Fachaufsicht angeschnitten worden, und wie es bei Schuldebatten im Landtag zu geschehen pflegt, ist auch mal der geistlichen Schulinspektion wiederum ein Fußtritt veretzt worden. Das sind wir gewohnt. Ich für meinen Kopf erkläre, daß ich sehr der Meinung bin, daß durch die geistliche Lokalschulinspektion eine Situation geschaffen ist, die als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden muß. Der Herr Minister hat schon erklärt, daß man kaum andere Leute dazu finden kann als die akademisch gebildeten Geistlichen.

Wenn Herr Abg. Voß exemplifiziert auf Kiel, so muß ich ihm entgegenhalten, daß wir in Oldenburg wohnen, welches auf großem Flächenraum verhältnismäßig wenig Menschen beherbergt, daß wir es also zum weitaus größten Teile mit ländlichen Verhältnissen zu tun haben, die mit denen einer Großstadt gar nicht verglichen werden können. Aber ganz abgesehen von diesem praktischen Gesichtspunkte, den ich mit dem Minister teile, gehe ich weiter als dieser, indem ich sage, daß mir auch sonst die geistliche Schulaufsicht durchaus sympathisch ist, indem ich glaube, daß der Geistliche der geborene und gegebene Leiter und Freund der Schule ist. Die Schule ist doch aus der Theologie hervorgegangen und hat immer in Verwandtschaft mit der Geistlichkeit gestanden. Kirche und Schule gehören zusammen wie Mutter und Tochter. Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich nicht wünschen, daß an dem bestehenden Zustande etwas geändert wird. Sollte das neue Schulgesetz, über dessen Geburt selbst der Herr Minister noch nichts Sicheres weiß, den geistlichen Einfluß aus unsern Volksschulen verbannen wollen, so möchte ich ihm schon jetzt ein donnerndes „Unannehmbar“ entgegenrufen. Im übrigen bitte ich, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort zum 3. Mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Voß:** Ich hoffe, daß der Herr Minister sich nicht wird niederdonnern lassen durch das „Nein“ von der



rechten Seite des Hauses. Ich hoffe, daß das Schulgesetz, das uns in Aussicht gestellt ist, etwas fortschrittlicher ausfallen wird, als Herr Abg. Feigel zu wünschen scheint. Herr Feigel scheint mir noch päpstlicher zu sein als der Papst, wenn er sagt: „Ich kann es nicht verantworten, daß wir einen Zustand noch weiter bestehen lassen, wie er im Amt Rüstingen besteht“. Ich bin der Meinung, die Regierung trägt die Verantwortung. Es ist ja nicht gesagt, daß die Vorlage angenommen wird. Dann können wir sagen: „Wir sind hereingefallen mit unseren liberalen Gedanken!“ Aber das ist hier nichts neues.

Ich kann dem Herrn Minister übrigens zwei Staaten nennen, wo die Geistlichen aus der Schulaufsicht ausgeschlossen sind, Gotha und Lübeck. In Lübeck gibt es keine geistliche Schulinspektion. Die Lehrer stehen direkt unter dem Schulrat und zwar auch im Landgebiet, wobei mit denselben Entfernungen gerechnet werden muß, wie sie der Herr Minister hier als unmöglich hingestellt hat. Die Dispensation der Kinder hat natürlich der Lehrer selber, dagegen läßt sich auch nichts einwenden. Mit etwas gutem Willen läßt sich die Schulaufsicht nach den Wünschen der Lehrer wohl beordnen. Die Schule hätte sicher Vorteil davon.

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. Taphorn: M. H.! Jedenfalls wird auch unsere Staatsregierung nicht die Tendenz haben, die Geistlichen aus der Ortschulaufsicht zu verbannen, denn ich bin der festen Ueberzeugung, die Regierung wird keinem anderen in der Gemeinde dies Amt besser übertragen können als dem Geistlichen. Im Gegensatz zu meinem Kollegen Vohß muß auch ich betonen, daß ich durchaus für die geistliche Lokalschulaufsicht bin. Ich sage: „Kirche und Schule gehören unzertrennlich zusammen, und man muß unter allen Umständen verhindern, daß sie getrennt werden“. (Oho! Bravo!) Ich schätze allerdings auch den Lehrerstand hoch, aber mindestens so hoch schätze ich die Aufgaben von Kirche und Schule zur Erziehung unseres Volkes.

Herr Kollege Schulz hat vorher gesagt, man komme den begründeten Wünschen der Lehrer mit der Anstellung des Kreis Schulinspektors nicht entgegen. Hier kommt doch in erster Linie das Interesse der 7000 Schulkinder im Amte Rüstingen in Frage, und ich erachte es als eine Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß diese unter dem neuen Kreis Schulinspektor zu ihrem Recht kommen und gleichmäßig gefördert werden können. Ob der Kreis Schulinspektor mit dem Lokalschulinspektor nicht ganz harmoniert, das ist eine nebensächliche Frage. Sollten sich da Schwierigkeiten herausstellen, dann ist noch das Ministerium da und kann Vinderung eintreten lassen. Die Instruktion des Kreis Schulinspektors kann ja im Wege einer Verordnung jederzeit erweitert bezw. eingegrenzt werden.

Stimmen Sie für unseren Antrag.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Nur ein paar Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Taphorn. Ich meine, es müßte auch ins Gewicht fallen, daß die Lehrer in Bant die Beordnung nicht haben wollen, und darunter sind

Lehrer, die 25 und 30 Jahre im Schuldienst sind und als loyal nach jeder Richtung bezeichnet werden müssen.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister Ruhstrat II: Da hören wir also wieder, daß die Sachaussicht, die wir schaffen wollen, nicht gewünscht wird. Wir stehen am Schluß der Debatte vor demselben Rätsel wie am Anfang.

Ein Punkt ist übrigens immer noch nicht aufgeklärt worden: wie die Minderheit sich die Ortsaufsicht denkt, wenn wir die Tätigkeit des neuen Kreis Schulinspektors auf das Feuerland ausdehnen wollen. Soll er da auch überall Mitglied des Schulvorstandes sein? Er kann es aber doch nicht in Tettenz, Middoge und Minsen zugleich sein.

Abg. Schulz: Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Es liegt bereits ein genügend unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter Abg. Rodenbrock hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Rodenbrock: In unserem Ausschußbericht ist besonders betont worden, daß bei den Verhandlungen des Ausschusses keine Stellung genommen worden sei zur Frage der Ortschulaufsicht. Man hat sie nun doch in den Kreis der Erörterung gezogen. Damit kein Mißverständnis über meine persönliche Stellungnahme entsteht, will ich erklären, daß ich, soweit möglich, für die Einführung der Sachaufsicht zu haben bin. Ich bin der Meinung, daß überall da, wo ein Kreis Schulinspektor am Orte wohnt, die Lokalschulinspektion aufgehoben werden kann. Ob das in Rüstingen möglich ist, kann ich nach den Ausführungen des Herrn Ministers so schnell nicht übersehen, da ja die Ausdehnung der Tätigkeit des neuen Beamten auf das Amt Sever in Aussicht genommen ist. Ich bin andererseits der Meinung, daß man an den Orten, in denen ein Kreis Schulinspektor nicht wohnt, die Lokalschulinspektion in irgend einer Form nicht entbehren kann und daß mir zur Zeit der Geistliche als die geeignetste Persönlichkeit erscheint.

Es ist von Herrn Abg. Koch und anderen Herren betont worden, daß dem Kreis Schulinspektor in Rüstingen nicht genug Befugnisse zugebracht seien. Auch die Mehrheit des Ausschusses hätte ihm gern mehr zugestanden. Die Erklärung der Staatsregierung stand dem gegenüber. Damit es nun aber nicht scheint, als wenn dieser Inspektor in Rüstingen gar keine Befugnisse hätte, will ich nochmals hinweisen auf das, was ich zu Anfang gesagt habe. Die Instruktion für den Kreis Schulinspektor hat dem Ausschuß vorgelegen — nicht dem Landtag —. In dieser Instruktion heißt es ausdrücklich, daß der Kreis Schulinspektor über die Ausführung der Gesetze und Verfügungen wachen soll, daß er die Lehrweise, den Lehr- und Stundenplan beaufsichtigen soll, Uebelstände rügen und Mängel beseitigen kann. Kontrollieren soll er die baulichen Zustände der Schulen usw. Ich meine, damit ist doch deutlich ausgedrückt, daß er wirkliche Machtbefugnisse in Händen hat.

M. H.! Dann ist durch die Ausführungen der Gegner der Anstellung eines Kreis Schulinspektors in Rüstingen wie

ein roter Faden hindurchgegangen die Furcht vor Kompetenzkonflikten. Ich begreife gar nicht, wie man dies so in den Vordergrund hat stellen können, wie man ohne weiteres behaupten kann, diese Kompetenzkonflikte müßten kommen. Woher will man den Beweis führen? Nirgends im oldenburger Lande existieren ein Kreis Schulinspektor und ein Lokal Schulinspektor nebeneinander. Die Regierung hat uns im Ausschuß erklärt, daß die Anstellung des Kreis Schulinspektors zunächst in Aussicht genommen sei auf Anregung der Lokal Schulinspektoren dort im Amt Rüstringen. Nun, wenn die Herren sich einen Kollegen wünschen, werden sie sich auch mit ihm verständigen. Und umgekehrt, die Regierung wird ganz gewiß keinen Mann dort hinsetzen, von dem sie befürchten muß, daß er Konflikte suchen wird. Ich weiß kein anderes Beispiel dafür, diese Konflikte kommen mir vor wie Seifenblasen, die in der Luft hängen. Sie können jemandem auf die Nase fallen und unangenehm empfunden werden, aber weitere Wirkungen werden sie nicht hinterlassen. (Heiterkeit.)

M. H.! Ich habe auch aus der heutigen Verhandlung nicht den Eindruck gewinnen können, daß der Anstellung eines Kreis Schulinspektors im Hauptamt sich irgend welche erhebliche Bedenken entgegenstellen. Mag seine Stellung keine ideale sein, sie wird bei gutem Willen keine schwierige sein. Vor allem aber ist sie bei den außergewöhnlichen Verhältnissen sehr wünschenswert und für unser ganzes Schulwesen vorteilhaft. Ich bitte Sie nochmals, gehen Sie mit der Mehrheit unseres Ausschusses.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Der Antrag ist genügend unterstützt. Wir stimmen demnach ab über Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der 1. Antrag erledigt. Andernfalls stimmen wir über den Antrag 1, der auf Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gerichtet ist, weiter ab. Wir beginnen mit dem Buchstaben A. Ich bitte die Herren, die dem Antrag 2 „Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen“ zustimmen wollen, mit „Ja“, die diesen Antrag 2 ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten:

Koch ja, Lanje nein, Mohr nein, Müller nein, Preßler nein, Rodenbrock nein, Schröder nein, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting ja, Tanzen nein, Taphorn nein, Tappenbeck nein, Tews nein, Thorade nein, Voß-Eutin ja, Voß-Pansdorf nein, Wenke nein, Wessels ja, Wilken nein, Zeidler ja, Ahlhorn-Osternburg ja, Ahlhorn-Betel nein, Ahlhorn-Hartwarderwarp nein, Burlage nein, Dauen nein, tom Dieck ja, Enneking nein, Falz nein, Feigel nein, Feldhus nein, v. Fricken nein, Gerdes nein, Grape ja, Griep nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jungbluth ja.

Der Antrag 2 ist mit 28 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur 2. Lesung erbitte ich bis Montag, den 19., abends 6 Uhr.

Nächster Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über a) die Petition des Bürgermeisters Schetter namens des Stadtmagistrats und Stadtrats zu Wildeshausen, b) die Petition des Jagdschützvereins Oldenburg, betr. die Bildung von Jagdgenossenschaften.

Es liegen 3 Anträge vor. Die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

Der Landtag wolle die Petitionen durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Eine Minderheit beantragt:

Der Landtag wolle die Petitionen der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Der gesamte Ausschuß beantragt dann:

Der Landtag wolle die Petitionen

a) des landwirtschaftlichen Vereins Rodenkirchen,

b) des landwirtschaftlichen Vereins Ofen,

— der landwirtschaftliche Verein Neuenburg ist hinzugekommen —

für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über alle 3 Anträge und die Petitionen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Taphorn.

Berichterstatter Abg. **Taphorn:** M. H.! Beide Petitionen bezwecken eine Aenderung des Jagdgesetzes. Die Mehrheit des Ausschusses hält die gewünschte Aenderung für einen Eingriff in die Privatrechte der Grundbesitzer und führt dabei den Artikel 64 § 3 des Staatsgrundgesetzes an. Sie beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Auch die Minderheit will unter keinen Umständen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes herbeiführen, hält aber eine eingehende Prüfung der angeregten Aenderung des Jagdgesetzes für wünschenswert. Unter demselben Staatsgrundgesetz ist im Fürstentum Birkenfeld die Jagdverpachtung durch besondere gesetzliche Bestimmung geregelt worden und die Minderheit des Ausschusses hält es nicht für ausgeschlossen, daß auch für unser Herzogtum der 2. Satz von § 3 im Artikel 64 des Staatsgrundgesetzes, wonach die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen des gemeinen Wohls geordnet werden kann, anwendbar gemacht werden kann. In verschiedenen Gemeinden hat man versucht, die Grundbesitzer zu gemeinsamer Jagdverpachtung zu bewegen, aber leider ohne günstigen Erfolg. Meistens scheitern solche Versuche an dem Widerstand von 1, 2, 3 Grundbesitzern. Es ist ja sehr bedauerlich, daß dem Volk, namentlich den Gemeinden dadurch große Summen verloren gehen. Nun muß man aber gestehen, es herrschen allerdings in der Mark ganz andere Verhältnisse wie im Münsterland und auf der Geest. Deshalb wünscht auch die Minderheit nur, daß die beabsichtigte Bestimmung erst nach gesetzlicher Zustimmung des Amtrats Anwendung finden soll. Dann kommt hinzu für mehrere Gemeinden im Münsterland, daß bei einer gemeinsamen Verpachtung der Jagd die Grundbesitzer in den Pachtverträgen ein Mittel erhielten, den

Jagdпächtern die Haftung für die Wildschäden aufzuerlegen, was für uns von großer Wichtigkeit ist.

Ich bitte Sie, die Anträge 2 und 3 des Ausschusses anzunehmen und gleichzeitig die am 13. d. Mts. eingegangene Petition des Landwirtschaftlichen Vereins Neuenburg für erledigt zu erklären.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: M. H.! Die Petitionen des Bürgermeisters Schetter und des Jagdschutzvereins Oldenburg sind dem Landtag erst spät zugegangen. Es ist daher erklärlich, daß bis jetzt nur 2 — und wie ich eben höre, 3 — Gegenpetitionen gekommen sind. Sieht man sich aber nach der Sache um, so kann man ruhig behaupten, über die beiden Petitionen herrscht ein großer Unwille unter den Grundbesitzern. Die Aenderung des Jagdgesetzes im Sinne der Petitionen bedeutet ein großer Eingriff in die 1848 erworbenen freiheitlichen Rechte, und muß man schon aus diesem Grunde gegen die Petitionen sein. Es haben die landwirtschaftlichen Vereine Rodenkirchen und Osen bereits Stellung genommen. Deren Petitionen sind den Abgeordneten zugegangen, und muß man sagen, man kann voll und ganz unterschreiben, was die Leute in kurzen Worten sagen. Sie haben sozusagen den Nagel auf den Kopf getroffen. Wie würde es kommen, wenn der Petition Folge gegeben würde? Es würde sich ein Konsortium zusammenschließen. Dies Konsortium würde sich natürlich aus reichen Leuten zusammensetzen. Die würden die anderen überbieten und würden vielleicht gemeinsam alle 14 Tage die Jagd ausüben. Daß hierdurch der Wilddieberei Vorschub geleistet wird, ist ohne Frage. Die Wilddiebe würden ganz genau wissen: „Dann kommen die Herren zum Jagen. Wir können die übrigen Tage benutzen“. Schon allein dahin würde es führen. Ja, wie wird zum Teil die Jagd von den Jagdpächtern ausgeübt? Wenn die Rebhühnerjagd los geht im September, dann geht recht viel Vieh noch draußen. Die Jäger gehen in großen Haufen auf die Ländereien. Das Vieh wird wild, und der Besitzer hat nicht das Recht, dagegen einzuschreiten. Er muß ruhig dulden, daß die Jagd ausgeübt wird auf seinen Gründen. Man wird ihm einfach sagen: „Du bekommst dein Geld!“ Es ist ja richtig, man wird die Kassen der Gemeinden stärken. Aber dies Opfer möchte ich doch nicht preisgeben allein des schwindenden Gewinnes wegen. Ich bitte Sie, die Petitionen abzulehnen und für den Mehrheitsantrag zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: M. H.! Die Petition des Jagdschutzvereins unterscheidet sich dadurch vornehmlich von jener des Stadtmagistrats und Stadtrats Wildeshausen, daß sie die von $\frac{2}{3}$ der Grundbesitzer beschlossene Jagdverpachtung abhängig macht von der Zustimmung des Amtrats. Außerdem führt die Petition des Jagdschutzvereins eine sehr überzeugende Sprache. Ich darf wohl etwas näher darauf eingehen. Sie weist zunächst nach, daß das Jagdrecht der kleinen Grundbesitzer in Wirklichkeit eigentlich gleich Null ist, daß dies Jagdrecht aber beim Zusammenschluß eine schöne Einnahmequelle werden kann. Wer gehört hat, daß viele Oldenburger Jäger jenseit der Grenze diesen Sport ausüben und dort für ihre Jagden viel Geld bezahlen,

wird bedauern, daß alle diese Summen nicht im Lande bleiben. Die Petition weist ferner nach, daß die gewünschte Aenderung des Jagdgesetzes gar kein neues Prinzip bringt, daß sie nur etwas wiederholt, was sich der Grundbesitzer auch bei anderer Gelegenheit längst schon hat gefallen lassen müssen. Die Petition betont dann, daß es sich dabei nur um den Süden des Herzogtums handelt, daß dagegen die Marsch nicht in Frage kommen soll. Sie redet auch der Besserung unserer jagdlichen Verhältnisse das Wort und erwähnt, daß der Verein es sich zur Aufgabe gestellt habe, auf eine solche hinzuwirken. Ich habe bei dieser Petition des Jagdschutzvereins und bei der Petition aus Wildeshausen in Bezug auf das, was der eine zu erreichen sucht und der andere nicht hergeben will, an die Finanzgemeinschaft denken müssen. Auch hier meint der eine: „Es geht nicht anders als auf dem Wege des engsten Zusammenschlusses“. Der andere dagegen will auf jeden Fall allein bleiben. Er will seine Selbstständigkeit nicht preisgeben. Auch hier ganz etwas ähnliches, wie jene Regierungserklärung! Wenn dort der Provinzialrat so hier der Amtratsrat vorher seine Zustimmung nicht gibt, wird aus der ganzen Geschichte nichts werden. Ich meine ernstlich, daß das Wohl des großen Ganzen immer voran gehen muß. Es handelt sich stellenweise um wirklich bedeutende Einnahmen für die Gemeindefassen, für die Schulkassen und ähnliche Kassen. Da darf das Interesse des einzelnen wohl mal zurücktreten. Auch ich möchte Sie bitten, mit der Minderheit des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Gramberg.

Oberregierungsrat **Gramberg:** M. H.! Die Regierung begrüßt diese Petitionen, wie Sie sich wohl denken können, nicht ohne Befriedigung, denn sie bewegen sich in der Richtung derjenigen Ausführungen, die vom Regierungsrat gefallen sind gelegentlich der Verhandlung über die Wildschweinpilge. Sie scheinen das Anbrechen des Morgenrots einer besseren Erkenntnis zu bedeuten. (Heiterkeit.) Hoffentlich wird die Sonne auch noch mal aufgehen! Aber daß das heute noch nicht sein wird, ist wohl ziemlich sicher. Man muß Geduld dabei haben.

Einem Einwand, der gewöhnlich erhoben wird und auch jetzt wieder von Herrn Abg. Schwarting geltend gemacht ist, möchte ich versuchen, die Spitze abzubringen. Es wird immer von den 1848 errungenen Rechten gesprochen, als ob die angetastet werden sollten. M. H.! Da denkt kein Mensch daran. Das Staatsgrundgesetz, wenn Sie es durchlesen, enthält ja schon eine Bestimmung, wonach eine deutliche Unterscheidung zwischen Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts gemacht wird. Ueber die Ausübung sollen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Es ist immer von dem im Staatsgrundgesetz an die Spitze gestellten Grundsatz die Rede. Das Staatsgrundgesetz hat eine Reihe derartiger allgemeiner Prinzipien aufgestellt, die durch die Gesetzgebung, wo es vernünftig erscheint, auch wieder nach dem Staatsgrundgesetz durchbrochen werden können. Es hat z. B. auch die Bestimmung: „Das Eigentum ist unverletzlich“ und trotzdem haben wir das Entziehungsgesetz; ebenso haben wir das Verkoppelungsgesetz, die beide jenes Prinzip durchbrechen. Das überwiegende



Interesse des öffentlichen Wohls bedingt eben manchmal eine Ausnahme von dem Grundsatz.

Daß durch die Petitionen tatsächlich eine Einschränkung des Eigentumsrechts stattfindet, ist garnicht zu leugnen. Die Frage kann nur sein: „Ist es zweckmäßig, das zu tun?“ Eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes liegt damit keineswegs vor. Das sollte doch endlich aufhören, zu versuchen, dadurch die Gegenpartei gruseln zu machen! Jedenfalls steht die Staatsregierung auf dem Standpunkt, daß von einer Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht die Rede sein kann. Ebenso wenig, wie damals, als das Gesetz für Birkenfeld im Einverständnis von Regierung und Landtag erlassen ist, eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes stattfand, woran kein Mensch gedacht hat, ebenso wenig wird es eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes sein, wenn man im Sinne der Petitionen im Herzogtum an eine gesetzliche Regelung der Ausübung des Jagdrechts gehen wird.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: An sich stimme ich dem durchaus zu, wenn in der Eingabe des Jagdschutzvereins gesagt ist, daß der Grundbesitz so schwer belastet sei mit Staats- und Kommunalabgaben. — Man ist sonst aber immer gewohnt, daß diese Herren, die Mitglieder des Jagdschutzvereins, auf der andern Seite zu finden sind. Ich glaube aber nicht, daß die sich mit ihrer Petition eine Gegenliebe bei der größeren Mehrzahl der Grundbesitzer erworben haben.

Man hat gesagt, in erster Linie sei der Süden, die Geest gemeint. Ich bin der Ansicht, daß auch die Grundbesitzer auf der Geest eine Aenderung des Jagdgesetzes nach der Richtung hin nicht wünschen. Ich behaupte, daß auch so eine freiwillige Verpachtung sehr wohl möglich ist. Wir haben Gemeinden, wo tatsächlich die ganze Jagd mit Zustimmung der sämtlichen Grundbesitzer verpachtet ist. Das Resultat ist nur, daß durch eine zwangsweise Verpachtung eine geringe Mehreinnahme erzielt wird. Ich bin bereit, den Herren mit Material zu dienen in den Fällen, wo es freiwillig gemacht worden ist. Sie sehen also, es geht auch freiwillig. Ich bitte Sie, gegen eine derartige Aenderung des Jagdgesetzes zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Eine Aenderung des Jagdgesetzes im Sinne der Petition fasse ich auf als ein erweitertes Enteignungsverfahren. (Heiterkeit.) In diesem Gesetze, betreffend Enteignungsverfahren, ist klar und deutlich zu lesen, daß eine Enteignung nur statthaft ist, wenn Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zum allgemeinen Wohl dienen. Nun ist immer hervorgehoben worden, auch dies solle zum allgemeinen Wohl dienen. Dann können wir auch noch einen Schritt weiter gehen und legen alle den Geldbeutel auf den Tisch, um das Geld zu teilen zum allgemeinen Wohl. (Große Heiterkeit.) So weit dürfen wir den Sinn „das allgemeine Wohl“ nicht ausdehnen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Der Zustand, den das Staatsgrundgesetz in Bezug auf das Jagdrecht im Oldenburgischen geschaffen hat, enthält ohne Frage große Vorzüge gegenüber den früheren Zuständen, wonach es möglich war, von Cloppenburg bis Münster in Westfalen zu jagen, ohne

einen Stein des Anstoßes zu finden. Wir wollen daher keineswegs, daß das Staatsgrundgesetz geändert werden soll. Der Herr Regierungsvertreter hat hervorgehoben, daß eine solche Aenderung nicht notwendig ist. Wenn ich auch in juristischen Fragen Laie bin, habe ich mir doch sagen können: „In Birkenfeld hat man es ermöglicht. Warum soll es nicht auch im Herzogtum Oldenburg gehen, wo doch dasselbe Staatsgrundgesetz gilt?“ Es würde also eine Aenderung dieses unseres kostbaren Gutes nicht notwendig sein. Dann glaube ich, obgleich auch bei uns die Leute für die Freiheit schwärmen, ist doch nachgerade die Zeit gekommen, daß wir uns sagen müssen: „Durch die unbeschränkte Freiheit jedes kleinen Grundbesitzers, das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden auszuüben, kann an vielen Orten von einer ergiebigen Jagd nicht mehr die Rede sein.“ Und wenn Herr Abg. Schwarting konstruiert hat, daß durch eine Aenderung des Jagdgesetzes in dem von uns beregten Sinne die Wildddieberei geschützt werde, so bin ich gegen- teiliger Meinung. So wie es jetzt steht, daß jeder das Recht hat, auf jedem Scheffelsaat Grund und Boden die Jagd auszuüben, geht er leicht über die Grenze seines Eigentums hinaus und kommt so viel eher zur Wildddieberei. Die Minderheit will durch Aenderung des Jagdgesetzes nur der Kommunalvertretung die Möglichkeit geben, sich einen hübschen Stüber Geld herauszuschlagen. Wir wissen wohl, daß das, was für den Süden paßt, nicht immer auch für den Norden Geltung zu erhalten braucht; deshalb soll auch eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht geschaffen werden. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: Es ist immer auf Birkenfeld hingewiesen worden. Da sind die Verhältnisse ganz anders. In Birkenfeld war die Jagd verpachtet, wie das Staatsgrundgesetz eingerichtet wurde. Zudem sind die Verhältnisse auch insofern ganz anders, als dort sehr viele kleine Parzellen sind und infolgedessen von einer Ausübung der Jagd überhaupt nicht die Rede sein kann. Hier bei uns giebt es dagegen großen geschlossenen Grundbesitz. Zudem hat Herr Abg. Hollmann es richtig gesagt, wie es tatsächlich liegt. Hier bestehen tatsächlich große Pachtungen, aber es ist den Grundbesitzern das Recht nebenbei gelassen, auf ihrem Grund und Boden jagen zu können, und trotzdem werden recht gute Erträge erzielt.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Die Wildeschauer Petition will das Staatsgrundgesetz nicht aufheben, m. E. auch nicht beeinträchtigen, sondern nur dafür sorgen, daß die Jagd auch etwas einbringt. Früher hat sie garnichts eingebracht und jetzt, wo wir überall Bahnverbindung haben, läßt sich etwas mehr heraus schlagen. Ich halte es für sehr am Platze, daß in dieser Weise an der gesetzlichen Bestimmung eine kleine Abänderung getroffen wird. Es kommt namentlich in Frage der südliche Teil unseres Herzogtums, wo ganz andere Verhältnisse sind wie im Norden. Im südlichen Teil sind außerordentlich viele kleine Parzellenbesitzer, welche zu einer Verpachtung auf gütlichem Wege meistens nicht zu bewegen sind. Es mag einzelne Bezirke geben, wie zum Beispiel den Bezirk des Herrn Abg. Hollmann, wo alle Grund-

besitzer sich einigen; aber das ist eine außerordentliche Seltenheit und nicht von Dauer. Die Jagd könnte ganz erhebliche Summen einbringen und ich glaube, bei der jetzigen schlechten Finanzlage und den großen Kommunalabgaben wäre das eine ganz gute Zugabe, wenn in dieser Weise in den Gemeinden die wenigen Besitzer, welche sich nicht anschließen wollen, gezwungen werden könnten, durch Mehrheitsbeschluß. Dann, m. H., bleibt es noch freier Wille des einzelnen Verbandes, ob die Verhältnisse es für wünschenswert erheischen und das Gesetz zur Anwendung kommen soll. Er hat es in der Hand, er soll es ja erst beschließen. Damit bleibt das bisherige Gesetz bestehen, nur mit der Ausnahme, daß in denjenigen Amtsverbänden oder Bezirken, wo es gewünscht wird, große Summen aus der Jagdverpachtung zu erzielen, die Gelegenheit hierzu gegeben werden soll. Aus diesem Grunde vergeben Sie sich garnichts, wenn Sie zustimmen. Ich bitte, für den Süden mit einzutreten und für die Petition zu stimmen.

Wenn vorhin gesagt worden ist, es werde so kommen, daß die Pächter ab und zu die Jagd ausüben und dadurch der Wilddieberei Vorschub geleistet wird, so hat das nichts zu bedeuten, da Jagdpächter durch Aussetzung von Prämien auf Wilddiebe und Anstellung von Jagdhütern schon Abhilfe schaffen werden.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Die Petition geht darauf hin, uns das weg zu nehmen, was wir seit langer Zeit — die Grundbesitzer — gehabt haben. Die früheren Zustände habe ich persönlich nicht gekannt, aber allerlei davon erzählt hören. Die Zustände in der Zeit, daß gewisse Personen das Jagdrecht an sich hatten und so die Freischeine ausstellten, waren derzeit sehr unbeliebt. Als im Jahre 1848 dies neue Jagdrecht eingeführt worden ist, haben die sämtlichen Grundbesitzer das als Wohltat empfunden. Daß die Jagd nicht ausgeübt wird, wie es eigentlich sein sollte, gebe ich zu. Man kann aber diese Verpachtung jetzt auch schon freiwillig machen, und es ist schon in verschiedenen Gemeinden der Anfang gemacht worden. Wenn dort besonderes Geld dabei herauskommt, wird man sich auch weiter einigen und die Jagd mehr verpachten. Es steht in dieser Petition, wenn eine Gemeinde es beschließt, daß die Jagd verpachtet werden soll, so hat sich die Minderheit zu fügen, so daß man die ganze Gemeinde als eine Jagdpacht ansehen will. Wenn ich mir da die Gemeinde Lohne oder Lönigen als eine Jagdpacht denke, das würde doch kaum angehen. In Preußen sind die Jagdbezirke wesentlich kleiner. Sollte dann zum Beispiel eine solche Gemeinde geteilt und das eine Drittel einer anderen einverleibt werden, so würde das zu unhaltbaren Zuständen führen und sehr großen Widerstand hervorrufen. Ich kann mich überhaupt nicht für diese Petition erwärmen, denn ein nennenswerter Vorteil wird nicht dabei herauskommen. Würden höhere Preise erzielt werden bei der Verpachtung, dann würden jetzt auch schon in vielen Gegenden bedeutende Jagdbezirke zusammengelegt werden. — Wenn Herr Abg. Rodenbrock vorhin erwähnt hat, daß die Pachtgelder in die Schulkassen fließen, so würden sie das m. E. nicht tun. Die Grundbesitzer werden zunächst das Anrecht auf den

Ertrag haben. Somit würden die einzelnen Kommunalanstalten innerhalb der Gemeinde diese Einnahme nicht haben.

Ich werde für den Mehrheitsantrag stimmen und gegen den Minderheitsantrag. Ich kann mich für eine solche Vorlage nicht erwärmen.

Präsident: Herr Abg. Tews hat das Wort.

Abg. **Tews:** M. H.! Ich kann nur meine Freude aussprechen, daß Herr Abg. Hollmann sich bereit erklärt hat, denjenigen Grundbesitzern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, die geneigt sind, freiwillig ihre Jagd verpachten zu wollen und dadurch ein gutes Stück Geld herauszuschlagen. Wir haben es versucht in Gleschendorf. Dort sind ungefähr 1000 ha Land mit 25 Grundbesitzern. Von diesen haben sich 23 für die Verpachtung erklärt, aber 2 nicht, und daran ist die Verpachtung gescheitert. Nun möchte ich Herrn Hollmann bitten, herüberzukommen und zu bewirken, daß diese beiden sich auch bereit erklären. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Wenn Herr Abg. Tews glaubt, daß solche Fälle nicht vorhanden sind, so will ich auch hier einen nennen. — Derartige Fälle liegen vor in der Gemeinde Dötlingen. Da sind verschiedene Bauerschaften, die ihre Jagd verpachtet haben. Auch eine große Schulacht in der Größe von etwa 2000 ha. Die sind freiwillig dazu gekommen und haben die Jagd verpachtet, dabei haben jedoch ein paar Grundbesitzer sich das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden vorbehalten. Der Pachtpreis beträgt pro Jahr 600 M., keine geringe Summe, die kommt der Gesamtheit zu Gute. Ich halte gerade diesen Zustand für den besten. Denn gerade dadurch, daß einige Besitzer für sich das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden vorbehalten, aber der Verpachtung freiwillig beitreten, wird es dahin kommen, daß der Wildschaden nicht allzu groß wird, indem dann die Jagdpächter das Wild mehr abschießen, daß trotzdem in dem Bezirk der Wildstand ein nicht zu geringer ist, zeigt die Tatsache, daß an einem Tage 46 Hasen und an einem Tage der nächstfolgenden Woche 27 Hasen geschossen wurden.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese freiwilligen Verpachtungen zweckmäßiger sind als das Jagen auf Erlaubnißschein. Aber ich werde nie meine Hand dazu geben, daß die Besitzer gezwungen werden können, die Jagd zu verpachten, sondern will dem Grundbesitzer das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden unverkürzt gewahrt wissen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, und gebe dem Herrn Berichterstatter Abg. Taphorn das Schlußwort. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zunächst abgestimmt über Antrag 1:

Der Landtag wolle die Petitionen durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag 2 — Antrag der Minderheit also — beseitigt. Wird er abgelehnt, wird über Antrag 2 abgestimmt. Demnächst kommt unter allen Umständen der Antrag 3 zur Abstimmung. Ich bitte also die Herren, die Antrag 1



„Der Landtag wolle die Petitionen durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. —

Abg. Koch: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: 27 ja, 13 nein. Der Antrag ist mit 27 gegen 13 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt. Wir stimmen noch ab über den Antrag 3:

Der Landtag wolle die Petitionen

- a) des landwirtschaftlichen Vereins Rodenkirchen,
- b) des landwirtschaftlichen Vereins Ofen,
- c) des landwirtschaftlichen Vereins Neuenburg

für erledigt erklären.

Ich bitte die Herren, die diesem Antrag stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 16. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. 1. Lesung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Preffer. Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und zu dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Preffer.

Berichterstatter **Abg. Preffer:** M. H.! Nach dem Gesetzentwurf soll die Jagd auf weibliches Rehwild, weibliches Birkwild und Fasanenhennen auf die Dauer von weiteren 5 Jahren verboten werden. Der Ausschuss hält dies zur Erhaltung eines guten Bestandes der 3 genannten Wildarten für geboten, und ich bitte, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! Ich will nicht gegen die Vorlage sprechen und möchte den Landtag bitten, zu dieser Verhandlung noch etwas Weiteres gleich mit ausführen zu dürfen. Ich möchte beantragen, bei der Regierung zu veranlassen, daß die Ministerialbekanntmachung vom 2. August 1897 möglichst bald aufgehoben wird. Sie betrifft die Wildlegitimationscheine. Es ist eine Belastung der Gemeindevorsteher m. H., die ganz außerordentlich weit geht. Ich habe allein jährlich 600 bis 1000 solche Scheine zu unterschreiben, und nützen tun sie nach meiner und meiner Kollegen Ansicht durchaus nichts, absolut nicht! M. H.! Dazu kommt noch, daß wir durch Verfügung gezwungen worden sind, diese Scheine von einer bestimmten Firma aus der Stadt Oldenburg zu dem teuren Preise von 1½ Pfennig zu beziehen. Ich hatte mit einer anderen Druckerei abgeschlossen, die mir die Scheine für 1 Pfennig lieferte. Diese Scheine habe ich auf Verfügung von oben ins Feuer stecken müssen. Warum? M. H.! das weiß ich nicht. Es ist das eine Verfügung, die eingreift nicht allein in die Rechte, sondern auch in den Geldbeutel der Gemeindevorsteher. Die Firma in Oldenburg liefert die Scheine zum Preise von

1½ Pfennig. 2 Pfennig darf der Gemeindevorsteher wieder nehmen. 25 Pfennig gehen ihm an Porto verloren. 50 bis 75 Pfennig berechnet diese Firma außerdem für Verpackung. Wo bleibt man dann schließlich? (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. Lanje: M. H.! Ich möchte den Antrag Feldhus unterstützen. Diese Vorschrift ist eine große Kalamität für die Gemeindevorsteher. In meiner Gemeinde müßte ich, wenn sämtliches Wild verschickt würde, mindestens 2000 derartige Zettel ausstellen. Ich stelle nicht so viel aus. Ich frage die Leute, ob sie das nicht ohne Legitimationschein los werden können, und dann gehts. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. Wenke: Ich teile auch die Ansicht der beiden Vorredner. Ich habe allerdings nicht so viel damit zu schaffen, aber immerhin sehe ich durchaus keinen Nutzen von diesen Scheinen. Auch muß ich dem zustimmen, was Herr Abg. Feldhus erwähnt hat, daß man die Scheine von Oldenburg beziehen müsse. Ich habe mir auch welche zugelegt von Berne. Wenn man die abgeschickt hätte, wäre man möglicherweise vor das Schöffengericht gekommen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: Wie die Regierungsvorlage wegen der Wildlegitimationscheine derzeit im Landtag verhandelt wurde, habe ich gleich erklärt, daß diese Scheine gar keinen Wert haben. Da habe ich gleich gesagt, daß sie in Preußen gar keinen Zweck haben und auch im Herzogtum keinen Zweck haben würden. Jetzt stellt sich heraus, daß ich Recht gehabt habe und daß die Ausstellung der Scheine nur eine Belästigung für die Gemeindevorsteher ist.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich möchte diese Anregung mit 2 Worten unterstützen. Ich will nur erwähnen, daß sich die Gepflogenheit herausgebildet hat, daß der Gemeindevorsteher den Jägern von vornherein eine große Anzahl Legitimationskarten ausstellt und die nach Belieben damit schalten und walten können.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. Lanje: Ich darf eben richtig stellen, was Herr Abg. Koch gesagt hat. Ich glaube, daß die Gemeindevorsteher auf dem Lande ebenso wohl ihre Pflicht verstehen, wie der Bürgermeister in der Stadt. Der Gemeindevorsteher gibt eben die Scheine aus, ohne zu wissen, wie sie verwendet werden. Er kann sie auch einem Wilddieb geben, der kann sie verwenden. Die Kontrolle fehlt eben.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Diese Wildscheine, wie Herr Abg. Feldhus hervorgehoben hat, nennen wir bei uns im süblichen Teil „Wildscheinmonopol“. (Heiterkeit.) Es bestehen tatsächlich die Verhältnisse, wie Herr Feldhus sie vorgetragen hat. Ab und zu ist es mir als früherer Gemeindevorsteher auch passiert, daß der Gendarm mir auf die Bude rückte um die Wildscheine zu besehen. Ich hatte dieselben natürlich auch anderweitig bezogen, weil sie billiger



waren. Ich wurde dann vom Amte bei Brüche aufgefordert die Wildscheinformulare nur von einer gewissen Firma zu beziehen. Aber die Wildscheine sind hier um die Zeit eingeführt, wo Preußen dieselben wieder abschaffte. Man hielt sie dort nicht mehr für notwendig. Ich erachte es für zweckmäßig, wo wir von Preußen umgeben sind, daß auch hier die Bestimmung aufgehoben wird.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Gramberg hat das Wort.

Oberregierungsrat Gramberg: Ich habe mit großem Interesse Kenntnis genommen von der hervorgetretenen Abneigung gegen die Wildlegitimationscheine. Wenn der Landtag sich dieser Auffassung anschließt, wird die Regierung gern in eine Prüfung der Frage wegen Aufhebung der Scheine eintreten. Bezüglich der Verwendung von Formularen ist es mir vollkommen unbekannt, daß eine derartige Vorschrift besteht, wonach die Gemeindevorsteher gezwungen werden, sie von einer bestimmten Buchhandlung zu beziehen. Die Vorschrift muß über 10 Jahre alt sein (Zuruf: 1897!), na ja, also 8 Jahre. Ich glaube, daß das allerdings auch sehr wohl der Prüfung zu unterliegen haben wird, ob dies gesetzlich zulässig ist. Ich vermute aber, daß der Grund der sein wird: Man hat wahrscheinlich sicher stellen wollen, daß die Formulare den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und hat den Gemeindevorstehern entgegenkommen wollen und ihnen eine Buchhandlung empfohlen, von der sie vorschriftsmäßige Formulare beziehen könnten. Ich muß aber bekennen, daß ich nicht mit Sicherheit orientiert bin, da diese Verfügung schon recht lange zurückliegen wird.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Herr Kollege Lanje hat mich so böse angegriffen, daß ich mich etwas rein waschen muß. Es hat mir fern gelegen, einen Wettstreit zwischen den ländlichen und den städtischen Gemeindevorstehern hervorzurufen. Ich will vielmehr anerkennen, daß die ganze Selbstverwaltung gerade auch bei den ländlichen Gemeindevorstehern in den besten Händen liegt.

Es ist zulässig, daß die Herren einer Person eine ganze Reihe von solchen Legitimationskarten mitgeben. Wenn das auf dem Lande vorkommt und in der Stadt nicht, so kommt dies wohl daher, daß infolge der weiten Wege da mehr das Bedürfnis dazu vorliegt. Uebrigens würde auch ich kein Bedenken tragen, es ebenso zu machen. — Ich habe dies nur angeführt, um darauf hinzuweisen, daß die ganze Bestimmung keinen Zweck hat, und nicht etwa, um die ländlichen Gemeindevorsteher mangelnder Pflichterfüllung zu zeihen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! In der Verfügung, die ich vorhin angezogen habe, ist das Format und der Wortlaut dieser Scheine genau vorgegedruckt. Dieser Form und Aufschrift hatte ich vollkommen entsprochen. Ich hatte dementsprechend mit der Druckerei Rücksprache genommen und abgeschlossen. Ich mußte gar nicht, daß man sie von Oldenburg beziehen sollte. Da wurde eines guten Tages nachgefragt: „Wo hast du die Dinger her?“ — „Von Ries in Westerstede!“ — „Die hast du einfach ins Feuer zu

stecken infolge Amtsverfügung!“ — Weshalb nun die Oldenburger Firma vorgezogen wird, weiß ich nicht.

Dann will ich noch darauf hinweisen: Herr Abg. Lanje sagt, bis zu 2000 Scheine müßte er ausstellen, wenn alle Jäger die nötigen Scheine holen müßten. Ich müßte ebensoviel ausstellen. Ich kenne Jäger, die in einer Nacht 30 bis 40 Enten erlegen. Wenn ich dann sogleich die nötigen Scheine ausstellen sollte, das wäre eine gute Beschäftigung am andern Morgen zum Frühstück. Glücklicherweise werden die Enten auch ohne Schein an den Mann gebracht. Ich behaupte, daß dies ein Beweis dafür ist, daß diese Scheine vollständig unnütz sind.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich bin damals dabei gewesen — es war im Winter 1896/97 — als diese unglücklichen Wildlegitimationscheine eingeführt worden sind. Ich habe seinerzeit eine Lanze für diese Scheine gebrochen. Ich habe diese Lanze aber inzwischen weggeworfen und bin der Ansicht, daß ich damals in „jugendlicher politischer Unerfahrenheit“ für diese Scheine gestimmt habe. Sie können unbedenklich beseitigt werden.

Was den Bezug von einer bestimmten Firma anlangt, so glaube ich, darüber Auskunft geben zu können, wie die Sache sich eingeleitet hat. Als die Verfügung seinerzeit ergangen war, waren wir darüber erstaunt. Es wurde aber angeführt, daß auf den Plätzen, wo das Wild verkauft würde, namentlich hier in der Markthalle, eine ganze Sammelkarte von den verschiedensten Scheinen zusammenkäme, und die Prüfung der Legitimation dadurch äußerst erschwert würde, daß man immer den Namen des Gemeindevorstehers nachsehen müßte. Die Prüfung würde erleichtert werden, wenn nach dem äußeren Format und der Druckanordnung die Scheine sich genau gleichen. Aus diesem Grunde sei die Anordnung getroffen worden.

Was die Wildlegitimationscheine in Preußen anlangt, so liegt es nicht so, daß wir die Scheine einführen, nachdem Preußen sie verworfen hatte. In der Provinz Hannover waren die Wildscheine durch Statut eingeführt worden, und dagegen war nachher Beschwerde erhoben und die Sache bis zum Obergericht getrieben worden; dieses hatte entschieden, daß die Wildlegitimation in der Provinz Hannover nur durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung eingeführt werden könne. Die betreffenden Regierungspräsidenten in unserer Umgegend hatten sich seinerzeit übereinstimmend dahin ausgesprochen, die Sache habe sich bewährt, und sie bedauerten, daß sie die Scheine wieder hätten aufgeben müssen auf Grund der Entscheidung des Obergerichts. Insofern ist der Landtag entschuldbar gewesen.

Ich wiederhole aber meine Meinung, daß die Wildlegitimation aufgehoben werden kann.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. Lanje: Ich will bestätigen, daß ich Herrn Abg. Koch falsch verstanden habe. Ich habe nur sagen wollen: Wenn jemand von mir Wildscheine fordert, so habe ich gar kein Recht, zu verlangen, daß er mir nachweist, wofür er die Scheine gebrauchen will. Ich muß ihm eine beliebige

Anzahl Scheine ausstellen. — Deswegen ist die Sache wohl erledigt.

Dann bei der Sache, die Herr Kollege Feldhus eben angeführt hat, ist noch ein anderer unangenehmer Umstand. Die Gemeinde war geneigt, den Verkauf der Wildscheine dem Gemeindevorsteher zu übertragen. Das wurde in der Verfügung verboten, weil das Amt eines Gemeindevorstehers ein Ehrenamt ist und er nichts dabei verdienen sollte. Infolgedessen ist er gezwungen, eine Liste aufzustellen über die ausgegebenen Wildscheine. Und muß er sich am Schlusse des Rechnungsjahres gefallen lassen, daß das nachgesehen wird.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! Ich möchte die Verlängerung der Schonzeit auf weibliches Reh- und Birkwild dringend empfehlen, wenn diese Wildarten nicht auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen. Im Gegensatz zu Herrn Abg. Enneking fürchte ich nicht, daß die Tiere an Altersschwäche sterben müssen. Von den Wildlegitimationscheinen kann ich mir auch nichts Gutes versprechen. Die Praxis hat gezeigt, daß sie das Gegenteil erreichen von dem, was sie erreichen sollen. Sie sind gewissermaßen Freifahrtscheine für gestricktes Wild, wodurch dies nachträglich legitimiert wird.

Präsident: Herr Abg. Verdes hat das Wort.

Abg. Verdes: Es ist erwähnt worden, wie unbequem und unbeliebt die Legitimationscheine seien. Ich kann sagen, bei uns im Jeberland sind sie nie beliebt gewesen, und deshalb möchte ich die Regierung bitten, daß sie sobald wie möglich eine Vorlage bringe, in welcher die Abschaffung der Legitimationscheine beantragt wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis Montag abend 6 Uhr einzureichen.

Es folgt der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinde Lönningen um Abhilfe gegenüber den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Staatsregierung im unteren Haasegebiete.

Der Ausschuss beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Preffer.

Berichterstatter Abg. **Preffer:** M. H.! Ich beziehe mich auf den schriftlich erstatteten Bericht.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: M. H.! Der Verwaltungsausschuss beantragt einstimmig, über die Lönninger Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich weiß, daß man gegen einen solchen einstimmigen Beschluß nicht ankämpfen kann. Um das zu tun, habe ich auch nicht das Wort erbeten. Ich darf ferner wohl betonen, daß es sich in der Sache nicht

um einfachen Uebergang zur Tagesordnung handelt, sondern um eine sogenannte motivierte Tagesordnung. In dem Bericht des Ausschusses ist gesagt worden, die Sache sei noch nicht reif dafür, daß bestimmte Anträge gestellt werden könnten. Ich will auch alle diese Fragen, die in der Petition aufgeworfen sind, in rechtlicher Beziehung nicht näher untersuchen, denn es handelt sich nun einmal in dieser Sache um rechtskräftige Entscheidungen. Der bei dem Gesamtministerium erhobene Rekurs ist verworfen worden, und es hat keinen Zweck, namentlich in der gegenwärtigen späten Stunde noch Dinge zu berühren, die bereits endgültig, soweit die gegenwärtige Sachlage in Frage kommt, festgestellt sind. Ich möchte nur mit zwei Worten darauf hinweisen, daß die Lage der Gemeinde Lönningen eine sehr eigenartige ist. Der bekannte Staatsvertrag, der vor 3 Jahren geschlossen worden ist, bezieht sich nicht allein auf die Wasserhältnisse im Haasegebiet, sondern auch auf die Wasserhältnisse im Gebiete der Leda, was das wichtigste ist, und der Hunte. Man sieht nun nicht selten, daß bei solchen Verträgen an einem Punkt der eine Staat Vorteil hat und an einem anderen Punkt der andere Staat, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier die Gemeinde Lönningen Schaden trägt, wofür wieder an anderer Stelle ein Vorteil erreicht worden ist, zum Beispiel auf dem eben erwähnten Gebiet der Leda. Derartige ungleiche Ergebnisse haben sich allerdings bei Verhandlungen zwischen zwei Staaten oft herausgestellt, und man kann daraus noch keinen Vorwurf herleiten. Denn der Staat steht über dem ganzen und muß zufrieden sein, wenn er einen Vertrag zu Stande bringt, bei dem er glaubt, seine allgemeine Rechnung zu finden. Aber wenn man die Sache vom Standpunkt der einzelnen beteiligten Bezirke, also hier der Gemeinde Lönningen betrachtet, so fühlt dieser sich selbstverständlich benachteiligt. Es wird diese Benachteiligung um so mehr empfunden, als Preußen, um bessere Wasserhältnisse im Haasegebiet zu erlangen, hier Oldenburg kommen mußte.

Dann kommt in 2. Linie in Betracht, daß möglicherweise, wenn die ganze Korrektur der Haase und deren Nebenflüsse durchgeführt sein wird und die Gemeinden Lönningen und Essen große Kosten werden aufgewendet haben, das Gesamtergebnis für die Gemeinde Lönningen und vielleicht auch für die Gemeinde Essen keinen Vorteil oder doch keinen erheblichen Vorteil bringen wird. Gerade in dieser Richtung bewegen sich schwere Befürchtungen in den genannten Gemeinden. Man sagt dort: Wenn auch vorläufig die Vorflut besser wird und die lästigen Sommerüberschwemmungen zurückgedrängt werden, so wissen wir doch nicht, wenn später die Korrektur weiter oberhalb vorgebracht sein wird und von oben die Wassermassen schneller kommen, ob nicht am letzten Ende die Zustände in Lönningen so sein werden, wie sie jetzt sind. Dann würde die Gemeinde die erheblichen Kosten aufgewandt und gar keinen Vorteil davon haben. Es würde vielleicht gut sein, wenn der Herr Regierungskommissar diese Besorgnis zerstreuen könnte.

Preußen hat bekanntlich übernommen, die sogenannte „Hölzer Enge“ aufzuräumen. Die Länge des Teils der Haase, der aufgeräumt wird, erstreckt sich auf etwa 2—3 km, von der Landesgrenze an gerechnet. Nun sagt man aber in Lönningen, daß die eigentliche Enge des Haaseflusses auf

preußischem Gebiet weiter unterhalb sich befindet, in den sogenannten Ossenbergen. Ich habe die Strecke begangen, und es läßt sich mit bloßem Auge deutlich wahrnehmen, daß gerade in den Ossenbergen der Fluß am engsten ist. Man kann aber auch wahrnehmen, daß die Schnelligkeit und Tiefe dort größer sind, als an der Stelle, wo die Auf-räumung geschehen ist. Diese Umstände würden ja vielleicht dafür in Betracht kommen, ob diese enge Stelle trotzdem in der Lage wäre, das Wasser ohne erhebliche Stauung durch-zuführen. In diesem Punkt bestehen aber bei den Ein-wohnern der Gemeinde Lönningen besondere Befürchtungen, und ich wiederhole meinen Wunsch, daß der Herr Regierungs-kommissar sich hierüber aussprechen möge.

Im übrigen zeigt sich jetzt, daß unsere Wasserordnung in einem wesentlichen Punkt sehr ansechtbar ist. Man hat be-kanntlich damals, als das Wasserrecht neu geregelt werden sollte, zuerst einen Entwurf aufgestellt, nach welchem große Wassergenossenschaften gebildet werden sollten, ähnlich wie sie im Norden unseres Herzogtums bestehen, nach der Deich-ordnung. Es sollten gewisse Flußgebiete eine große Ge-nossenschaft bilden, die dann sehr leistungsfähig gewesen sein würde. Die Interessengemeinschaft zwischen Oberlieger und Unterlieger ist ja unverkennbar. Diesen Plan, Wasser-genossenschaften zu bilden, hat man derzeit fallen lassen, und das Gesetz ist dahin beordnet worden, daß die Gemeinden die Träger der Wasserlast sind, indem sie die Eigentümer der Gemeindegewässer sind. Schon damals hat man aber ins Auge gefaßt, daß bei größeren Meliorationen der Staat mit Beihülfe eintreten müsse, um das auszugleichen, was man sonst durch die größeren Wasserverbände hätte erzielen können.

Alle diese Umstände werden dahin drängen, daß man möglichst hohe Zuschüsse des Staats an die Gemeinden wird ins Auge fassen müssen. Aber ich stimme doch darin dem Ausschuß zu, daß gegenwärtig der Augenblick noch nicht da ist, um die Höhe der Zuschüsse bemessen zu können.

Der Ausschußbericht sagt auf der 2. Seite etwa in der Mitte, daß der Ausschuß an die Staatsregierung das Er-suchen stelle:

„Bei den noch weiter auszuführenden Regulierungs-arbeiten die beteiligten Gemeinden nach ihren Wünschen zu hören und denselben, soweit es sich mit der Gesamt-ausführung vereinbaren läßt, entgegen zu kommen“.

Ich würde es, nachdem nun die Angelegenheit auch den Landtag wird passiert haben, für sehr erwünscht betrachten, daß neue Verhandlungen mit der Gemeinde Lönningen ge-pflogen würden, und ich hoffe, daß dann diese Sache in ruhigere Bahnen gelenkt werden wird.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Burlage kann ich mich auf wenige Sätze beschränken. Wenn ich im Ausschuß seinerzeit dem Antrag desselben auf Uebergang zur Tagesordnung ob der Lönninger Petition zu-gestimmt habe, so habe ich mir gesagt, daß die Petition etwas erreichen will, was teils rechtlich nicht durchführbar und teils nicht opportun ist. Ich habe damit durchaus nicht sagen wollen, daß ich jedwede Maßnahme der Staats-

regierung in der Lönninger Angelegenheit voll und ganz billige.

Die finanzielle Seite betreffend, so muß ich nach den Ausführungen des Herrn Abg. Burlage — die anzu-zweifeln ich keine Ursache habe — welche dahin gehen, daß der Staat seinerzeit, als er mit Preußen bezüglich der Haase einen Vertrag schloß, auch gleichzeitig seine Interessen bei der Leda und Ems im Auge hatte, sagen, daß, wenn auch der Staat von seinem Standpunkte aus Recht hatte, er doch der Gemeinde Lönningen gegenüber die Verpflichtung hat, sie finanziell tatkräftig zu unterstützen, weil ja diese Ge-meinde durch die eigentümlichen Verhältnisse, indem sie große Wassermassen aufzunehmen und dadurch unverhältnismäßig große Ausgaben hat, einen besonderen Grund auf möglichst hohe Zuwendungen aus der Staatskasse hat. Dann ist auch in der Petition gesagt worden und auch aus anderen Quellen habe ich es vernommen — und ich habe keinen Grund, deren Lauterkeit zu bezweifeln —, daß Preußen, der große benachbarte Bruder, derzeit mit seinen Untertanen aus dem Kreise Meppen eingehende Rücksprache genommen hat, daß es die Wünsche und Beschwerden der Anlieger gehört und daraufhin seine Maßnahmen getroffen hat. Nicht so hier im kleinen Lande Oldenburg bei dem kleinen Bruder! Hier hat man das nicht für nötig erachtet. Man hat hier recht bürokratisch vom Leder gezogen. Das kann ich nicht billigen, und möchte ich auf den Standpunkt des Aus-schusses nach dieser Richtung verweisen, der wünscht, daß die Staatsregierung die Wünsche der Petenten in Zukunft hören und sich daran halten möge.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Gramberg hat das Wort.

Oberregierungsrat **Gramberg:** Ich will Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, sondern mich auf einige kurze Erklärungen beschränken. Zunächst will ich namens der Staatsregierung unumwunden anerkennen, daß die Gemeinde Lönningen durch die wasserwirtschaftlichen Maß-nahmen im Haasegebiet in eine sehr prekäre Lage gelangt ist und die Teilnahme, die die Herren Abg. Burlage und Feigel für sie erbeten haben, auch nach Ansicht der Staats-regierung wohl verdient. Diese Lage ist aber nur ent-standen durch die Gesetzgebung. Es trifft die Gemeinde weiter gar nichts, als dasjenige, was ihr nach der Wasser-ordnung zur Last fällt. Dem muß ich widersprechen, daß bei Abschluß des Staatsvertrages vom Jahre 1903 irgend-wie die Gemeinde Lönningen geschädigt worden wäre. Es ist zwar ganz richtig, daß bei den damaligen Verhandlungen seitens der oldenburgischen Kommissare mit größtem Nach-druck versucht ist, das Haasegebiet gegenüber Preußen aus-zuspielen. Leider ist das mißglückt. Es war die Absicht, hier das Haasegebiet, wo die Preußen uns kommen mußten, auszuspielen gegen die Preußen zu Gunsten des Ledagebiets. Das ist aber nicht gelungen, es scheiterte an dem entschiedenen Widerstand Preußens. Also aus dem Abschluß der Staats-verträge von 1903 kann ein besonderer Schaden für die Gemeinde Lönningen nicht deduziert werden. Die Lage, in der die Sache sich befindet, regelt sich einfach nach der Wasserordnung, und da kann man vollkommen anerkennen — und darin trete ich Herrn Abg. Burlage bei —, daß die

Lasten für die unterliegenden Gemeinden unter Umständen ganz exorbitant werden können, ja, daß auch der unangenehme Fall eintreten kann, daß das, was gemacht wird, für die Gemeinde, die es ausführen muß, einen wesentlichen Nutzen nicht hat, sondern namentlich geschieht im Interesse der oberliegenden Gemeinden. Das liegt an der Gesetzgebung. Ob das praktisch ist, darüber kann man streiten. Es können indessen auch die Oberlieger, die Vorteil davon haben, zu den Kosten in ihrem Interesse notwendiger Wasserbauten im unteren Flußgebiet herangezogen werden, und wie im Ausschußbericht richtig gesagt ist, besteht ja auch die Absicht, von dieser gesetzlichen Vorschrift im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen.

Was die spezielle Besorgnis anlangt, die die Gemeinde Lönning hat in Bezug auf die sogenannte „Hölzer Enge“, so bin ich da in der glücklichen Lage, sie zerstreuen zu können. Aber ich muß dabei ausdrücklich sagen, daß die Regierung sich natürlich auf nichts anderes stützen kann als auf die technischen Berechnungen, die von den verantwortlichen technischen Beamten gemacht worden sind. Danach liegt die Sache so: Bei Abschluß des Vertrages mußte erst an eine Aufräumung des Flusses gedacht werden abwärts von der Landesgrenze an, denn wenn wir noch weiter abwärts angefangen hätten, hätte uns das Zwischenglied gefehlt. Bei den Forderungen, die an Preußen zu stellen waren, war also anzuknüpfen an die Landesgrenze, und findet sich deshalb in dem Vertrage eine dementsprechende Bestimmung, was unter „Hölzer Enge“ zu verstehen sei. Da ist gesagt worden:

„Preußen verpflichtet sich — — die Haase in der sogenannten Hölzer Enge, d. i. von dem Punkte an, wo die große Haase unterhalb der preußisch-oldenburgischen Grenze ganz in preußisches Gebiet eintritt, bis 3 km unterhalb so zu regulieren usw.“

Das ist in diesem Vertrage als „Hölzer Enge“ verstanden. Nun ist die Sache, soweit ich unterrichtet bin, so — was natürlich auch den sämtlichen beteiligten Beamten vollkommen bekannt war —, daß weiter unterwärts sich auch noch eine Enge befindet, deren Beseitigung uns auch erwünscht gewesen wäre. Die Kosten, die das verursacht haben würden, waren aber so exorbitant, daß Preußen sich weigerte, sie zu übernehmen. Es kam nun darauf an, daß den notwendigsten Bedürfnissen auf Oldenburgischer Seite genügt werden könnte. Da haben nun die Bautechniker festgestellt, daß zu der Zeit, wo uns die Ueberschwemmungen Schaden verursachen, also bei Sommer-Hochwässern, ein Rückstau aus der bekannten Enge zwischen den Dissenbergen bis an unser Landesgebiet nicht eintritt, wohl aber z. B. gegenwärtig, wo das Wasser kolossal hoch steht. Dann wird aber ein Schaden auf unserer Seite nicht herbeigeführt und liegt ein Interesse für uns nicht vor. Also in der Periode des Jahres, wo Schädigungen durch Rückstau aus preußischem Gebiet zu besorgen sind, reicht die Regulierung der Hölzer Enge, wie sie im Staatsvertrage vorgesehen ist, aus.

Dann ist noch erwähnt worden, es möchten in Zukunft den beteiligten Gemeinden die Pläne der auszuführenden Bauten vorgelegt werden. Dies ist schon im Ausschußbericht

erwähnt worden, und Herr Abg. Feigel hat darauf noch besondern Nachdruck gelegt und betont, daß dies in Preußen geschehen sei. Ich könnte da sagen, daß an sich das nicht maßgebend sein kann, was in Preußen geschehen ist, weil es an sich durch die Gepflogenheit bei Staatsverträgen hinreichend formell gedeckt ist, daß sie bei den Vorverhandlungen nicht öffentlich mitgeteilt werden. Dann aber auch dachte der preußische Staat garnicht daran, selbst irgend etwas zu übernehmen, sondern er wollte von vornherein alle Lasten der zu bildenden großen Wasserbau-Genossenschaft zuschieben. Da ergab es sich von selbst, daß er mit den Organen dieser Genossenschaft verhandelt hat. Gesetzlich zwingen können hätte er die Genossenschaft nicht. Das PreSSIONsmittel aber, was der preußische Staat hat, besteht darin, daß er seine Staatszuschüsse von der Uebernahme der von ihm gestellten Bedingungen abhängig macht, während wir im Oldenburgischen das Gesetz haben, das uns genügende Handhabe bietet. Nun aber muß ich hervorheben, daß die amtlich gemachten Pläne, die zur Ausführung gekommen sind, der Gemeinvertretung tatsächlich mehrmals vorgelegt sind, allerdings immer mit ablehnendem Erfolg. Und bei allem, was in Zukunft wird geschehen müssen, werden immer alle Pläne der Gemeinvertretung wie bisher vorgelegt werden. Es ist ihnen niemals etwas verhehlt worden. Das freilich kann ich ruhig dabei sagen: Welches Profil einem Flusse zu geben ist, um ein bestimmtes Wasserquantum zu bestimmten Zeiten bewältigen zu können, das beruht auf Berechnungen der Techniker, die ich nicht kontrollieren kann und die auch der Gemeinderat nicht kontrollieren kann. Das hängt von einer Berücksichtigung von Nivellements, Pegelbeobachtungen, Geschwindigkeitsmessungen, Sohlengefälle und dem sog. Rauhigkeitskoeffizienten, auf Grund deren die Profile des Wasserlaufs zu berechnen sind, ab, und alles das ist Sache nur der technischen Sachverständigen. Da würde auch der Gemeinderat nichts anderes sagen können als: „Wir wünschen, daß das und das Ziel erreicht wird“, also z. B.: „Wir wünschen, daß im Gebiet der unteren Haase die schädlichen Sommerhochwässer beseitigt werden.“ Wie das geschehen kann, beruht auf technischen Einzelheiten, worüber wir uns nicht unterhalten können. Man ist hier am letzten Ende immer auf das Urteil der berufenen Sachverständigen angewiesen. Aber Auskunft darüber geben und alles Material vorlegen, das ist bisher immer geschehen und das wird auch in Zukunft geschehen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Die Ausführung des Herrn Regierungsvertreters, daß der Versuch, etwas Günstiges bei den Verhandlungen mit Preußen herauszuschlagen, mißglückt ist, kann ich nicht begreifen. Ich weiß nicht, was für Gründe da vorgelegen haben. Ich bin sonst der Ansicht gewesen, daß der „große Bruder Preußen“ hier wohl reichlichen Einfluß gehabt hat auf den „kleinen Bruder“. Man hätte ja einfach die Preußen warten lassen können mit ihrem Artländer Projekt. Die würden es jedenfalls nicht haben daran scheitern lassen, wenn sie bei Oldenburg noch etwas länger hätten warten müssen. Ich glaube, wenn man ihnen da ein kleines Opfer von 100000 M. und mehr auferlegt hätte, dann hätten sie sich schließlich bequemen



müssen. Denn sie konnten ohne Oldenburg das Wasser nicht los werden und ihr Projekt nicht ausführen ohne einen ganz erheblichen Mehrkostenaufwand — waren auch nicht in der Lage, das Wasser einfach Oldenburg zuzuschieben, ohne vorher selbst zu verkaufen. Ich weiß nicht, ob ich recht unterrichtet bin, es hieß damals, Preußen drängte mit Gewalt. Daraufhin wäre man entgegengekommen.

Daß nun die Staatsregierung zwangsweise vorgegangen ist, so liegt dafür ja die Entscheidung vor, wonach die Wasserordnung zur Anwendung gebracht werden konnte. Ich habe aber das Gefühl, als wenn es doch nicht ganz richtig gewesen ist, daß sie in dem Umfange, wie man sie hier anwendet, zu Raum kommen durfte. Durch den Vertrag mit Preußen hat Oldenburg gewissermaßen die Kunstanlage, das Artländer Meliorationsprojekt, mit Zustande geholfen und dadurch veranlaßt, daß größere Wassermassen plötzlich wie bislang auf oldenburgisches Gebiet geführt werden und dort nach der Wasserordnung weiter geschafft werden sollen. Man hätte hiernach doch berücksichtigen müssen, daß dadurch gewissermaßen künstlich aus preußischem Gebiet ein Teil des Wassers herübergezogen wird, und Ursache mit ist zu der Kalamität, die hier zu großem Kostenaufwand Veranlassung gegeben hat. Insofern es sich um Wasserzuführung aus dem oldenburger Gebiete handelt, konnte die Wasserordnung zur Anwendung gelangen, jedoch nur zu einem gewissen Teile. Dann glaube ich, ein kleiner Vorteil steckt auch darin, daß auf Kosten dieses Bezirks ein Vertrag mit Preußen zustande gekommen ist über Korrektur der Leda und Hunte, welches bei Anwendung der Wasserordnung hätte mit berücksichtigt werden müssen. Aber die Entscheidung über die Wasserordnung ist im Verwaltungswege erfolgt. Ich hätte gern gesehen, wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit schon bestanden hätte, um die Sache zum Austrag zu bringen, es würde gewiß nicht im Sinne des Ministeriums entschieden haben. Die Staatsregierung hat ja zugegeben, daß nicht allein die Gemeinde Lönningen ein Interesse hat, sondern auch ein Staatsinteresse vorliege, und deshalb einen Zuschuß in Aussicht gestellt. Diesen Zuschuß hätte man vorher bemessen sollen nach einem ziemlich genauen Kostenanschlag und Aufstellung eines Projekts im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden, um gleichzeitig mit auf die Bewässerung und die Regulierung des Grundwasserstandes Bedacht zu nehmen. Die Erfahrung hat ja gelehrt, daß bei solchen Wasserkorrigierungen der Erfolg manchmal ins Gegenteil umschlägt, namentlich daß zuviel Entwässerung gekommen ist. Ich glaube nicht, daß diesen Gedanken bislang Rechnung getragen ist. Da nun einmal die Entscheidung und Zwangsmaßnahme vorliegt, muß die Gemeinde Lönningen sich fügen und vorläufig beruhigen.

Ich möchte nun aber die Staatsregierung bitten, doch mit dem weiteren Arbeiten langsam vorzugehen, sich mit den einzelnen Gemeinden in Verbindung zu setzen und auch deren Wünsche auf Bewässerung und Regelung des Grund-

wasserstandes mit Bedacht zu nehmen, ein Gesamtprojekt auszuarbeiten zu lassen, um danach weiter vorzugehen und gleich einen verhältnismäßigen Zuschuß vom Landtag erwirken zu wollen, damit nicht gerade dieser Bezirk dem Durchgangsverkehr dient und ungerechtfertigt einen so hohen Kostenaufwand zu tragen braucht. Die Kosten der jetzigen Zwangsmaßnahme können die Bezirke Essen und Lönningen allein nicht leisten und geht weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Ich hätte lieber gesehen, wenn man es gemacht hätte wie in Preußen, wo vorher im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden die Aufbringung der Kosten vereinbart wird. Wäre das hier auch geschehen, hätte man den Weitläufigkeiten vorgebeugt und nicht die große Unzufriedenheit herbeigeführt.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: Ich will die ganze wasserwirtschaftliche Angelegenheit nicht wieder aufrollen. Sie hat ja schon fast jedes Jahr den Landtag beschäftigt. Es ist nur zu bedauern, daß zwischen der Staatsregierung und der Gemeinde Lönningen derzeit keine Einigung erfolgt ist, denn wenn eine Einigung erfolgt wäre, hätte man wahrscheinlich in dem günstigen Sommer 1904 mit diesen Aufräumungsarbeiten beginnen können. Gerade die gute Witterung muß bei solchen Arbeiten ausgenutzt werden. Solche Aufräumungsarbeiten an Wasser können bedeutend vorteilhafter ausgeführt werden, wenn der Wasserstand niedrig ist. Bei Hochwasser ist die Arbeit viel teurer. Wenn weiterhin bei der Gemeinde Essen in nächster Zeit vorgegangen werden soll, möchte ich die Staatsregierung ersuchen, sich jetzt schon mit der Gemeinde Essen in Verbindung zu setzen und in Verhandlung zu treten, damit, wenn gute Witterungsverhältnisse eintreten, diese Zeit voll und ganz ausgenutzt werden kann.

Wenn nun die Belastung der einzelnen Gemeinden so groß ist, daß sie selbst die Last nicht tragen können, so müssen eben Mittel und Wege gefunden werden, daß die Lasten ihnen abgenommen werden. Es ist ja wohl vorgeesehen, daß die oberliegenden Gemeinden auch mit eingreifen sollen, aber die Kosten, die diese tragen sollen, sind auch nicht festgesetzt, und ist doch nicht gesagt, wo die meisten Kosten stecken werden. Deshalb muß man die Zeit abwarten und sehen, was die Zukunft bringt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung heute erledigt. Die Tagesordnung für die nächste Sitzung und den Tag der nächsten Sitzung kann ich heute noch nicht bestimmen. Sie wird schriftlich mitgeteilt werden. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 6 Uhr 55 Minuten.